DIE BUNDESEXEKUTION
NACH DEN VERFASSUNGEN DER MODERNEN BUNDESSTAATEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

BRUNO PRITSCH
KAMMERGERICHTSREFERENDAR

AUS

POELITZ (POMM.)

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

WÜRZBURG
BUCHDRUCKEREI FRANZ STAUDENRAUS
1913

Referent: Herr Professor Dr. R. Piloty.

Inhalts-Angabe.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Staatenverbindungen 1
§ 2. Der Bundesstaat 22
§ 3. Bundesexekution 27

Die einzelnen Bundesstaaten.

I. Einleitung.

§ 4. Geschichtlicher Überblick 34
§ 5. Stoffgruppierung 36

II. Das Deutsche Reich.

§ 6. Artikel 19 der Verfassung 38
§ 7. Voraussetzungen der Exekution 38
§ 8. Anordnung der Exekution 43
§ 9. Ausführung der Exekution 48

III. Die Schweizerische Eidgenossenschaft.

§ 10. Die Bundesexekution im Jahre 1884 55
§ 11. Das Exekutionsrecht des Bundes 56
§ 12. Voraussetzungen der Exekution 58
§ 13. Anordnung der Exekution 61
§ 14. Ausführung der Exekution 64

IV. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 15. Allgemeines 67
§ 16. Die Prohibitivkompetenz der Union 68
§ 17. Die Justiz 72
§ 18. Das Exekutionsrecht der Union 83
§ 19. Die Bundesexekution 86

V. Die mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten.

§ 20. Allgemeines 92
§ 21. Die Prohibitivkompetenz des Bundes und die Justizgewalt . 93
§ 22. Das Exekutionsrecht des Bundes und die Bundesexekution . 97

Anhang.

§ 23 u. § 24. Canada und Australien 100

Schlussbetrachtung 104

Nachweis der Verfassungen und Verfassungsübersetzungen der modernen Bundesstaaten . . 107

Verzeichnis der einschlägigen Literatur.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausg. von Hirth und Seydel, 1876, 1877, 1883, 1884

Annuaire de Législation Étrangère en 1904, Paris 1905.

Archiv für öffentliches Recht, Bd. 8 u. 18.

Arndt, Dr. Adolf, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Derselbe, Verfassung des Deutschen Reiches mit Einleitung und Kommentar, 3. Aufl. 1907.

Auerbach, Dr. Leopold, Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung, Berlin 1871.

Binding, Dr. Carl, in Deutsche Juristenzeitung, 4. Jahrg. 1879, S. 71 f.

Blankenburg, Heinrich, Die inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868, Leipzig 1869.

Blumenthal, Dr. jur. Hans, Die politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1904.

Blumer, Dr. J. J., Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, Schaffhausen 1877, Basel 1880.

Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl. Stuttgart 1875.

Derselbe, Modernes Völkerrecht, 3. Aufl.

„ Staatswörterbuch, Zürich 1872.

Bornhak, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. Berlin 1909.

Derselbe, Die verfassungsrechtliche Stellung des Deutschen Kaisertums, im Arch. f. öff. R. VIII 425.

Brie, Dr. S., Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart 1886.

Derselbe, Zur Lehre von den Staatenverbindungen in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XI, 85 ff.

Derselbe, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht.

Bundesstaatsrecht der Nordamerikanischen Union, der Schweiz und des Norddeutschen Bundes, zusammengestellt von einem Juristen, München 1868.

Buss, F. J., Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Nach J. Story's Commentaries, Karlsruhe 1844.

Dareste, Les Constitutions Modernes, Paris 1910.

Deutsche Juristenzeitung 4. Jahrg. 1899, 2. Jahrg. 1897.

Dubs, Dr. jur., Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1878.

Fleischer, Dr. Max, Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, Breslau 1904, in Bries's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht.

Freund, Dr. Ernst, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 1911, in das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XII.

Le Fur u. Posener, Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung, Breslau 1902.

Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XI, 85 ff.

Haenel, Dr. Albert, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

Derselbe, Studien zum Deutschen Staatsrecht, Leipzig 1873, 1880.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.

Hauser, Lorenz, Die Verfassung des Deutschen Reiches in den Grundzügen und Verhältnissen zu den Einzelstaaten insbesondere zu Bayern, Nördlingen 1871.

v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsens Handb. d. öff. Rechts.

Derselbe, Die Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf-Berlin 1873–1891.

Hopp, Dr. Ernst Otto, Bundestaat und Bundeskrieg in Nordamerika, Berlin 1886.

Hudson, E. M., Der zweite Unabhängigkeitskrieg in Amerika, Berlin 1862.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre VI.

Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.

Derselbe, Gesetz und Verordnung, 1887.

„ System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905.

„ Das öffentliche Recht der Gegenwart.

Kliemke, Dr. Ernst, Die staatsrechtliche Natur und Stellung des Bundesrates, 1894.

Klüber, Joh. Ludw., Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und das Bundesstaatsrecht, 4. Aufl. 1840.

Laband, Dr. Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Auflage. Tübingen 1876—1882; 4. Aufl. 1901.

Derselbe, Das öffentliche Recht der Gegenwart.

Liebe, Dr. Georg, Staatsrechtliche Studien I., Leipzig 1880.

v. Liszt, Das Völkerrecht, 6. Aufl. Berlin 1910.

Martens u. Bergbohm, Völkerrecht.

Mayer, Republikanisches und monarchisches Bundesstaatsrecht, im Arch. f. öff. R. Bd. 18.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1896.

Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.

v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1868.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl. 1905.

Mohl, Dr. Robert, Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Stuttgart-Tübingen 1824.

v. Mohl, Robert, Das Deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873.

Napp, Richard, Die Argentische Republik, Buenos-Aires 1876.

Öffentliche Recht der Gegenwart, das, Bd. XII, herausg. von Piloty, Laband, Jellinek.

Oppenheimer, Dr. Alfred, Streitigkeiten über den Bestand eines Reservatrechtes, in DJZ. 1897 S. 491.

v. Orelli, Das Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Marquardsens Handb. d. öff. R.

Piloty, Prof. Robert, Autorität und Staatsgewalt, in Jahrb. der Intern. Vereinigung, Bd. VI.

Derselbe, Das öffentliche Recht der Gegenwart.

Posener, Paul, Das deutsche Reichsrecht im Verhältnis zum Landesrechte, Breslau 1900.

Derselbe, Verfassungen des Erdballes, 1909.

„ Rechtslexikon, Berlin 1909.

Ratzel, Dr. Friedrich, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, München 1878 und 1880.

Rechtslexikon von Paul Posener, Berlin 1909.

Rehm, Dr. Hermann, Allgemeine Staatslehre, im Handb. d. öff. R. 1899.

Robinson, Das Wesen des Bundesstaates, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 53. Jahrg. 1897.

v. Roenne, Dr. Ludw., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1876.

v. Roenne, Friedr., Hauptzüge aus seinem Leben und dessen Abhandlungen über die Verfassung der Vereinigten Staaten, Berlin 1867.

Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in Annalen, 1883, S. 265f.

Rosenberg, Werner, Der Begriff des Bundesstaates, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 65. Jahrg. 1909.

Rüttimann, Das Nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867, 1872.

Salis, Dr. L. R, Schweizerisches Bundesrecht. 1891—1893.

v. Seydel, Max, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. Freiburg, 1897.

Derselbe, Annalen, 1876, S. 641ff.

„ Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Tübingen und Leipzig 1902.

„ Grundzüge einer allg. Staatslehre, Würzburg 1873.

Schlief, Dr. Eugen, Die Verfassung der Nordamerikanischen Union, Leipzig 1880.

Schollenberger, Dr. J., Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, Berlin 1902.

Derselbe, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Berlin 1905.

Schulze, Hermann, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1881.
Story, Joseph, Commentaries of the Constitution of the United States, Boston 1833.
Tittmann, Carl Theodor, Über Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozess in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Dresden und Leipzig 1848.
Triepel, Dr. Heinrich, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Trieps, Dr. August, Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, Berlin 1890.
Ullmann, Völkerrecht 1908.
Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862.
Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, Leipzig 1892.
Derselbe, Über die Reichsverfassung, Hannover 1873.
Zachariä, Dr. H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen, 1841—1845.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 53, 1897, Jahrg. 65, 1909.
Zoepfl, Dr. Heinrich, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts Leipzig und Heidelberg, 1863.
Zorn, Dr. Philipp, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin, Leipzig 1880.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Staatenverbindungen.

I.

Die Geschichte der Staatenverbindungen ist so alt wie die Geschichte der Staaten selbst. Sie beginnt notwendigerweise schon mit der Existenz von überhaupt zwei Staaten. Denn lässt es sich auch denken, dass zwei Staaten auf ganz entgegengesetzten und völlig von einander getrennten Teilen der Erde bestehen, dass sie anfangs vielleicht noch nicht einmal etwas von einander wissen und sich deshalb in ihren Bestrebungen und in ihrem Wirken zunächst nicht berühren, so liegt es doch im Wesen der Staaten als eines durch Menschen gebildeten Gesamtwillens seinen Wirkungskreis zu vergrössern und zu erweitern[1]). Damit ist zugleich von vornherein die Notwendigkeit gegeben, dass eine Zeit kommen wird, wo diese beiden Staaten sich berühren müssen, und wo ihre Interessen zusammen treffen und kollidieren müssen. Mit dem Zeitpunkte aber, in dem dies zum ersten Mal geschieht,

[1]) Wohl kann ein Volk, ein Staat sich für einige Zeit mit einer chinesischen Mauer umgeben und damit sich selbst und seinem Wirkungskreis Grenzen setzen; aber diese Mauern können nicht ewig bestehen. Es kommen neue Generationen und bringen neue Bestrebungen, neuen Wagemut und neue Spannkraft. Sie übersteigen die Mauern, die ihre Väter errichtet, suchen ihre Sitten und Gebräuche, ihre Anschauungen und Lehren, ihre Kultur usw. andern Menschen zu bringen, und wenn diese sie nicht annehmen wollen, die fremden Völker zu vernichten und ihr eigenes Blut an ihre Stelle zu pflanzen (so besonders in Amerika). Der Staat trägt das Bedürfnis in sich, sich auszudehnen.

tritt die Staatenverbindung, wenn sie auch schon vorher bestand, hier doch zum ersten Male in Erscheinung. Mag diese Verbindung auch anfangs nur darin bestehen, dass jeder der Staaten neben sich ein gleiches Gebilde dulden muss, dass er dulden muss, dass sein Wirken, sein Streben eingeengt und begrenzt ist, so liegt trotzdem hierin und gerade hierin eine Verbindung, die, wenn auch vielleicht nur stillschweigend geschlossen, dahin geht, dass der eine Staat den andern anerkennt und sein eigenes Verhalten danach regelt[1]). Bekämpfen sich die Staaten aber, so liegt auch eine Vereinigung vor, die darin besteht, dass der eine Staat gezwungen wird, sein Verhalten nach den Massnahmen des andern zu richten.

Man kann sogar noch weiter gehen: Es haben von Anfang an notwendigerweise zugleich zwei Staaten bestanden. Allerdings kann man bei vollständiger Abstraktion sich einen einzigen und einzelnen Staat als allein existierend denken. Tatsächlich ist dies aber nicht möglich. Denn ein Staat tritt erst dann in Erscheinung, wenn er einem fremden, gleichgearteten Willen, d. h. einem andern Staatswesen gegenübersteht. So beginnt denn die Geschichte der Staatenverbindungen tatsächlich mit der Geschichte der Staaten selbst, und die erste und grösste Verbindung ist von jeher und auch fernerhin die aus der Koexistenz der Staaten entspringende Staatengemeinschaft[2]).

Diese Staatengemeinschaft bestand zunächst, wie schon gesagt, lediglich in der Anerkennung anderer Staaten und damit in einer gewissen Selbstverpflichtung. Je nachdem sich in der Folge ein regerer Verkehr unter den Staaten anbahnte, entstanden zugleich damit auf gewohnheitsrechtlichem Wege oder auf dem des Staatenvertrages Regeln und Normen, die zur Bildung des ersten Völkerrechts führten.

Der völkerrechtliche Verkehr einzelner Staaten führt unter diesen wieder zur besonderen Normierung des Ver-

[1]) Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen 91 ff., Brie, Zur Lehre von den Staatenverb. 112 ff., Theorie der Staatenverb. 38 ff.

[2]) Vgl. Anm. unter [1]).

kehrs für gerade diese Staatengruppe. So entstehen innerhalb der Staaten- oder, wie wir jetzt sagen können, der Völkerrechtsgemeinschaft, Staatensysteme. Von diesen Staatensystemen kann nun wieder das eine oder das andere eine besondere Stellung einnehmen dadurch, dass die Staaten, welche es umfasst, in kultureller Hinsicht höher stehen als alle übrigen, und dass deshalb das staatliche Verkehrsrecht besonders weit entwickelt ist. Dies trifft im allgemeinen für die Staaten mit europäischer Gesittung zu. Die Rechtsnormen für dieses spezielle Staatensystem, das also weit über allen anderen steht, bilden dann das Völkerrecht im engeren Sinne.

II.

Neben dieser oder vielmehr in dieser Völkerrechtgemeinschaft gibt es nun eine Reihe von engeren Sonderverbindungen zwischen Staaten.

Bevor wir aber näher auf diese eingehen können, ist zunächst notwendig das Subjekt dieser Verbindungen, den Staat, zu erkennen und den Staatsbegriff festzulegen. Die Frage: was ist Staat? ist nicht immer einheitlich und nicht immer bestimmt genug beantwortet worden. Zum Teil sind dem Staat Eigenschaften als wesentlich beigelegt, die sein Wesen nicht ausmachen, wenn sie auch vorhanden sein können, zum Teil wieder sind dem Staat Eigenschaften abgesprochen, ohne die er nicht denkbar ist. Um also im folgenden nicht falsch verstanden zu werden, ist es erforderlich, hierauf kurz einzugehen.

In seiner Schrift „Zur Lehre von den Staatenverbindungen“ (S. 143) definiert Brie den Staat als ein aus Menschen zusammengesetztes, über Menschen herrschendes Gemeinwesen. Ihm können wir uns anschliessen. Danach ist die erste Bedingung für den Staat ein Volk; ohne Volk kein Staat. Da der Staat nun jedoch nicht lediglich aus Menschen bestehen kann, die irgendwo auf der Erde sich aufhalten, da er einen Grund haben muss, auf dem er sich aufbaut, eine Fläche, auf der er sich betätigen und seinen Willen ausüben kann, so ist der Staat in gleicher

Weise durch die Herrschaft über ein Gebiet bedingt. Auf diesen Grundlagen baut sich der Staat nun weiter als eine mit einem Willen begabte Organisation auf. Durch diese Organisation erscheint die Vielheit der Untertanen als eine Einheit, und dadurch, dass diese Einheit einen Willen äussert, zeigt sie sich als Rechtssubjekt.

Die Äusserung dieses Staatswillens sind nach innen für die Staatsangehörigen bindend. Sie bilden für sie die Richtschnur ihres Handelns und den Standpunkt, von dem aus all ihr Tun beurteilt wird. Diese Willensäusserungen des Staates sind also Recht und Rechtsordnung für alle Staatsangehörigen. Der Staat kann demnach aus eigener Machtvollkommenheit für seine Untertanen Recht erzeugen und ihnen Recht setzen. Gleichgültig ist hierbei, wie die Willensäusserung zustande kommt; mag es nun eine Person sein oder eine Personen-mehrheit, oder mag es wohl gar das ganze Staatsvolk sein, das sie schafft. — Diese Eigenschaft des Staates, seinen Angehörigen Recht zu setzen, d. h. rechtlich zu befehlen, ist jedoch bedeutungslos, wenn damit nicht zugleich die rechtliche Macht[1]) verbunden ist, die Befehle durchzusetzen. Dasjenige Gemeinwesen ist somit nur Staat, das nach seinem Willen seinen Angehörigen Normen vorschreiben und ihre Befolgung durchsetzen kann. Dieses Gesamtattribut des Staates pflegt man nun als Herrschaft zu bezeichnen[2]). Recht des Staates ist es zu herrschen, Pflicht der Staatsangehörigen zu gehorchen.

Aber allein daraus, dass ein Gemeinwesen für seine Angehörigen Recht setzen und es durchsetzen kann, lässt sich noch nicht schliessen, dass es auch allemal ein Staat ist. Auch unter dem Staat sehen wir Verbände, wie die Gemeinden, Kreise usw., die scheinbar in gleicher Weise wie der Staat Herrschaft üben. Es muss also noch ein Weiteres zum Staatsbegriff gehören, das diesen Korporationen gegenüber ein Kriterium bildet. Und dieses Kriterium ist, dass jene Tätigkeit des Staates nicht unter der

[1]) Vgl. hierzu Rosin § 3, 1.
[2]) Laband, Staatsr. I § 8, 2.

Aufsicht oder in dem Namen einer höheren, übergeordneten Macht ausgeübt wird. Ein Staat ist also nur da vorhanden, wo ein Gemeinwesen, um mit Jellinek[1]) zu reden, „aus eigenem Rechte“ — nicht auf Grund von Übertragung oder als Organ — herrscht. Das eigene Herrschaftsrecht ist also Kennzeichen des Staates. Auch die Kommunen und andere Selbstverwaltungskörper haben rechtliche Herrschaftsgewalt; aber entweder unterstehen sie der Aufsicht des Staates, oder sie üben ihre Tätigkeit als solche des Staates, d. h. direkt in seinem Namen aus.

Aus der Eigenschaft des Staates, zu herrschen, haben manche[2]), insbesondere Seydel[3]), weiter gefolgert, dass zum Wesen des Staates Souveränität gehöre und haben behauptet, dass Staat und souveräner Staat gleichbedeutend sei. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschliessen.

Zunächst fragt es sich einmal: Was ist Souveränität? — Diese Frage ist recht verschieden beantwortet worden. Jellinek hat in seiner „Lehre von den Staatenverbindungen“ die verschiedenen Theorien gewürdigt und hat unter eingehender Begründung eine neue klare Begriffsbestimmung zu geben versucht. Seiner Definition: Souveränität ist die Eigenschaft eines Staates[4]), kraft welcher er nur durch eigenen Willen gebunden werden kann, kann man aber nur insoweit sich anschliessen, als daraus der Satz hervorzugehen scheint: Souveränität ist höchste Macht[5]). Als solche ist die Souveränität nicht begrenzt; sie fasst demnach auch die Kompetenz-Kompetenz in sich[6]). Als höchste Macht kann sie sich selbst gleichwohl Schranken

[1]) Staatenverbindung 40.

[2]) So z. B. Trieps 50; Schollenberger, Bundesverf. 97.

[3]) Kommentar, Einl. I, Grundzüge I, Zur Lehre von den Staatenverb. 1, II S. 6.

[4]) Gegenüber Bries Ausführungen (Zur Lehre v. d. Staatenverb. 93) sei betont, dass in der Begriffsbestimmung der Souveränität allerdings die Bezeichnung aufgenommen werden muss, dass die Souveränität die Eigenschaft eines Staates ist, da man immer noch von Fürstensouveränität sprechen hört. Souveränität kommt aber lediglich Staaten zu. Dadurch ist aber noch nicht bedingt, dass sie jedem Staat zukommen muss.

[5]) So jetzt auch Jellinek, in Gesetz u. Verordn. 197.

[6]) Nach Liebe, 31, ist Souveränität gleich Kompedenz-Kompetenz.

setzen; nur andere Machtinhaber können es nicht. Daraus folgt, dass die Souveränität gleichwohl beschränkbar ist infolge von Selbstbeschränkung [1]). Ferner ergibt sich aus dem Begriff der Souveränität, dass sie unteilbar ist; denn eine geteilte Macht ist nicht mehr höchste Macht [2]).

Wenn wir unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung uns nun wieder der Streitfrage zuwenden, ob ein Gemeinwesen, wenn es Staat sein soll, notwendigerweise Souveränität besitzen muss, so wird uns sofort auffallen, dass es Gemeinwesen gegeben hat und gibt, die nicht dem Souveränitätsbegriff genügen, die aber trotzdem vom Völkerrecht als Staaten betrachtet und behandelt werden [3]). Da das Völkerrecht nun aber ein Recht der Staaten ist, so folgt hieraus zwingend, dass es auch Gemeinwesen ohne Souveränität gibt, die trotzdem Staaten sind, und dass somit Souveränität für den Staatsbegriff nicht erforderlich ist [4]).

Es ist auch nicht einzusehen, warum der Staat durchaus Souveränität besitzen soll. Laband [5]) weist mit Recht darauf hin, dass in der politischen und staatsrechtlichen Litteratur der Einheitsstaat als die einfachste und regelmässige Form gewöhnlich den Erörterungen über den Staat zugrunde gelegt und kurzweg mit dem Staat überhaupt identifiziert wird, und dass nach diesem regelmässigen, also souveränen Staat, das Erfordernis aufgestellt ist, dass der Staat Souveränität besitzen müsse. Geht man aber von dem entgegengesetzten Standpunkt aus, dass ein Gemeinwesen auch ohne Souveränität Staat sein kann, und sucht von hier aus, also völlig unbeeinflusst, den Staatsbegriff zu finden, so wird sich alsbald zeigen, dass für den Staat Souveränität keine notwendige Eigenschaft ist. Denn

---

[1]) Vgl. Trieps 50; Zorn I 47.

[2]) So die jetzt herrschende Meinung; a. M. Dubs II 28; Mohl, Reichsstaatsr. 33 ff; Bluntschli, Allg. Staatslehre I 561 ff.

[3]) Vgl. Jellinek, Staatenverb. 36 ff.

[4]) Laband, Staatsr. I 62 f; Meyer-Anschütz § 1; H. Schulze I 26; Jellinek Staatenverb. 36 ff; Brie, Z. Lehre v. d. St. V. 94 —

[5]) Staatsr. I § 8, 2.

Herrschen ist, wie Laband[1]) wiederholt hervorhebt, die rechtliche Macht, freien Menschen bindend zu befehlen. Damit ist aber durchaus noch nicht gesagt, dass diese Macht die höchste sein muss, wenn sie nur „aus eigenem Recht" besteht. Diese steht mit jenem keineswegs in Widerspruch, da es sehr wohl denkbar ist, dass ein Wesen eigene, nicht übertragene Herrschaftsrechte ausüben, in dieser Ausübung aber von einer höheren Macht eingeengt werden kann.

Souveränität ist also für den Staat nicht erforderlich.

Dieser Ansicht von dem Wesen des Staates, die jetzt die herrschende geworden ist, steht scharf, wie schon oben erwähnt, die Lehre Seydels gegenüber. In seiner Einleitung zum Kommentar zur Verfassungsurkunde fasst er diese Lehre dahin zusammen:

„Der Staat ist die Vereinigung der Menschen eines Landes unter Einem höchsten Willen".

„Der Wille, welcher den Staat beherrscht, muss der höchste, das heisst, souverän sein".

„Es muss ein einheitlicher sein, weil zwei höchste Willen über denselben Gegenstand sich verneinen, mithin begrifflich unmöglich sind".

„Das Recht, seinen Willen als den höchsten über dem Staat geltend zu machen, nennt man Staatshoheit (Souveränität)".

Hierin zeigt sich klar und scharf umgrenzt der Gegensatz zu den obigen Ausführungen. Nach Seydel ist der Staat nicht ein Subjekt von Herrschaftsrechten, sondern das Objekt, das beherrscht wird. „Der Staat ist überhaupt kein Subjekt, sondern ein Objekt", sagt Seydel selber ausdrücklich[2]). Dieses Objekt, der Staat, besteht nun aus den Menschen eines Landes unter einem höchsten Willen. Staat ist danach Land und Leute plus der Tatsache, dass diese von einem höchsten Willen beherrscht sind[3]). — „Ein

[1]) Staatsrecht I § 8, 2.
[2]) Staatsrechtl. Abhandl. 117.
[3]) Vgl. Grundzüge 4.

Subjekt", fährt Seydel in seinem zuletzt angeführten Zitat fort, „ist der Inhaber der Herrschaft über den Staat". Hieraus lässt sich entweder folgern, dass der Inhaber der Herrschaft nicht zum Staat gehört, dass er also ausserhalb des Staates steht. Seydel[1]) drückt dies so aus: „Staat und Herrscher sind so zweierlei wie Eigentum und Eigentümer". Dann erhalten wir folgendes Bild: es gibt auf der Erde einmal Staaten und ausserhalb der Staaten und neben ihnen deren Herrscher. Wie aber, wenn ein Volk selbst Herrscher ist? Man sieht ein unmögliches Bild! — Oder aber, der Herrscher gehört zum Staat, dann hilft er zugleich das Objekt „Staat" bilden und beherrscht es doch wieder. Ist der Herrscher aber das ganze Volk selbst, dann beherrscht das Volk den Staat, d. h. sich selbst. Das Objekt Staat wird damit zum herrschenden Subjekt. Man wird entgegenhalten, dass es doch nicht auf die Person des Herrschers ankomme, sondern lediglich auf den beherrschenden Willen. Nun ja, betrachten wir einen Staat unter Volksherrschaft! Seydel[2]) führt aus: „Aus diesem Satze selbst erhellt klar, dass der Staat keineswegs der beherrschende Wille ist oder den beherrschenden Willen hat". In einem Staat unter Volksherrschaft ist dies jedoch nur dann möglich, wenn man sich den Volkswillen vollständig abstrahiert von den Personen als selbständigen, einheitlichen, neuen, herrschenden Willen denkt. Hiergegen wendet sich Seydel[3]) aber selbst: „Durch eine Vereinigung einer Mehrzahl von Menschen entsteht kein neuer Mensch; darum kann auch durch die Vereinigung einer Mehrzahl von Willen kein neuer Wille entstehen". Ist aber die Entstehung eines neuen selbständigen Willens unmöglich, dann ist es also der Volkswille selbst, der den Staat beherrschet. Damit kommt man wieder dahin, dass der Staat sich selbst beherrscht, also Subjekt wird.[4]) Hiermit ist, wenn auch nur andeutungsweise gezeigt, dass Seydels Lehre nicht bestehen kann.

---

[1]) Grundzüge 4.
[2]) Grundzüge 4.
[3]) Staatsrechtl. Abhandl. 110.
[4]) Vgl. besonders Jellinek, Gesetz u. Verordn. 195 Anm. 6.

Seydel fordert ferner, dass der Staat (nach seiner Definition) von einem höchsten Willen beherrscht ist. Dies ist durchaus logisch. Ist der Staat nur das beherrschte Objekt, und steht der herrschende Wille über ihn, d. h. ausserhalb des Staates, dann kann es für ihn den Gemeinden usw. gegenüber kein unterscheidendes Merkmal bilden, dass die herrschende Macht „aus eigenem Recht" herrscht. Unterscheidend tritt dann nur die Tatsache hervor, dass die herrschende Macht die höchste ist. Wenn Seydel sich also seinen Staatsbegriff, wie gezeigt, bildet, dann fordert er mit Recht das Herrschen einer souveränen Macht und setzt insofern mit Recht „Herrschen" gleich „Entfaltung der höchsten Macht".

Für die anfangs entwickelte Ansicht kann dies natürlich nicht massgebend sein, es bleibt also der Staat das herrschende Subjekt, das zwar Souveränität besitzen kann, sie jedoch nicht notwendig besitzen muss.

Gehen wir zum Schluss noch auf den Staatszweck kurz ein! Er ist in den verschiedenen Zeiten verschieden erklärt worden. Der Zweck des Staates ist, um mit Brie[1]) zu reden, ein allseitiger, d. h. eine Unterstützung jedes vernünftigen und sittlich ernsten Interesses der Staatsangehörigen. Insbesondere ist der Zweck des Staates Bewährung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der Ordnung zu einer harmonischen, ausgleichenden Betätigung natürlicher Kraftentfaltung.

III.

Wenden wir uns, nachdem wir so das Wesen des Staates in seinen charakteristischen Merkmalen kurz kennen gelernt haben, wieder den Staatenverbindungen zu! Es ist schon gesagt, dass es innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft eine Reihe von engeren Staatenverbindungen gibt.

Man hat sich in der Literatur bemüht, diese Sonderverbindungen einzureihen, sie zu klassifizieren, zu verschiedenen Gruppen zusammenzufassen und diese wieder unter einen Gesamtbegriff zu stellen. Wenn wir von den

[1]) Theorie der Staatenverb. 5.

weiteren Verbindungen zu immer engeren Fortschreiten und dabei der Einteilung, wie sie Brie in seiner „Theorie der Staatenverbindungen“ gibt, folgen wollen, so haben wir zunächst die völkerrechtlichen Spezialverbindungen zu betrachten.

Diese Spezialverbindungen entstehen teils aus allgemeinen oder besonderen Bedürfnissen unabhängig neben einander stehender Staaten, teils infolge der Macht bezw. Übermacht eines Staates über einen andern, oder auch infolge seiner höheren kulturellen Stellung. Begründet werden auch sie auf gewohnheitsrechtlichem Wege oder durch Vertrag. Man kann zwei Arten von Spezialverbindungen unterscheiden; solche, die nur den einen Teil berechtigen und den andern Teil verpflichten, und solche, die zur Genügung von beiderseitigen Interessen beide Teile berechtigen und verpflichten.[1]) Vielfach sind auch andere Klassifikationen gegeben worden. So hat namentlich Jellinek, der allerdings solche Verbindungen nur durch Verträge entstehen lassen will, eine tiefer liegende Einteilung zu geben versucht[2]). Er teilt die Spezialverbindungen nach der Art der Verbindung in Verwaltungs- und politische Verträge und nach dem Grad der Verbindung in Verträge in engerem Sinne und Bündnisse ein.

Der ersten Teilung folgend, betrachten wir zunächst die einseitig berechtigenden bezw. verpflichtenden Verbindungen! Sie werden hauptsächlich da entstehen, wo ein Staat unter Ausnutzung seiner Übermacht über einen andern für sich einen gewissen Einfluss auf die Regierung und für seine Angehörigen eine bevorzugte Stellung in dem verpflichteten Staate schafft. Sie wird auch dort eintreten, wo ein Kulturstaat seinen Angehörigen in einem weniger zivilisierten Staat dadurch eine Ausnahmestellung schafft, dass sie nicht den Gesetzen des fremden Staates, sondern den heimischen Gesetzen unterstellt werden. So werden z. B. die Deutschen im Auslande vielfach durch Konsularverträge geschützt. Weitere Beschränkungen bezw.

[1]) Brie, Theorie d. Staatenverb. 49.
[2]) Staatenverbindungen 104 ff.

Berechtigungen von Staaten finden sich besonders in Friedensverträgen, wenn z. B. sich der unterliegende Staat verpflichtet, an der Grenze keine Festungen zu halten. Diese Spezialverbindungen mit Begünstigung nur des einen Staates und Belastung nur des andern werden von manchen als Staatsservituten bezw. Staatsdienstbarkeiten bezeichnet.[1])

Als hierher gehörig hervorzuheben ist die Protektion.[2]) Sie besteht darin, dass ein Staat einseitig einem andern seine Hilfe und seinen Schutz gegen kriegerische Angriffe verspricht. Der beschützte Staat, der im übrigen völlig souverän bleibt, ist zu schwach, um sich selbst gegen seine Nachbarn schützen zu können, und begibt sich deshalb unter den Schirm eines derselben. Eine Gegenleistung seinerseits ist nicht unbedingt notwendig; doch wird er meistens verpflichtet sein, die Politik seines Beschützers nach Möglichkeit zu unterstützen. Oft hat auch dieser seinerseits noch einzelne Befugnisse.

Damit kommen wir aber dann schon zu den Spezialverbindungen, die beide Teile berechtigen und verpflichten. Diese Art der Staatenverbindungen treffen wir am häufigsten vor. Alle Handels- und Schiffahrtsverträge gehören hierzu; die Zoll-, Post- und Telegraphenangelegenheiten oder den Eisenbahnverkehr betreffende Verträge sind hier zu nennen, ebenso die Auslieferungsverträge, dann Verträge, welche die Ausführung richterlicher Urteile im Auslande oder den Schutz literarischen Eigentums oder Patentschutz betreffen, und manche andere. Diese Verbindung von Staaten wird einmal stets dann eintreten, wenn zwei oder mehrere Staaten durch Erfüllung einesteils ihrer staatlichen Aufgaben zugleich dem andern Staate in der Erledigung seiner Pflichten hilft oder entgegenkommt, und die beiden oder mehrere Staaten demnach ein korrespondierendes Interesse daran haben, dass jeder der andern Staaten seine Aufgabe

[1]) Vgl. Brie, Theorie d. Staatenverb. 50, Posner, Rechtslex. unt. Staatenverbindungen.

[2]) Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Protektorat, das immer ein Abhängigkeitsverhältnis erzeugt. Der unter Protektorat stehende Staat besitzt nicht mehr Souveränität. Vgl. Rehm 71 ff., a. M.: Brie, Zur Lehre der Staatenverb. 120.

erledigt[1]). Ausserdem werden solche Staatenverbindungen oft dann eintreten, wenn bei Verschiedenheit der staatlichen Interessen durch Austausch von Leistungen den einzelnen Interessen gedient werden soll[2]).

IV.

Die nächst engere Klasse von Staatenverbindungen sind die Staatenassoziationen. Das sind Staatenverbindungen einander nebengeordneter Staaten zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles durch zweckmässiges Verhalten oder positives Handeln der verbundenen Staaten[3]). Brie hebt hervor, dass das charakteristische Merkmal der Staatenassoziationen gegenüber den anderen ebenfalls auf dem Prinzip der personenrechtlichen Gleichberechtigung ruhenden Staatenverbindungen in der Rechtspflicht der Glieder liege für ein und denselben, ihnen gemeinsamen Zweck, in positiver Weise tätig zu sein. Damit geht Brie etwas zu weit; es genügt ein Verhalten des Staates, das der Erreichung des gemeinsamen Zweckes dienlich ist. Dieses Verhalten kann möglicherweise gerade in einem „Nichttun" bestehen, z. B. bei einer kriegerischen Allianz in der Verpflichtung eines Staates, sich neutral zu verhalten. Allerdings wird ja wohl in den meisten Fällen eine „Tätigkeit" erforderlich sein. Der charakteristische Unterschied liegt jedoch lediglich darin, dass die verbündeten Staaten alle ein gemeinsames Ziel haben und einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Es ist evident, dass diese Staatenassoziationen nur auf Vertrag zwischen den Staaten beruhen können. Denn die Ziele eines Staates und die Ansichten, wie der Staat am besten seine Aufgaben erfüllen kann, ändern sich zu oft und zu schnell, als dass sich daraufhin ein partikuläres Gewohnheitsrecht gründen könnte. — Die Staatenassoziationen selbst lassen sich von vornherein in zwei grosse Gruppen teilen: in solche, die jeglicher Organe zur

[1]) Brie, Theorie der Staatenverb. 50.
[2]) Brie, Theorie der Staatenverb. 50.
[3]) Brie, ebendort 52.

Durchführung ihres Zweckes entbehren, und in solche, die organisiert sind.

1. Die unorganisierten Staatenassoziationen bestehen, wie schon gesagt, aus gleichgeordneten Staaten. Diese sind lediglich durch Vertrag einander verpflichtet; sie sind daher keiner übergeordneten Gewalt, keinem Gesamtwillen untertan. Die Erreichung des gemeinsamen Zwecks geschieht durch die spezifische Tätigkeit jedes einzelnen der verbundenen Staaten; irgend ein gemeinsames Organ ausserhalb der Staaten besteht nicht. Deshalb hat jeder Staat die Verpflichtung soweit es in seinen Kräften steht an Erreichung des gemeinsamen Zieles zu arbeiten.

Zu den unorganisierten Staatenassoziationen gehören eine Reihe von bedeutsamen Staatenverbindungen.

a) So ist zunächst in erster Linie die Allianz zu nennen. Unter Allianz im allgemeinen Sinne lassen sich alle die Staatenassoziationen zusammenfassen, die nicht ein spezielles Merkmal aufweisen. Die Definition der Allianz in diesem Sinne ist deshalb gleich der der Staatenassoziation selbst[1]). Man pflegt nun gewöhnlich kriegerische und friedliche Allianzen zu unterscheiden. Jene, Allianzen im engeren Sinne, bilden sich zur Erreichung eines speziell kriegerischen Zweckes. Sie zerfallen in Offensivallianzen, Defensivallianzen, in solche, in denen sich die Staaten gegenseitig zur Bewahrung der Neutralität für den Fall verpflichten, dass der eine von ihnen in einen Krieg hineingezogen werden sollte, wohl auch Neutralitätsallianzen genannt, und schliesslich in solche, welche die ersten beiden Arten in sich vereinen, und die man gewöhnlich Schutz- und Trutzbündnisse nennt[2]). Die friedliche Allianz umfasst alle andern unorganisierten Staatenverbindungen zum Zweck gemeinsamen Verhaltens.

b) Nächstdem sind zu den Staatenassoziationen die Garantieverträge zu zählen. Nach Jellinek[3]), der sich

[1]) Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen 121.
[2]) Jellinek, Staatenverbindungen 122.
[3]) Ebendort 133.

an Bluntschli [1]) anschliesst, sind zwei Garantieverhältnisse zu unterscheiden: Garantieverträge, die akzessorisch zu einem Hauptvertrag hinzutreten und dessen Erfüllung gewährleisten, selbständige Garantieverträge, welche die Erhaltung eines Rechtszustandes eines Landes oder Landesteiles zum Gegenstand ihrer gegenseitigen Verpflichtung haben. Bei dem akzessorischen Garantievertrag tritt eine Tätigkeit des verpflichteten Staates erst dann ein, wenn der Hauptvertrag nicht erfüllt ist und der berechtigte Staat seine Erfüllung nun von dem akzessorisch verpflichteten verlangt; bei dem selbständigen Garantievertrag ist dies anders. Da hat jeder Staat ein Interesse an der Erfüllung des Vertrages, und während bei dem ersteren es meist nur entweder verpflichtete oder berechtigte Staaten gibt, sind hier alle Staaten gleichmässig an der Einhaltung des Vertrages interessiert und verpflichtet bezw. berechtigt, sie zu verlangen. Der Staat dessen Gebiet ganz oder teilweise unter Garantie gestellt ist, wird in den meisten Fällen selbst zu den vertraglich verbundenen Staaten gehören; doch ist dies nicht notwendig, wie z. B. bei der englisch-österreichisch-französischen Integritätsgarantie der Türkei [2]).

c) Eine spezielle Art der Garantieverträge bilden die Erklärungen etwaiger Neutralität. Für sie gilt im wesentlichen dasselbe wie für die Garantieverträge im allgemeinen; sie haben jedoch den speziellen Inhalt, dass sich die vertragschliessenden Staaten verpflichten, stets selber die Neutralität des neutralisierten Staates zu erhalten und nach Möglichkeit zu verhindern, dass sie von fremden Staaten gebrochen wird. Der neutralisierte Staat wird hier meistens mit Vertragschliessender sein und sich gleichfalls verpflichten, den so geschaffenen Rechtszustand zu erhalten [3]).

2. Die organisierten Staatenassoziationen besitzen, wie schon der Name besagt, eine Organisation, und zwar Organe, die ausserhalb der verbündeten Staaten stehen.

[1]) Mod. Völkerr. Art. 430 ff.
[2]) Vgl. Jellinek, Staatenverb. 135.
[3]) Jellinek, Staatenverb. 135.

Diesen Organen liegt es ob, die Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu fördern. Damit ist aber nicht gesagt dass für den einzelnen Vertragsstaat eine Tätigkeit innerhalb der Verbindung nicht mehr übrig bleibt. Im Gegenteil die Organe setzen in den meisten Fällen nur fest, was zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes von den einzelnen Staaten geschehen muss und geben diesen damit die Direktive für ihre Tätigkeit. Den Staaten aber liegt es dann ob, das Erforderliche weiter zu veranlassen. Es ist nicht notwendig, dass die Organe völlig von den einzelnen Staaten getrennt sind; es kann vielmehr den Beamten und Organen eines Staates die Organfunktionen eines der Verbindungsorgane übertragen werden. Eine doppelte Gleichartigkeit kann man bei diesen organisierten Staatenassoziationen beobachten, ohne dass diese jedoch zugleich wesentliches Merkmal wären: einmal werden solche Staatenassoziationen nicht für eine kurze Zeit geschlossen, der Vertragswille der sich vereinigenden Staaten geht vielmehr darauf hin, eine dauernde organisierte Verbindung zu schaffen; alsdann besteht zwischen den vertragschliessenden Staaten stets ein gewisses räumliches Verhältnis, so dass entweder die Staaten benachbart oder sonst natürlich verbunden sind.

Unter den organisierten Staatenassoziationen kann man je nach der Stellung der Verbindungsorgane nun wieder zwei Hauptgruppen unterscheiden: solche, in denen die Organe den Staaten untergeordnet sind, und solche, in denen die Organe über den Staaten stehen, diese ihnen also untergeordnet sind.

A. a) Zu den ersteren gehören zunächst die internationalen Verwaltungsvereine, wie sie Jellinek[1]) nennt. Es sind dies vertragliche Staatenverbindungen zum Zweck gemeinsamer Regelung und Erledigung von Verwaltungsaufgaben, die über die Grenzen jedes der Staaten hinausgehen, an deren Erledigung sie aber alle gleichmässig interessiert sind. Von den oben besprochenen Staaten-

[1]) Staatenverb. 158.

assoziationen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie Organe besitzen, die der Staatengesamtheit unterstellt sind. Diese Organe sind die Verkörperung des Gesamtwillens der Vereinsstaaten.

Mit Jellinek[1]) unterscheiden wir zwei Klassen von Verwaltungsvereine: solche, welche internationale, und solche, welche staatliche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben. Geht nämlich die Verwaltungsaufgabe über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus, so dass sie nicht von ihm allein gelöst werden kann, dann liegt ein Verwaltungsverein mit internationalem Zweck vor; kann aber der einzelne Staat an und für sich die Verwaltungsaufgabe allein lösen, erscheint aber eine gemeinsame Erledigung als mehr in seinem Interesse liegend, und geht so der Verwaltungswille des Staates bezw. der Staaten über seine Grenzen hinaus, so liegt ein Verein mit staatlichem Zweck vor. Beispiele für die erste Klasse der Verwaltungsvereine sind die internationalen Flusskommissionen: wie die europäische Donaukommission, die Kommission für den Suezkanal, oder die internationalen Verwaltungsgemeinschaften: wie der Weltpostverein, der Telegraphenverein, die Kommissionen für Mass und Gewicht, zur Bekämpfung des Mädchenhandels, die Zuckerkommission, die Vereinigung des Internationalen Eisenbahn-Frachtverkehrs, die Vereinigung zur Bekämpfung des Sklavenhandels, zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die geodätische Gesellschaft und andere. Hinzu treten die internationalen Gerichte: so die gemischten Gerichte in der Türkei und in Ägypten und der ständige Schiedsgerichtshof in Haag seit 1899. So zahlreich diese Klasse von Verwaltungsvereinen ist — die meisten von ihnen sind erst nach 1880 ins Leben gerufen — so selten sind die Verwaltungsvereine mit staatlichem Zweck. Der Grund hierfür ist wohl darin zu sehen, dass im ersteren Falle die Staaten gewissermassen zur Vereinigung gezwungen werden, sollen nicht ernste Nachteile für sie daraus erwachsen. Im zweiten Falle können sie sich vielleicht aus Gründen der Sparsamkeit zusammenschliessen,

[1]) Staatenverbindung 159.

doch entsteht, wenn sie es nicht tun, in keinem Falle ein besonders grosser Schaden für sie. Als Beispiel für diese zweite Klasse nennt Jellinek[1]) die Einrichtung gemeinsamer oberster Gerichtshöfe der kleineren deutschen Staaten, die auch heute noch als Oberlandesgerichte fortbestehen.

b) Ferner ist zu den organisierten Staatenassoziationen die Realunion zu rechnen. Sie ist eine Vereinigung von Staaten mit rechtlicher Gemeinsamkeit der Person des Staatsoberhauptes[2]).

Die Realunion ist eine Staatenvereinigung mit rechtlicher Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes. Die Gemeinsamkeit muss also auf einem Rechtsgrunde beruhen. Hiermit steht die Realunion in scharfem Gegensatz zur Personalunion, die lediglich eine zufällige, das heisst eine nicht durch Willenseinigung der Staaten bedingte Gemeinsamkeit des monarchischen Staatsoberhauptes zweier oder gar mehrerer Staaten ist.[3]) Die Personalunion ist deshalb keine eigentliche Staatenverbindung in dem hier ständig gebrauchten Sinne. Die Realunion muss dagegen auf einem Rechtsgrunde beruhen. Jellinek[4]) will lediglich die vertragsmässige Entstehung einer Realunion zulassen. Wenn auch zuzugeben ist, dass in den meisten Fällen der Vertrag allerdings der Rechts- und Entstehungsgrund sein wird, so lässt sich doch wohl der Fall denken, dass aus einer Personalunion auf gewohnheitsrechtlichem Wege eine Realunion entstehen kann.[5]) Nicht dagegen können wir Brie[6]) folgen, der auch durch Anordnung eines höheren Willens eine Realunion entstehen lassen will. Zu verwerfen ist vollends die Lehre, welche die Realunion auf Grund

---

[1]) Staatenverbindungen 168.

[2]) Vgl. Brie, Theorie der Staatenverb. 69; ders. Zur Lehre v. d. Staatenverb. 136; Jellinek, Staatenverb. 211; derselbe System 307 ff; Trieps 71; Schollenberger, Bundesstaatsr. 1—4.

[3]) Vgl. Brie, Theorie d. Staatenverb. 72; Schollenberger, Bundesstaatsr. 1—4; Jellinek, Staatenv. 212; Trieps 70.

[4]) Staatenverb. 211 ff.

[5]) Vgl. Brie, Zur Lehre v. d. Staatenverb. 136.

[6]) Derselbe, ebendort.

von Verfassungs- und Grundgesetzen entstehen lassen will.[1])

Die Realunion besteht ferner in der Gemeinsamkeit der Person des Staatsoberhauptes. Man wird hier zunächst an Monarchien denken, und tatsächlich zeigt die Geschichte nur Realunionen zwischen monarchisch regierten Staaten. Trotzdem ist es nicht einzusehen, warum nicht auch in Republiken durch rechtliche Gemeinsamkeit des Präsidenten Realunion eintreten kann. Wesentlich ist jedoch, dass das Staatsoberhaupt der unierten Staaten ein gemeinsames ist. Selbstverständlich können und pflegen daneben noch andere gemeinsame Organe zu bestehen; notwendig ist dies jedoch nicht.

Durch die Realunion wird kein neues Staatswesen begründet. Die unierten Staaten bleiben völlig selbständig. Wenn völkerrechtlich die verbundenen Staaten als eine Einheit erscheinen, so geschieht dies lediglich, weil die Herrschergewalt und die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der unierten Staaten sich in einer Person vereinigen. Der Monarch ist jedoch nicht der Träger einer über den verbundenen Staaten stehenden, von ihnen verschiedenen Zentralgewalt.[2])

c) Schliesslich ist hier noch der Staatenbund zu nennen. Allerdings ist gerade die Frage nach der rechtlichen Natur des Staatenbundes sehr bestritten; soviel Abhandlungen über den Staatenbund existieren, soviel Theorien bestehen wohl auch über seine rechtliche Natur. Der hauptsächliche Streitpunkt bildet die Frage, ob der Staatenbund ein Staat, ein Gemeinwesen, eine juristische Person oder nur ein Rechtsverhältnis ist. Dass der Staatenbund ein Staatswesen sei, ist wohl von bedeutenden Rechtslehrern nie behauptet worden. Dagegen wird von manchen namhaften Lehrern des Staatsrecht gelehrt, dass er ein Gemeinwesen mit juristischer Persönlichkeit (so Brie, Theorie der Staatenverbindungen 88; Haenel, Studien, 42) ist. Eine

[1]) Vgl. hierzu Jellinek, Staatenverb. 197 ff; Brie, Zur Lehre v. d. Staatenverb. 133 ff.

[2]) Brie, Theorie d. Staatenverb. 78.

andere Lehre (so H. Schulze, Deutsches Staatsrecht I § 24) legt dem Staatenbund nur für den völkerrechtlichen Verkehr Persönlichkeit bei, spricht ihm aber eine solche gegenüber den verbündeten Staaten ab. Ein dritte Ansicht endlich hat sich als herrschende durchgerungen; sie wird von grossen Staatsrechtslehrern des In- und Auslandes gestützt, wie z. B. Laband, Staatsrecht I 57; Jellinek, Staatenverbindungen 172; derselbe System 306; Zorn, Staatsrecht 51; Schollenberger, Bundesstaatsrecht 1—4. Hiernach ist der Staatenbund lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen den verbündeten Staaten. Alle sind jedoch darin einig, dass der Staatenbund nur ein Gebilde des Völkerrechts, nicht aber ein staatsrechtliches ist.[1]) Wenn wir hier nun den Staatenbund zu den organisierten Staatenassoziationen mit untergeordneten Organen rechnen, so ist damit schon gesagt, dass wir uns der letzten Ansicht anschliessen, welche den Staatenbund als ein Rechtsverhältnis zwischen den verbündeten Staaten definiert. Die Staaten selbst stehen auch hier gleichgeordnet nebeneinander. Sie sind keiner höheren Gewalt (Bundesgewalt) unterworfen; sie sind deshalb souverän. Aber ihre Souveränität ist beschränkt, beschränkt nämlich durch den Vertrag, in dem sie sich mit der Bildung des Bundes einverstanden erklärt haben. Lediglich durch diesen Vertrag sind sie gebunden und können ihn lösen, sobald es durch Existenzfragen bedingt ist.

Der Bund selbst ist organisiert, das heisst, er besitzt Organe, die nicht Organe der verbündeten Staaten sind. Dem Bund sind durch den ihn konstituierenden Vertrag eine Reihe von Aufgaben gestellt. Nur auf ihre Lösung ist seine Tätigkeit gerichtet und beschränkt. Er selbst kann seine Kompetenz nicht erweitern, sondern nur die Gesamtheit der Staaten auf dem Wege des Vertrages bezw. auf einem vorher vertraglich festgelegten Wege. Erheben sich Zweifel, ob die Erledigung einer Verwaltungsangelegenheit dem Bunde oder den Staaten zusteht, so besteht die Vermutung für die Zuständigkeit der Staaten. Die ihm

[1]) Siehe jedoch weiter unten Seydels Ansicht über den Bundesstaat.

gegebenen Verwaltungsaufgaben erledigt der Bund selbständig, doch so, dass seine Beschlüsse, um für die Angehörigen der Staaten verbindlich zu sein, von diesen als Gesetze, Verordnungen usw. der Staaten selbst erlassen werden müssen. Durch den Bundesbeschluss wird nur der Staat als solcher verpflichtet, und zwar auf Grund des Bundesvertrages, nicht aber auch die Untertanen des Staates. Nach aussen tritt der Bund nicht als eine Summe von Staaten, sondern als eine Einheit auf. Er kann dies auf Grund des konstituierenden Vertrages, indem ihm für gewisse Angelegenheiten durch Delegation die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der verbündeten Staaten übertragen ist. Auch hierin bleibt er jedoch auf die ihm zur Erledigung überwiesenen Angelegenheiten beschränkt; in allen übrigen vertreten sich die Staaten selbst.

Die vornehmste Aufgabe des Staatenbundes wird immer der Schutz gegen äussere Feinde sein. Damit hängt die Sicherung des Friedens für die Staaten eng zusammen. Der Staatenbund wird in den meisten Fällen aber noch weitere Verwaltungsaufgaben haben, insbesondere solche wie die Verwaltungsvereine mit staatlichen Zwecken zu lösen bestimmt sind. Der Staatenbund ist demnach ein Mittelding zwischen Allianz im engeren Sinne und Verwaltungsverein mit staatlichen Zwecken[1]). Wollte man eine Definition geben, so müsste diese lauten: Der Staatenbund ist eine organisierte, nicht souveräne Vereinigung souveräner Staaten zum Zwecke gemeinsamer Erledigung von Angelegenheiten, die auf vertraglichem Wege von den verbündeten Staaten bestimmt werden.

Beispiele für den Staatenbund sind sehr zahlreich: so die Vereinigten Niederlande von 1580 bis 1895, die Schweizerische Eidgenossenschaft bis 1798 und von 1815 bis 1848, die Konföderierten Staaten von Amerika von 1781 bis 1887, der Rheinbund von 1806 bis 1813, der Deutsche

---

[1]) Vgl. Zorn, Staatenrecht 51 f.

Bund von 1815 bis 1866, die Vereinigten Staaten von Mittelamerika von 1876 bis 1907 [1].

B. Endlich sind die organisierten Staatenassoziationen zu betrachten, in denen die verbündeten Staaten den Bundesorganen bezw. der Bundesgewalt untergeordnet sind. Diese Staatenassoziationen schliessen die Reihe der Staatenverbindungen und bilden zugleich das natürliche Bindeglied zu dem Einheitsstaat, dem sie, von aussen betrachtet, oft sehr ähnlich sehen. Wenn wir der herrschenden Lehre folgen, so können wir zu dieser Klasse der Staatenverbindungen nur eine Erscheinung rechnen: den Bundesstaat. Treten wir aber der Ansicht bei, die Schlief in seiner Monographie über „Die Verfassung der Nordamerikanischen Union" entwickelt, so müssen wir hierunter noch den Staatenstaat rechnen. Es soll hier jedoch nicht näher auf die vorliegenden Streitfragen über den Begriff des Staatenstaates eingegangen werden. Erwähnung soll nur folgendes finden. Manche (so G. Meyer) [2] halten den Staatenstaat für eine bestimmte Form des Einheitsstaates. Andere — so Laband, Staatsrecht I 17, Jellinek, Staatenverbindung 137 ff., H. Schulze II § 25 — sehen ihn als ein souveränes, staatliches Gebilde an, das über nicht souveräne Staaten als seine Untertanen herrscht. Ihnen gegenüber hebt Brie [3] mit Recht hervor, dass der Staat ein aus Menschen zusammengesetztes, über Menschen herrschendes Gemeinwesen ist. Am richtigsten scheint es zu sein, wenn man den Staatenstaat für ein souveränes Staatsgebilde hält, das über ihm untergeordnete Staaten und zugleich über die Untertanen dieser Staaten herrscht, doch derartig, dass er nicht direkt mit den Untertanen in Verbindung tritt, sondern nur vermittels der ihm untergeordneten Staaten, die seinen Befehlen gehorchen müssen.

[1] Seydel, Staatsrechtl. Abhandl. 75 ff., definiert im allgemeinen den Staatenbund, wie geschehen, unterscheidet jedoch den internationalen vom staatsrechtlichen Staatenbund; vgl. weiter unten beim Staatenbund Seydels Lehre.

[2] Vgl. Jellinek Staatenverbindungen 137.

[3] Zur Lehre von den Staatenverbindungen 143.

Von dem Bundesstaat unterscheidet er sich durch seine Entstehung aus einem Einheitsstaat und dadurch, dass er nicht direkt mit seinen Untertanen in Verbindung treten kann, sondern nur durch die untergeordneten Staaten, die aber, wie schon gesagt, seine Befehle ausführen müssen[1]).

Weiter soll hier an dieser Stelle auf die rechtliche Natur der genannten Staatsassoziationen nicht eingegangen werden. Bei den Ausführungen über den Bundesstaat im folgenden Paragraphen werden die wesentlichen Merkmale der organisierten Staatenassoziation mit übergeordneten Organe hervorgehoben werden.

§ 2.

Der Bundesstaat.

Der Name „Bundesstaat" im Gegensatz zum „Staatenbund" kennzeichnet schon den Charakter seines Trägers. Der Bundesstaat ist vor allen Dingen Staat; er ist also Rechtssubjekt[2]). Dieses Rechtssubjekt wird nun noch näher bestimmt. Es wird gebildet durch einen Bund von Staaten. Allerdings darf man hier das Wort „Bund" nicht missverstehen. Es bezeichnet hier nicht ein rechtliches Vertragsverhältnis, wie bei der Alliance oder bei dem Staatenbunde, — dies ist schon durch die Staatsnatur des Bundesstaates ausgeschlossen, — sondern es will nur sagen, dass durch das Zusammentreten von Staaten der Bundesstaat gebildet ist.

Der Bundesstaat besteht also zunächst aus Staaten. Die Einzelstaaten[3]), die dem Bundesstaate angehören, müssen Staaten, nicht blosse Verwaltungsbezirke sein. Es

[1]) So vielleicht der frühere türkische Staatenstaat; vgl. auch Laband, Staatsr. I § 6 III.

[2]) Vgl. die Ausführungen in § 1 II.

[3]) Es ist zu bedauern, dass die Terminologie noch immer nicht konstant ist. „Bundesstaat" ist allein die Bezeichnung für die Staatenverbindung, also z. B. das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten von Amerika usw. „Einzelstaaten", oder wie sie auch genannt werden, „Gliedstaaten", sind die Mitglieder des Bundesstaates, so im Deutschen Reich z. B. der preussische Staat, Bayern, Baden usw. Unrichtig ist es dagegen, auch diese als Bundesstaaten zu bezeichnen.

ist dies von manchen [1]) geleugnet worden; ihnen gegenüber ist demnach zu betonen, dass die Einzelstaaten auch nach der Bildung des Bundesstaates noch Staaten geblieben sind, die alle ihren streng individuellen Charakter tragen.

Sodann ist der Bundesstaat selbst Staat. Als solcher hat er ein Gebiet und ein Volk. Das Staatsgebiet ist zum mindesten die Gesamtheit der Einzelstaatsgebiete. Doch kann der Bundesstaat auch Gebietsteile unter seiner Verwaltung und als sein Staatsgebiet besitzen, die nicht zu irgend einem der Einzelstaaten gehören, so z. B. im Deutschen Reich das Reichsland Elsass-Lothringen, in den amerikanischen Bundesstaaten das Gebiet des Bundesregierungssitzes und die Bundesterritorien. Als Volk hat der Bundesstaat einmal stets alle Staatsangehörigen der Einzelstaaten, dann Personen, die nur die Bundesstaatsangehörigkeit besitzen, und die zumeist in den Reichsverwaltungsgebieten ihren Wohnsitz haben. Als Staat hat der Bundesstaat ferner eine Organisation und einen herrschenden Staatswillen. Der Staatszweck ist, wie bei jedem Staat ein allseitiger.

Es ist schon gesagt, dass der Bundesstaat aus Staaten besteht. Er hat demnach neben seinem Volk als seine Untertanen noch weitere Untertanen: die Einzelstaaten. Der Wille des Bundesstaates herrscht also über die Einzelstaaten. Daraus geht hervor, dass die Einzelstaaten nicht souverän sein können, und dass allein der Bundesstaat Souveränität besitzt. Wenn aber ferner die Einzelstaaten dem Bundeswillen unterworfen sind, so besteht für sie keine Möglichkeit, demselben eine Grenze zu setzen, so ergibt sich weiter, dass die Kompetenz-Kompetenz zum Wesen des Bundesstaates gehört, wie ein solches ja auch schon in der Bundesstaatssouveränität liegt. Schliesslich folgt daraus, dass die Einzelstaaten dem Bundesstaat unterstehen, dass auch die Bundesstaatsorgane über den Einzelstaaten stehen müssen. Hieraus rechtfertigt es sich, dass wir oben am Schluss des vorhergehenden Parapraphen den Bundesstaat

[2]) So z. B. Zorn I 46; besonders aber 60.

eine organisierte Staatenverbindung mit gemeinsamen, den Staaten übergeordneten Organen nannten.

Seine Aufgaben sucht der Bundesstaat nicht allein zu erfüllen. Einen grossen Teil von ihnen hat er den Einzelstaaten überlassen, und zwar zu einer doppelten Kompetenz. Den einen Teil dieser Aufgaben löst der Einzelstaat als Staat, d. h. aus eigenem Rechte. Er untersteht hierin nicht der Kontrolle des Bundesstaates, dergestalt dass er dem Bundesstaat von der Ausübung seiner Herrschaft Rechenschaft ablegen muss, sondern er kann nach seinem freien Willen und nach seiner Überzeugung wirken. Hierdurch und hierin ist die Staatennatur der Einzelstaaten gewahrt worden, und diese muss bestehen bleiben, solange der Bundestaat als solcher bestehen soll. Als Staaten nun haben die Einzelstaaten aber auch ihrerseits den Staatszweck zu erfüllen. Da nun das Staatsvolk der Einzelstaaten zugleich das des Bundesstaates ist, so erfüllt der Einzelstaat, wenn er seinem Staatszweck genügt, zugleich den des Bundesstaates.

Einen anderen Teil seiner Aufgaben hat der Bundesstaat den Einzelstaaten zur Ausführung übertragen.[1]) Hier handeln die Einzelstaaten nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft Auftrags oder auf Grund eines Gebots des Bundesstaates. Wer befiehlt, muss aber auch ein Recht haben, darüber zu wachen, dass der gegebene Befehl auch ausgeführt wird; andernfalls ist die Befehlsgewalt illusorisch. Auch der Bundesstaat muss darum die Möglichkeit haben, nachzuprüfen, dass die Einzelstaaten die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, und dass sie im Bereich der Unterordnung seinen Befehlen nachkommen. Deshalb ergibt sich für den Bundesstaat zugleich ein Aufsichtsrecht über die Einzelstaaten hinsichtlich der ihnen überlassenen Materien.

Neben ihren Verpflichtungen haben die Einzelstaaten auch Rechte, Mitgliedschaftsrechte, die sie sowohl gegeneinander, wie auch gegenüber dem Bundesstaat berechtigen. So haben sie vor allen Dingen das Recht auf Schutz gegen

[1]) Jellinek, System 296.

äussere Feinde. In den meisten Bundesstaaten hat dieser auch einen Schutz seiner Gliedstaaten gegen innere Auflehnungen und inneren Aufruhr übernommen. Daneben bestehen noch eine Reihe anderer Rechte für die Einzelstaaten; nicht aber besitzen sie, wie Laband[1]) behauptet, auch ein Recht auf Anteilnahme an der Willensbildung des Bundesstaates. Wenn dies in dem Deutschen Reiche zwar der Fall ist und in den anderen Bundesstaaten die Gliedstaaten sicherlich einen gewissen Einfluss auf die Willensbildung ihres Bundesstaates ausüben werden, so wird dies deshalb doch nicht als zum Wesen des Bundesstaates gehörig angesehen werden können.[2])

Der Bundesstaat hat endlich eine doppelte Möglichkeit auf seine Untertanen, sein Volk, einzuwirken. Entweder kann er direkt mit ihm in Verbindung treten und ihm direkt seine Anweisungen geben; oder aber er bedient sich der Vermittelung der Einzelstaaten, so dass es für den Staatsangehörigen den Anschein hat, als spreche dieser, nicht der Bundesstaat, zu ihm.

Will man schliesslich noch eine Definition des Bundesstaatsbegriffes geben, ohne auf den Entstehungsgrund zurückzugehen, so kann man sie wohl mit Posener[3]) dahin geben:

Der Bundesstaat ist eine souveräne staatliche Vereinigung nicht souveräner Staaten zur selbständigen Durchführung bestimmter von Bundesstaats wegen vermehrbarer Angelegenheiten.[4])

Diese Ansicht vom Wesen des Bundesstaates ist nicht unbestritten; insbesondere ist sie von Seydel angegriffen.

---

[1]) Staatsr. I 72 ff; 81 ff.

[2]) So auch Jellinek, Staatenverb. 285 ff; Brie, Zur Lehre v. d. Staatenverb. 154 ff.

[3]) Rechtslexikon, unter „Staatenverbindungen".

[4]) Vgl. hierzu Haenel, Studien 50, 241 ff, 249; Laband, Staatsr. I 70 ff; Jellinek, Syst. 295; ders. Staatenverb. 36, 276 ff; Brie, Theorie d. Staatenverb. 9, 95 ff; Liebe; dagegen Schollenberger Bundesverfassung 97 ff; ders. Bundesstaatsr. 1—4; Mohl, Reichsstaatsr. I 29; Crieps 51 ff; Westerkamp, Staatenbund u. Bundesstaat 458; insbes. aber Seydel, Kom., Einl.; ders. Annal. 76, 654.

Dieser Staatsrechtslehrer unterzieht den Begriff des Bundesstaates einer scharfen Kritik und kommt zu dem Ergebnis einer vollständigen Negation desselben. Er geht vom Staatsbegriff aus und fordert, wie oben[1]) gezeigt, für den Staat Souveränität, verneint aber, dass der Staat Rechtssubjekt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann der Bundesstaat, so folgert Seydel weiter, wenn man ihm die Souveränität beilegt, nur Einheitsstaat sein, da die Einzelstaaten mit ihrer Souveränität auch die Staatennatur verloren haben. Schreibt man aber den Einzelstaaten die Souveränität zu, dann kann der Bundesstaat lediglich ein Vertragsverhältnis souveräner Staaten, d. h. nur ein Bund sein. Da der Bundesstaat aber durch Vertrag der beteiligten Staaten entstanden ist, so kann er auch tatsächlich nur ein Vertragsverhältnis sein. Der Bundesstaat ist also dasselbe wie ein Staatenbund.

Über diesen selbst lehrt Seydel[2]) folgendes:

Der Staatenbund ist die dauernde Vereinigung von Staaten zum Zweck der gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte. Die Hoheitsrechte, welche gemeinsam ausgeübt werden, können die mannigfachsten sein, sowohl äussere — internationale — wie das Gesandtschaftsrecht, das Recht über Krieg und Frieden, als auch staatsrechtliche, so das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung. Hiernach kann man im ersteren Falle von einem völkerrechtlichen, im zweiten Falle von einem staatsrechtlichen Staatenbund sprechen. Zwischen beiden besteht zwar kein Unterschied des Wesens, wohl aber der äusseren Gestaltung. Zur Begründung eines völkerrechtlichen Staatenbundes bedarf es lediglich eines Staatsvertrages; der staatsrechtliche Bund kann nur entstehen, wenn der Bundesvertrag zwischen den Staaten auch zum Gesetz in den Staaten wird. Diese letzte Erscheinung wird gewöhnlich Bundesstaat genannt.[3])

---

[1]) § 1, II.

[2]) Vgl. besonders Kom. Einl. IV.

[3]) Staatsrechtl. Abhandl. 84.

Es lässt sich nicht leugnen, dass Seydels Lehre überaus scharfsinnig und durchdacht ist; trotzdem lässt sie sich meiner Meinung nach nicht halten. Es ist schon oben im vorhergehenden Paragraphen gezeigt worden, dass Seydels Begriffsbestimmung des Staates nicht zutrifft. Deshalb sind auch alle Folgerungen, die Seydel daran knüpft, verfehlt. Seydels Negation des Bundesstaatsbegriffes hieraus ist also unrichtig.[1])

Wenn Seydel aber weiter lehrt, dass der Bundesstaat in Wirklichkeit ein Bund ist, d. h. ein Vertragsverhältnis, so erscheint auch dies wenig zutreffend. Will man eine Erscheinung, die uns irgendwo entgegentritt, erkennen und bestimmen, so darf man nicht, wie Seydel es tut,[2]) nach ihrem Entstehungsgrunde forschen und sie danach beurteilen. So müsste man ja auch eine Stiftung, die durch staatliche Konzession entsteht oder einen konzessionierten politischen Verein als Einrichtungen des Staates ansprechen, während sie genau das Gegenteil sind. Man hat vielmehr die Frage zu stellen: Als was tritt die Erscheinung uns entgegen? So auch beim Bundesstaat. Und der Bundesstaat erscheint in erster Linie als Staat, Untersucht man dann aber seine Staatenqualität, dann wird man, wie oben gezeigt, zu dem Ergebnis kommen, dass der Bundesstaat Staat ist, und zwar ein souveräner Staat, während die Einzelstaaten Souveränität nicht besitzen.

§ 3.

Bundesexekution.

I.

Wenn der Bundesstaat den Einzelstaaten einen grossen Teil seiner Aufgaben zur Lösung und Erfüllung überlässt, wenn er die Ausführung seines Willens, seiner Gesetze und Beschlüsse vielfach in die Hand der Einzelstaaten legt, so muss ihm dafür ein Recht zustehen, inhalts dessen ihm die Möglichkeit gegeben wird, darüber zu wachen,

[1]) Vgl. Laband, Staatsr. I, § 8, 2.
[2]) Z. B. Staatsr. Abhandl. 25 ff.

dass seine Befehle ausgeführt werden, dass die Einzelstaaten nicht über die Grenzen ihrer Befugnisse hinausgehen, dass sie aber auch nicht ihre Pflichten vernachlässigen und versäumen. Ein solches Recht ist, wie wir schon oben gesehen haben, das Aufsichtsrecht des Bundesstaates über die Einzelstaaten. Wir haben es bisher nur insoweit kennen gelernt, als es Gebiete betrifft, in denen die Einzelstaaten für den Bundesstaat die Staatsgewalt ausüben. Tatsächlich geht und muss dieses Aufsichtsrecht des Bundesstaates weitergehen. Jeder Staat ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, darauf zn achten und darüber zu wachen, dass sein Wille überall in seinem Staatsgebiet Beachtung findet und seine Befehle ausgeführt werden, wenn anders er nicht zu einem Scheinwesen herabsinken will. Dies gilt auch für den Bundesstaat. Die Staatsverfassung, hier die Verfassung des Bundesstaates, ist aber der höchste Wille des Staates. Darum muss der Bundesstaat, mag dies nun in der Verfassung ausdrücklich anerkannt sein oder nicht, das Recht haben, für die Innehaltung und Beobachtung seiner Verfassung, namentlich seitens der Einzelstaaten Sorge zu tragen[1]). Damit ist zugleich gesagt, dass der Bundesstaat nicht allein ein Aufsichtsrecht haben muss, sondern auch ein Recht, die etwa gefundenen Mängel zu rügen und, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, sie aus eigener Machtvollkommenheit zu beseitigen, oder die Einzelstaaten zwangsweise zu ihrer Beseitigung anzuhalten. Denn ein Aufsichtsrecht ist illusorisch, wenn damit nicht zugleich ein Rüge- und Zwangsbeseitigungsrecht verbunden ist. Dies letztere ist dem Bundesstaat denn auch gegeben in Gestalt seines Exekutionsrechtes oder, wie man auch sagen kann, durch die Bundesexekution.

Schon aus dem bisher Gesagten geht klar hervor, dass die Bundesexekution in dem Wesen des Bundesstaates begründet ist. So, wie jeder Staat ein Recht hat, seine Angehörigen und Untertanen unter seinen Willen zu zwingen und sich gefügig zu machen, so hat auch der Bundesstaat

[1]) Vgl. Laband, Staatsr. I 102.

dies Recht. Die Einzelstaaten haben nun aber im Bundesstaat im Verhältnis zu diesem die Stellung von Untertanen. Sie sind gleich den Menschen dem Bundesstaat unterworfen [1]). Die Bundesexekution gehört deshalb zum Bundesstaate, wie die Staatsgewalt zum Staat überhaupt, da sie als Äusserung der Staatsgewalt ein Teil derselben ist. Denke man sich einen Bundesstaat ohne Bundesexekutionsrecht! Die Folge ist, dass die Einzelstaaten machen können, was sie wollen, falls sie nicht durch einen vorherrschenden Einzelstaat in Schranken gehalten werden, der dann wahrscheinlich aber wieder die schwächeren Glieder auszubeuten versuchen wird. Das heisst aber nichts anderes, als den Bundesstaat auflösen. Die Vereinigung wird allmählig eine immer losere werden, bis der Bundesstaat zu einem Staatenbunde herabsinkt, oder die Einzelstaaten völlig die Verbindung miteinander verlieren. Auch hieraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Bundesexekutionsrechtes für den Bundesstaat.

Schliesslich folgt die Bundesexekution aus der Souveränität des Bundesstaates. Die eine Seite dieser Souveränität ist, wie wir schon oben gesehen haben, die Kompetenz-Kompetenz, das heisst der Wille des Bundesstaates, der durch nichts als seine Verfassung gebunden ist, und der nur die Schranken in sich selber findet. Die andere Seite der Souveränität ist das Bundesexekutionsrecht, das heisst die Macht des Bundesstaates, diesen seinen Willen durchzusetzen und zur Ausführung zu bringen. Der Wille ist nicht mehr der höchste, der sich nicht durchsetzen kann. Darum gehört zur Souveränität nicht nur ein Wille, der rechtlich keinen anderen über sich kennt, sondern auch die tatsächliche Macht des Willens, das heisst seine Durchsetzbarkeit und Selbstherrlichkeit. Das Bundesexekutionsrecht des Bundesstaates ist also Souveränität. Da es aber keinen Bundesstaat ohne Souveränität gibt, so muss jeder Bundesstaat das Bundesexekutionsrecht besitzen. Die Bundesexekution ist demnach Essentiale des Bundesstaats-

[1]) Vgl. Laband, Staatsr. I 102.

begriffes, enthalten in der Souveränitätsbestimmung für den Bundesstaat.

II.

Die Bundesexekution selbst ist ein staatsrechtliches Zwangsmittel[1]), das sich gegen die Einzelstaaten richtet,[2]) um sie zu ihrer Gehorsamspflicht gegenüber dem Bundesstaat, seiner Verfassung und seinen Gesetzen (Befehlen und Verordnungen) zurückzurufen. Begrifflich unmöglich ist dagegen, dass die Exekution, wie Rönne[3]) behauptet, unter Umständen auch gegen ungehorsame Untertanen gerichtet werden kann; gegen diese hat, wie jeder Staat, so auch der Bundesstaat, andere Zwangsmittel. Die Bundesexekution kann aber nur gegen die Einzelstaaten gehen.

Von der Bundesexekution ist scharf zu unterscheiden die Bundesintervention. Diese ist die Einmischung des Bundesstaates in die inneren Angelegenheiten eines oder mehrerer Einzelstaaten, um dort Ordnung, Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen, wozu die betreffenden Einzelstaaten nicht imstande sind. Während die Intervention in den meisten Fällen von dem Bundesstaat nur auf Anrufen der betreffenden Einzelstaaten eingeleitet wird, oder eingeleitet werden darf, geschieht die Bundesexekution stets direkt von Bundesstaats wegen und nur auf seine Veranlassung. Jene richtet sich auf Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe im Innern eines oder mehrerer Einzelstaaten, diese auf die Erzwingung der Bundespflichten der Einzelstaaten und Unterwerfung derselben unter den Bundeswillen. Bei der Bundesexekution muss stets ein Ungehorsam der Einzelstaaten vorliegen, während gerade umgekehrt, bei der Bundesintervention der Wille der Einzelstaatenregierung darauf geht, der Verfassung und den Gesetzen Geltung zu verschaffen[4]).

[1]) Triepel 196 Anm. 1.

[2]) Vgl. Arndt, Verfassung zu Art. 19; Seydel Kommentar zu Art. 19; Jellinek, Staatenverb. 311; Haenel, Studien I 55.

[3]) Staatsrecht 69.

[4]) Vgl. Schollenberger, Bundesverf. 201 f; derselbe Bundesstaatsr. 166 f; Dubs II 11 B.

Bezüglich der Mittel der Exekution findet eine doppelte Unterscheidung statt. Einmal teilt man die Exekutionsmittel in friedliche und kriegerische, zum anderen in solche, die mittelbar wirken und solche, die unmittelbar auf die Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes gehen.

1. Zunächst wird man bei dem Worte „Bundesexekution" unwillkürlich an militärische Massnahmen denken; deshalb sagt Meyer-Anschütz in seinem Lehrbuch[1]) wohl auch: „Die Exekution charakterisiert sich als ein Vorgehen mit militärischen Kräften gegen den betreffenden Staat." Allein man wird zugeben müssen, dass diese Begriffsbestimmung zu eng gegeben ist. In jedem Falle wird man wohl zunächst versuchen, die entstandenen Differenzen auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen, bevor man zu so schwerwiegenden Massnahmen greifen wird, wie ein Vorgehen mit militärischen Kräften. Der nächstliegende friedliche Weg ist der natürliche, das heisst im Staatenverkehr die diplomatischen Verhandlungen; alsdann kommt noch die Abordnung von Kommissaren in Betracht. Diese können entweder mit allumfassenden Generalvollmachten versehen sein oder auch nur Spezialvollmachten zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten besitzen. Schliesslich kann auch durch Bestimmung im einzelnen Bundesgesetz festgesetzt sein oder werden, dass, falls gewisse, dort befohlene Einrichtungen und Massnahmen von den Einzelstaaten nicht getroffen, werden diese alsdann von den Bundesstaatsbehörden auf Kosten der Einzelstaaten durchgeführt werden. — Als kriegerische Exekutionsmittel kommen hauptsächlich drei in Betracht: Verhängung des Belagerungszustandes, militärische Besetzung des Landes und Sequestration. Diese letztere besteht darin, dass der Bundesstaat durch Erzwingung mit militärischen Kräften die Staatsgewalt des Einzelstaates ergreift.

2. Unter Zugrundelegung der Unterscheidung in mittelbar und unmittelbare wirksame Exekutionsmittel teilen sich die bisher genannten Exekutionsmittel derartig, dass die

[1]) 790; ebenso Seydel Kommentar zu Art. 19.

Regelung auf diplomatischem Wege, die Abordnung von Kommissaren, die militärische Besetzung und die Verhängung des Belagerungszustandes zu den mittelbar wirksamen, alle anderen zu den unmittelbar wirksamen Exekutionsmitteln zu rechnen sind. Allerdings kann auch die Abordnung von Kommissaren zu einer unmittelbar wirksamen Exekution in dem Falle werden, dass die Kommissare mit der direkten Regelung der Angelegenheit betraut sind. Es könnte aber überhaupt zweifelhaft sein, ob eine unmittelbar wirksame Exekution, das heisst also eine Exekution unter Aussetzung der Einzelstaatsregierung möglich bezw. rechtlich zulässig ist[1]). Denn der Bundesstaat hat für den Bestand der Einzelstaaten Garantie geleistet; eine solche Exekution stellt aber den Bestand in Frage. Es wird jedoch in Fällen, in denen sogar die Anwendung der Bundesexekution notwendig erscheint, der Bestand und die Existenz des Bundesstaates vorgehen. Seine Existenz ist aber durch den ungehorsamen Einzelstaat bedroht. Darum muss dem Bundesstaat, der hier nur dem natürlichen Selbsterhaltungstrieb folgt, jedes Mittel zugebilligt werden, durch das er eine solche Gefahr für sich ablenken kann.

III.

Die Bundesexekution ist ein staatsrechtliches Zwangsmittel. Daraus folgt, das die militärische Exekution nicht Krieg ist[2]). Die Einzelstaaten sind Untertanen der Bundesstaaten. Wer von ihnen sich gegen denselben auflehnt, ist Rebell und als solcher zu behandeln. Auf die militärische Exekution findet darum nicht das Kriegsrecht Anwendung. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass trotzdem gegebenenfalls von den Parteien die völkerrechtlichen Regeln der Kriegsführung angewendet werden.

---

[1]) Vgl. Seydel, Kommentar zu Art. 19.

[2]) So auch die herrschende Meinung, z. B. Jellinek, Staatenverb. 310; Triepel 196 Anm. 1; Rüttimann I 61 ff; II 35 ff; Holst 26; Blankenburg 205 ff.

Ein Beispiel von weltgeschichtlicher Bedeutung hierfür sowohl, wie für die Bundesexekution überhaupt und auch für die zähe Lebensfähigkeit des Bundesstaates im allgemeinen, ist uns durch den Sezessionskrieg in den Vereinigten Staaten von Amerika gegeben. Hier musste der Bundesstaat zum ersten Male ernstlich beweisen, dass er an innerer Kraft anderen Staaten gleichsteht. Der Sezessionskrieg spielte — wenn wir die sozialen Fragen ausser Acht lassen - hauptsächlich um die Frage: Besteht für die Einzelstaaten ein Austrittsrecht aus dem Bunde? — Der Ausgang des Krieges hat, wie schon damals vielfach, jetzt allgemein entschieden[1]), ein solches Sezessionsrecht verneint.

Für die Exekution hat der Sezessionskrieg ferner bewiesen, dass es nicht immer möglich und ratsam ist, die ungehorsamen Staaten als Rebellen zu behandeln, und dass man vielleicht doch das Kriegsrecht anwenden wird, wenngleich dieses Verfahren an und für sich in der Theorie der Annahme des Bundesstaates widerspricht.

[1]) So Mohl, Reichsstaatsr. 45; Freund, 22; Binding; Blankenburg 38 ff; Holst. 24; Rüttimann II 35 ff.; a. M. Hudson 18.

Die einzelnen Bundesstaaten.

I. Einleitung.

§ 4.

Geschichtlicher Überblick.

Der von uns oben im zweiten Paragraphen gegebenen Begriffsbestimmung eines Bundesstaates entsprechen in heutiger Zeit sieben grosse Staatsgebilde. Es sind dies die Staaten:

1. Die Vereinigten Staaten von Amerika (Union),
2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz),
3. Das Deutsche Reich,
4. Die Argentinische Nation (Argentinien),
5. Die Vereinigten Staaten von Brasilien (Brasilien),
6. Die Mexikanische Republik (Mexiko),
7. Die Vereinigten Staaten von Venezuela (Venezuela).[1])

Mit Ausnahme der Union haben sich diese Bundesstaaten alle im letzten Jahrhundert gebildet, und es scheint, dass nach und nach immer mehr Staaten diese Staatsform annehmen werden. In allerneuester Zeit hat auch das gewaltige chinesische Reich heftige Kämpfe im Innern durchlebt; es ist nicht ausgeschlossen, dass auch dort im Osten in absehbarer Zeit ein neuer Bundesstaat entstehen wird.

1. Im Jahre 1787 schlossen sich die amerikanischen Staaten, die nach ihrer Trennung von England nur einen losen Staatenbund gebildet hatten, zu einem Bundesstaat zusammen. Jene damals angenommene Verfassung ist auch

[1]) Die in Klammern gesetzten Bezeichnungen sollen, als der Umgangssprache entnommen, zur kurzen Bezeichnung der Länder dienen.

heute noch in Geltung mit nur fünfzehn Amendements, von denen zehn bereits von dem ersten Kongress im Jahre 1789 beschlossen worden sind. Im Sezessionskriege von 1861 bis 1865 hat diese Verfassung ihre schwere Prüfung bestanden. Sie bleibt nach dem Siege der Nordstaaten fortbestehen; es ergehen nur drei weitere Amendements dazu.[1])

2. Im Jahre 1848 wird die Schweiz Bundesstaat, nachdem sie vorher einen wechselreichen Entwickelungsgang hat durchmachen müssen. Auch fernerhin ist sie von Veränderungen nicht verschont geblieben: Die Verfassung von 1848 ist dann am 29. Mai 1874 durch eine neue Verfassung ersetzt worden, die heute noch in Geltung ist.[2])

3. Am 16. April 1871 tritt das neue Deutsche Reich in die Reihe der Bundesstaaten. Schon der Norddeutsche Bund und der Deutsche Bund sind Bundesstaaten gewesen und haben in dem Deutschen Reich eine gleichförmige Fortsetzung gefunden.[3]) Die Verfassung von 1871 ist bis heute bestehen geblieben, hat aber eine Reihe von Abänderungen erfahren.[4])

4. Mexiko[5]), das schon am 16. Dezember 1823 Bundesstaat nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Amerika geworden war, aber infolge andauernder innerer Unruhen und durch Einmischung fremder Staaten fortwährend in seiner Staats- und Regierungsform wechselte, erlangt erst nach dem Tode Maximilians seine Ruhe wieder und nimmt die alte bundesstaatliche Verfassung an, die zuletzt am 20. Juni 1908 geändert worden ist.[6])

5. Auch Venezuela, das sich zu derselben Zeit wie Mexiko vom Mutterlande losgerissen hat, musste eine Reihe von politischen Veränderungen durchmachen, ehe es zu dem Bundesstaate von heute wurde. Erst mit der Verfassung

[1]) Le Fur-Posener 187 ff.

[2]) Le Fur-Posener 149 ff.

[3]) Derselbe 133 und die dort genannten Autoren.

[4]) Ebenda 117 ff.

[5]) Augenblicklich ist Mexiko durch die Unruhen der Revolution zerrüttet. Doch wird voraussichtlich die Staatsform unverändert bleiben.

[6]) Le Fur-Posener 217 ff. Dareste 520.

vom 28. März 1864 können wir es zu den Bundesstaaten zählen. Aber auch diese ist später mehrfach noch abgeändert worden. Heute ist in Venezuela die Verfassung vom 27. April 1904 in Kraft.[1])

6. Argentinien ist dasjenige Land, das am meisten hin- und hergeworfen wurde, ehe es die bundesstaatliche Verfassung erhielt. Hier kämpften Unitarier gegen Federalisten und eindringende Zivilisation gegen die Barbarei. Nach seiner Trennung von Spanien im Jahre 1810 ist es bald von einem Triumvirat, bald von einem Diktator beherrscht worden. Zeitweilig bestanden die jetzigen Bundesstaaten völlig getrennt nebeneinander; dann wieder vereinigten sie sich zu losem Bunde, bis endlich am 1. Mai 1853 die Verfassung des argentinischen Bundes angenommen wurde. Nach dem Hinzutritt von Buenos-Aires ist am 25. September 1860 endlich die Verfassung mit einigen Änderungen neu verkündet worden, die noch heute für die Bundesrepublik gilt.[2])

7. Brasilien, das nach seiner Loslösung vom Mutterlande Portugal im Jahre 1822 ein konstitutionelles Kaiserreich war, ist im Jahre 1889 infolge einer Revolution, an deren Spitze der berühmte General Deodoro da Fonseca stand, zur republikanischen Staatsform übergegangen. 1890 ist dann der Bundesstaat proklamiert und am 25. Februar 1891 die bundesstaatliche Verfassung angenommen, die heute noch unberührt besteht.[3])

§ 5.

Stoffgruppierung.

Das Deutsche Reich steht also heute in einem umfangreichen Kreise von gleichartigen Staatsgebilden. Und doch nimmt es unter ihnen wieder eine gesonderte Stellung ein. Während alle andern den republikanischen Staatsgedanken und die Volkssouveränität scharf zum Ausdruck bringen, haben sich die deutschen Fürsten und Regierungen

[1]) Le Fur-Posener 229. ff. Annaire 497.
[2]) Le Fur-Posener 243 ff.
[3]) Ebenda 252 ff.

zu einem Bundesstaat mit monarchischer Spitze zusammengeschlossen.[1])

Will man also heute die modernen Bundesstaaten im Zusammenhang betrachten, so muss man das Deutsche Reich allein allen andern Bundesstaaten gegenüberstellen. Unter diesen treten wieder die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika durch ihre politischen Einrichtungen divergierend hervor. Die spanischen und portugisischen Staatenverbindungen Argentinien, Brasilien, Mexiko, Venezuella, deren Verfassung derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht unähnlich ist, weichen doch wieder in ihrem natürlichen Grundlagen von diesen so ab, dass sich eine getrennte Betrachtung benötigt.

---

[1]) Der Streit darum, was das Deutsche Reich eigentlich ist, ist noch nicht ausgetragen und wird in absehbarer Zeit auch nicht sein Ende finden. Es kann eine Monarchie nicht sein; denn der Kaiser ist nicht Souverän, sondern primus inter pares et praeses imperii Germanici (Mohl, Reichsstaatsrecht 40); andererseits kann das Deutsche Reich auch nicht Republik sein, denn die Souveränität liegt nicht bei einer Personenmehrheit, sondern bei der Gesamtmehrheit der verbündeten Regierungen der Einzelstaaten (Otto Mayer 363; vgl. auch Schollenberger, Bundesstaatsrecht 142 A 1). Die Bezeichnung einer Fürstenrepublik ist zwar ganz witzig, doch wenig zutreffend, da auch Republiken, wie Hamburg, Lübeck, Bremen, den Bundesstaat bilden helfen. Der springende Punkt liegt eben darin, dass der Zusammenschluss von Republiken wieder eine Republik ergibt, dass dies aber beim Deutschen Reich, indem sich absolute und konstitutionelle Monarchien mit Republiken vereinigen, nicht zutrifft. Warum will man aber auch das Staatsgebilde des Deutschen Reiches unter die alten Begriffe Republik und Monarchie pressen? Es passt nicht hinein. Das Deutsche Reich stellt eben einen neuen Typ dar, der den Gedanken des Genossenschaftsprinzips in sich trägt. Vgl. hierzu Schollenberger, Bundesstaatsrecht, Einleitung 1, S. 5.

II. Das Deutsche Reich.

§ 6.

Artikel 19 der Verfassung.

Artikel 19 der Verfassung des Deutschen Reiches lautet:

„Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschliessen und vom Kaiser zu vollstrecken."

Hiermit sind die drei Faktoren gegeben, aus welchen dass Gesamtrecht der Bundesexekution zusammengesetzt ist, und auf welche sich auch unsere Betrachtung erstrecken muss:

1. Die Voraussetzungen, welche das Recht zur Anwendung der Exekution begründen,
2. Die Entscheidung darüber, dass diese Voraussetzungen vorliegen, und die Anordnung der Exekution,
3. Die Ausführung derselben.

§ 7.

Voraussetzungen der Exekution.

Voraussetzung zur Anwendung der Bundesexekution ist ein Nichterfüllen der Bundespflichten seitens eines Einzelstaates.

I. Art. 19 der Reichsverfassung nennt die Bundespflichten „verfassungsmässige". Eine zu enge Auslegung könnte hieraus folgern, dass nur solche Bundespflichten gemeint seien, die ausdrücklich in der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches bestimmt und begründet sind.[1]) Offenbar ist dies jedoch nicht der wahre Sinn des genannten Artikels. Schon die Tatsache allein, dass das Reich die sog. Kompetenz-Kompetenz hat, spricht

[1]) So Arndt, Kom, Art. 19, 1.

hiergegen.[1]) Vielmehr ist mit Haenel[2]) der Ausdruck „verfassungsmässige Bundespflichten“ dahin zu interpretieren, dass verfassungsmässig alle Pflichten sind, denen die Nachweisbarkeit ihrer rechtlichen Begründung zur Seite steht. Allerdings wird die strenge Beobachtung und Einhaltung der Reichsverfassung die vornehmste Pflicht der Einzelstaaten sein. Aber auch die Befolgung der grundlegenden Reichsgesetze und der Verträge des Reiches, die Innehaltung der Verordnungen, der Beschlüsse, Anordnungen und Ausführungsvorschriften der Reichsorgane, so lange sie innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln, die Unterwerfung unter die im Namen des Reiches ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist verfassungsmässige Pflicht jedes Einzelstaates.[3]) Denn da sich das Recht zur Erlassung solcher Gesetze, Anordnungen und Bestimmungen wieder aus der Reichsverfassung herleitet, so finden die in ihnen begründeten Pflichten ihre Ableitung in letzter Hinsicht doch wieder aus der Verfassungsurkunde.

Infolgedessen ist Voraussetzung zur Anwendung der Exekution jeder Tatbestand, der durch den Willen eines Einzelstaates oder unter seiner Zustimmung begründet wird und sich gegen die von den Organen des Deutschen Reiches unter Einhaltung der ihnen zustehenden Befugnisse getroffenen Einrichtungen oder erlassenen Bestimmungen richtet.[4])

So wie hinsichtlich des Exekutionsrechtes der Umpfang der Verpflichtungen der Einzelstaaten durch keinerlei begrenzende Bestimmungen festgelegt oder eingeengt ist, bleibt auch ihr Inhalt völlig ausser Betracht. Sie können sowohl ganz allgemein bestehen in dem Unterlassen von Handlungen, die gegen den Bestand des Deutschen Reiches überhaupt oder in seiner jetzigen Gestalt gerichtet sind,

---

[1]) Arndt, Kom. Art. 78 und die dort angezogenen Stellen.
[2]) 446.
[3]) Meyer-Anschütz 790.
[4]) Vgl. Hänel 446; v. Rönne, Staatsrecht 1 71; Meyer-Anschütz 790.

in dem Innehalten der Verfassungsbestimmungen und Herstellen einer Übereinstimmung der Landesgesetze mit denen des Reiches, als auch in einzelnen Leistungen, zu denen der Einzelstaat dem Reiche gegenüber verpflichtet ist, wie die Abführung finanzieller Abgaben an das Reich, Mitwirkung bei der Erhebung der Zölle und Steuern, bei der Verwaltung der Eisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens, Mitwirkung bei der Zusammensetzung des Bundesrates und des Reichstages, kurz auf allen Gebieten und bei allen Äusserungen der Staatsgewalt, wo das Reich nicht durch eigene Organe handelt oder handeln kann, sondern auf das Mitwirken der Einzelstaaten angewiesen ist. Solche Pflichten gegen das Reich können für die Einzelstaaten täglich entstehen, und stets gibt ihre Verletzung die Voraussetzung für die Exekution.

II. Gleichgültig ist hierbei für die Begründung des Exekutionsrechtes, wie die Verletzung geschehen ist. Sie kann in einem Handeln wie in einem Unterlassen bestehen und kann auf jeder Seite der Staatstätigkeit erfolgen.

1. Am häufigsten wird sie auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, und auch hier kann sie wieder auf die mannigfachste Art und Weise geschehen.

In seinen Beziehungen zu fremden Staaten kann der Einzelstaat dadurch gegen das Reich fehlen, dass er Verträge abschliesst oder auch nur Unterhandlungen anknüpft, die gegen den Bestand des Reiches gerichtet sind, die eine Verletzung der Reichsverfassung in sich schliessen, die geeignet sind, die Interessen des Reiches zu schädigen, oder die überhaupt zur Kompetenz des Reiches gehören.

Eine Verletzung der Bundespflichten liegt besonders auch dann vor, wenn ein Einzelstaat innerhalb des Reiches gegenüber den anderen Gliedstaaten nicht Frieden hält, seinen Vorteil vor den des Reiches und der Gesamtheit der übrigen Staaten stellt, insbesondere wenn der Einzelstaat mächtig ist und die kleineren Gliedstaaten vermöge seines Übergewichtes zu übervorteilen oder ihre berechtigten Ansprüche zu seinen Gunsten

zu unterdrücken sucht. Allerdings wird hier immer die Grenze zwischen Recht und Pflicht ungewiss sein. Erkennt man aber auch einerseits an, dass der Einzelstaat berechtigt ist, nach Möglichkeit auf seinen Vorteil zu sehen, so muss man andererseits doch das Wohl des ganzen Reiches in den Vordergrund stellen. Infolgedessen ist stets zugunsten des Reiches zu entscheiden, wenn seine Interessen mit denen eines Einzelstaates collidieren.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung endlich können sich die verschiedenartigsten Fälle der Verletzung der Bundespflichten ereignen. Denn da das Reich hier auf die Einzelstaaten angewiesen ist und ihnen in den meisten Fällen die Durchführung seiner Bestimmungen und Anordnungen überlassen hat, kann in allen Abteilungen eine Pflichtverletzung vorkommen, mag es sich nun um das Militär- oder Finanzwesen handeln, mag es das Gebiet des Post- und Telegraphenwesens oder ein anderes betreffen.

2. Auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist eine Verletzung der Pflichten eines Einzelstaates gegen das Reich möglich. Sie kann dadurch entstehen, dass die Legislaturorgane des Einzelstaates Gesetze erlassen, die der Reichsverfassung und Reichsgesetzen widersprechen, oder Gebieten angehören, für die das Reich ausschliesslich zuständig ist. Solche Landesgesetze sind zwar wirkungslos [1]) und dürfen nicht zur Anwendung gebracht werden, da nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; dennoch aber ist es Pflicht jedes Einzelstaates derartige Gesetze bewussterweise nicht

---

[1]) Fleischer, 74, behauptet, dass diese Landesgesetze „ungültig" seien. Hierin kann ich ihm nicht beipflichten. Sind Landesgesetze formell richtig erlassen und gehörig publiziert, so bleiben sie als Gesetze rechtsgültig bestehen, auch wenn sie mit Reichsgesetzen in Widerspruch stehen. Sie sind aber gemäss Art. 2 RV. „wirkungslos" und dürfen nicht angewendet werden. Wichtig wird diese Unterscheidung in dem Falle, dass die Reichsgesetze, mit denen die Landesgesetze im Widerspruch stehen, aufgehoben werden. Denn dann treten — vorausgesetzt, dass das Reich für dieses Gesetzgebungsgebiet nicht ausschliesslich zuständig ist — die Landesgesetze in Geltung. Vgl. auch Posener, Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnis zum Landesrechte.

zu erlassen, da immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass sie irrtümlich von Landesbehörden angewendet werden, auf jeden Fall aber eine grosse Rechtsunsicherheit durch sie hervorgerufen wird.

Sind aber einmal derartige Landesgesetze ergangen und ist festgestellt,[1]) dass sie den Reichsgesetzen widersprechen, so wäre es wiederum eine Pflichtverletzung, wenn der betreffende Einzelstaat dieses Gesetz nun nicht formell aufheben und ausser Geltung setzen würde. Denn es ist eine, wenn auch schriftmässig nicht festgelegte Pflicht jedes Einzelstaates, seine Gesetze mit denen des Reiches in Einklang und Übereinstimmung zu bringen.[2])

3. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung endlich können sich die Einzelstaaten gleichfalls Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen. Ein solche kann hier allerdings nur soweit in Frage kommen, als der Staat im Wege der Dienstaufsicht getroffene Entscheidungen abändern oder im Wege der Gesetzgebung weitere unstimmige Entscheidungen verhindern könnte. Jedoch überall da, wo nach Reichsgesetzen die Gerichte und Rechtsprechungsbehörden unabhängig und ihre Entscheidung im Verwaltungswege nicht anfechtbar sind, kann ein Ungehorsam der Einzelstaaten gegen den Willen des Reiches nicht geübt werden.[3]) Hierfür gibt Fleischer[4]) treffend folgendes Beispiel:

Ein auf Grund des Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverfassung ergangener Bundesratsbeschluss des Inhalts, dass ein Landesgesetz der Reichsgesetzgebung widerspreche, ist für den in Frage stehenden Bundesstaat massgebend, und begründet die Pflicht des Gehorsams. Wenn trotzdem die Landesgerichte das fragliche Gesetz in ihrer Rechtsprechung anwenden, so kann, da der Landesregierung ein Einfluss auf die Rechtsauffassung der Gerichte nicht zusteht, der

[1]) Derartige Feststellungen werden im Wege der Beschlussfassung im Bundesrat gemäss Art. 7 Ziff. 3 RV. erfolgen. Sie haben auch dann zu ergehen, wenn der Bundesrat die Bundesexekution gegen den betreffenden Einzelstaat beschliesst.

[2]) Hänel, 446.

[3]) So auch Hänel 447, Fleischer 74.

[4]) 75.

Tatbestand, den der Exekutionsbeschluss voraussetzt, in dieser Rechtsprechung der Landesgerichte nicht gefunden werden.[1])

III. Endlich kommt für die Anwendbarkeit des Exekutionsrechtes nicht in Frage, welches Organ oder welche Behörde des Einzelstaates die Verantwortung für die Verletzung der Bundespflichten trägt. Es kann dies in erster Hinsicht der Landesherr selbst sein, wenn er seine Gewalt dazu braucht, den Gesetzen des Reiches entgegenzuhandeln, wenn er die Beschlüsse und Anordnungen der Reichsorgane nicht ausführt, oder wenn er sich den getroffenen Entscheidungen des Bundesrates nicht unterwirft. Die Organe der Gesetzgebung sind es, wenn sie Gesetzen ihre Zustimmung geben, die den Reichsgesetzen zuwiderlaufen, wenn sie solche Gesetze nicht abändern, oder wenn sie ihre Genehmigung in einem Falle verweigern, in welchem sie zur Ausführung der pflichtmässigen Obliegenheiten des Einzelstaates notwendig ist.

§ 8.

Anordnung der Exekution.

Liegen nun die Voraussetzungen vor, welche das Exekutionsrecht des Reiches begründen, dann findet nicht unmittelbar die Exekution Anwendung. Es hat zuvor ein Beschluss des Bundesrates zu ergehen, durch den die Exekution gegen den betreffenden Einzelstaat angeordnet wird.

I. Die Herbeiführung dieses Beschlusses steht in erster Hinsicht dem Kaiser zu. Denn da dem Kaiser gemäss Art. 17 RV. die Überwachung der Ausführung aller Reichsgesetze übertragen ist, so hat er auch dafür zu sorgen, dass die Reichsgesetze bezw. die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften innegehalten werden, und muss, falls dies nicht geschieht, den betreffenden Einzelstaat zur Beobachtung derselben an-

[1]) Für den Fall einer Justizverweigerung in einem Einzelstaate gilt Art. 77 der Reichsverfassung.

halten und eventuell als ultima ratio einen Exekutionsantrag gegen ihn im Bundesrat stellen.[1])

In zweiter Linie sind es die Regierungen der Einzelstaaten selbst, welche einen Exekutionsbeschluss im Bundesrate veranlassen können. Denn Art. 7 Abs. 2 RV. räumt jedem Bundesglied die Befugnis ein, im Bundesrate Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, über die zu beraten der Bundesrat verfassungsmässig gezwungen ist. Da nun begrenzende Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Vorschläge nicht bestehen, so können naturgemäss auch Anträge dahin gemacht werden, dass gegen einen Einzelstaat, der sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, Bundesexekution zu beschliessen sei.[2]) Hierbei ist es gleichgültig, ob der antragstellende Einzelstaat selbst verletzt ist oder nicht; denn das Exekutionsrecht des Reiches ist nicht durch die Stellung eines Antrages des Verletzten bedingt.

Auch der Reichstag ist imstande, einen derartigen Beschluss des Bundesrates herbeizuführen.[3]) Ist es an und für sich schon eine naturgemässe Forderung, dass einem Organe, welches dazu bestimmt ist, bei der Reichsgesetzgebung mitzuwirken, auch das Recht zustehen muss, die Bestrafung desjenigen veranlassen zu können, der seinen Gesetzen zuwiderhandelt, so findet dieses Recht auch seine Begründung in Art. 23 der Reichsverfassung. Allerdings heisst es hier nur, dass der Reichstag das Recht hat, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen; aber aus der Stellung des Reichstages zum Bundesrate und aus der Stellung im Reich überhaupt erhellt klar, dass mit diesem Ausdruck der Reichsverfassung nur das Gröbste und Markanteste bezeichnet ist, um nicht alle unwichtigeren sich von selber ergebenden Geschäfte bezw. Rechte anführen zu müssen. Es ist evident, dass ein Organ, welches sogar befugt ist,

[1]) v. Roenne, Staatsrecht I 71; Hänel 448.
[2]) v. Roenne, Staatsrecht I 71.
[3]) Ebenso Hänel 448.

Gesetzesvorschläge zu machen, in gleicher Weise berechtigt sein muss, derartige Anträge zu stellen, wie der Antrag auf Exekutionsbeschluss des Bundesrats, zumal ihm hier ein Einfluss auf das Zustandekommen des Beschlusses wie bei Gesetzen nicht zusteht.[1])

Schliesslich hat, wenn wir Hänel[2]) folgen, auch noch jeder verletzte Untertan die Möglichkeit, einen Exekutionsbeschluss des Bundesrates zu veranlassen. Allerdings ist dies etwas kühn; denn die Reichsverfassung sagt hierüber nichts. Der Fall des Art. 77 RV. nämlich gehört hier nicht her. Zwar kann auch er in letzter Linie zu einer Exekution gegen einen Einzelstaat führen, wenn der Einzelstaat, welcher zur Beschwerde Anlass gegeben hat, den hierauf ergangenen Anordnungen und Bundesratsbeschlüssen nicht nachkommt. Aber dann findet der Exekutionsbeschluss nicht unmittelbar auf die Beschwerde des verletzten Untertans hin statt, sondern deshalb, weil der Einzelstaat gegenüber Bundesratsbeschlüssen ungehorsam gewesen ist. An und für sich ist es natürlich jedem Reichsangehörigen gestattet, an den Bundesrat Beschwerden zu richten; doch dieser ist nicht gezwungen, ihnen stattzugeben, ja er braucht sie nicht einmal, falls sie einer genügenden Begründung entbehren, zur Abstimmung zu bringen. Hiernach kann man also von einem Antragsrecht jedes Untertans nicht reden, wenn auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass auf sein Wirken hin der Exekutionsbeschluss des Bundesrates ergeht.

Bei allem bedarf es naturgemäss keiner besonderen Hervorhebung, dass der Bundesrat auch aus eigener Initiative einen Exekutionsbeschluss fassen kann, sei es, dass er als Aufsichtsorgan, sei es, dass er als Gesetzgebungs- oder Verwaltungsorgan des Reiches von der Pflichtverletzung eines Einzelstaates Kunde erhält. In diesen Fällen wird es die Aufgabe des Reichskanzlers, der den Vorsitz im Bundesrat führt, sein, den Beschluss herbeizuführen.

---

[1]) v. Roenne, Staatsrecht I 267 ff.
[2]) 448.

II. Der Exekutionsbeschluss des Bundesrates selbst enthält ein Doppeltes:

Einmal die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Exekution gegeben sind, d. h. ob der Einzelstaat sich eine Pflichtverletzung hat zu schulden kommen lassen;

dann für den Fall, dass dies bejaht wird, die Festsetzung der Exekution selbst.

1. Der Art. 19 der Reichsverfassung überträgt dem Bundesrate mit den Worten „Diese Exekution ist vom Bundesrat zu beschliessen" kurzerhand das volle Entscheidungsrecht über die Exekution.

Unbestritten ist dies auch für den Fall, dass die Pflichten bezw. Rechte, welche verletzt sind, feststehen, so dass der Bundesrat nur über die Tatfrage zu entscheiden hat. Dagegen hat sich in der Literatur ein lebhafter Streit über die Frage erhoben, ob der Bundesrat auch zu der Entscheidung berechtigt ist, wenn die Rechte selbst, die verletzt sein sollen bestritten sind. Man[1]) hat da, ausgehend von dem Satz, dass es unmöglich angehe, den Bundesrat in eigener Sache Richter sein zu lassen, weiter gefolgert, dass in jedem Falle, in dem das Recht selbst von dem betreffenden Einzelstaat bestritten wird, entweder eine authentische Gesetzesauslegung oder die schiedsrichterliche Entscheidung eines zu bildenden Austrägalgerichtshofes notwendig sei, und zwar habe ein Schiedsspruch dann immer zu erfolgen, wenn ein Sonderrecht eines Einzelstaates streitig sei; im übrigen müsse der Streit um das Recht auf dem Wege authentischer Gesetzesauslegung, die je nach der Natur des Streitgegenstandes in der Form des einfachen oder des verfassungsändernden Gesetzes vor sich gehe, geschlichtet werden.

Gegen diese Auffassung spricht einmal schon der Wortlaut der Reichsverfassung, der eine abweichende Auslegung nicht zulässt. Ausserdem verkennt Seydel, wie Anschütz[2]) treffend hervorhebt, dass die vom Bundesrate

[1]) So Seydel. Kom. Art. 19 II; Zorn I 175 und Oppenheimer.

[2]) Meyer-Anschütz 790 Anm. 19.

zu fällende Entscheidung den Charakter eines Richterspruchs, nicht den einer Teilnahme an der Gesetzgebung hat. Der Bundesrat wäre auch allein zu einer authentischen Interpretation nicht imstande,[1]) und eine Entscheidung des Reichstages sieht die Reichsverfassung nicht vor. Würde man ersterer Ansicht folgen, so hätte auch schliesslich jeder Staat die Möglichkeit, die Erfüllung seiner Pflichten auf lange hinauszuschieben, sobald er die Tatfrage zu einer Rechtsfrage umzugestalten weiss.[2])

Die Reichsverfassung gibt aber für ein derartiges Verfahren gar keinen Anhaltspunkt. Der Bundesrat ist danach das verfassungsmässige Organ, welches über die Exekution zu entscheiden hat, sowohl über Tatfragen wie über die etwa streitigen Rechtsfragen: was verfassungsmässige Pflicht ist, und ob eventuell ein Sonderrecht besteht.[3])[4])

2. Hat der Bundesrat gegebenenfalls das bestrittene Recht festgelegt und entschieden, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, so bedarf es noch der Anordnung der Exekution selbst. Naturgemäss wird der Bundesrat zuvor, da dieselbe eine durchgreifende und schwerwiegende Massnahme ist, die zu den grössten Schädigungen nicht nur des Einzelstaates, sondern auch des ganzen Reiches, die zu solchen Feindseligkeiten in der Bevölkerung führen kann, dass der Bestand des Staates gefährdet wird, nichts unversucht lassen, den schuldigen Einzelstaat zu seiner Pflichterfüllung zurückzuführen. Hierfür bietet uns die Zusammensetzung

[1]) Arndt, Staatsrecht 109.

[2]) Arndt ebenda.

[3]) So die herrschende Meinung: Meyer-Anschütz 790 Anm. 19; Laband, Staatsrecht I 245 Anm. 3; Hänel 448; Arndt, Staatsrecht 110; Kom. 177; v. Roenne Staatsrecht I 71 insbes. Anm. 2; Kliemke § 12; Trieps 171.

[4]) Arndt, Kom 177 ff. weist die Entscheidung, soweit Art. 63 III RV. in Frage kommt, dem Kaiser zu. Dies ist unrichtig. Denn wenn der Kaiser wirklich darüber entscheiden könnte, ob die Voraussetzungen des Art. 19 gegeben sind, so würde er damit den Bundesrat zu dem Exekutionsbeschluss zwingen können. Dann wäre aber das Recht des Bundesrates illusorisch. Auch in diesem Falle muss daher der Bundesrat über das „Wenn" zu entscheiden haben; dem Kaiser steht dagegen auch hier nur das Antragsrecht zu. Ebenso ist im Falle des Art. 53 RV. zu entscheiden.

des Bundesrates und die Einsicht der Regierungen vollkommene Gewähr.

Es fragt sich nun noch, ob der Bundesrat, wenn er über die Anwendung der Exekution zu entscheiden hat, auch zu bestimmen hat, wie und mit welchen Zwangsmitteln die Bundesexekution durchzuführen ist. Die Reichsverfassung bestimmt hierüber nichts. Aber daraus, dass die Exekutionsausführung dem Kaiser übertragen ist, lässt sich folgern, dass er auch über die Art und Weise der Ausführung des Exekutionsbeschlusses zu bestimmen hat. Denn seine Stellung dem Bundesrate gegenüber ist nicht derartig, dass er nur die Befehle des Bundesrates auszuführen hat. Der Kaiser hat vielmehr die Verwaltung des Reichs in seinen Händen. Der Exekutionsbeschluss ist, um mit Laband[1]) zu sprechen, ein Akt der Administrativjustiz, dem Bundesrate als dem verfassungsmässigen Organ „zur Entscheidung" zugewiesen. Die „Ausführung" aber und damit auch das Befinden über das „Wie" derselben steht dem Kaiser als dem höchsten Verwaltungsorgan des Reiches zu. Auch wenn es die Reichsverfassung in Art. 19 nicht ausdrücklich bestimmt, wäre dies der einzig mögliche Weg für die Auslegung.[2])

3. Die Beschlussfassung selbst im Bundesrate bestimmt sich nach den allgemeinen hierüber geltenden Grundsätzen, wie sie Art. 7 Abs. 3 RV. gibt: Der Beschluss wird schon mit einfacher Majorität gefasst; es kann auch der Staat an der Abstimmung teilnehmen, gegen den die Exekution beschlossen werden soll.[3])

§ 9.

Ausführung der Exekution.

I. Der Kaiser hat die Exekution zu vollstrecken. Aus dieser Bestimmung des Art. 19 RV. folgt, dass keinem

[1]) Staatsrecht I 245.

[2]) So auch die herrschende Ansicht: Seydel Kom. Art. 19 II; Mohl 295; v. Roenne Staats R. I 72; Westerkamp 70; a. M.: Auerbach 111; jetzt auch Arndt Kom. Art. 19, 2, der früher Staatsrecht 110 der herrschenden Ansicht sich angeschlossen hatte.

[3]) Meyer-Anschütz 790 Anm. 19; v. Roenne, Staatsrecht I 71; Arndt Kom. 177; Seydel Kom. Art. 19 Abs. 2; Binding JW. Jahrg. 4 71

andern Bundesfürst die Exekutionsausführung übertragen werden darf. Gerade dem Kaiser als dem Herrscher des grössten Bundesstaates ist die Exekution übertragen worden, damit bei etwaigem Widerstande des zu exekudierenden Einzelstaates oder mehrerer mit ihm sympathisierender Staaten von vornherein das Übergewicht auf der Seite des Reiches liegt. Ausserdem kann der Kaiser im Falle militärischer Exekutionen in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr nicht nur preussische, sondern auch ausserpreussische Truppen heranziehen.[1])

II. Daraus, dass dem Kaiser die Ausführung der Exekution übertragen ist, folgt aber noch nicht, dass ihm auch ein Veto gegen den Bundesratsbeschluss zusteht. Es ist dies ähnlich dem Falle des Art. 17 RV. Auch dort hat man folgern wollen, dass der Kaiser das Recht habe, die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze verweigern zu können, allein die erdrückende Mehrheit aller Staatsrechtler — nur wenige folgten noch der gänzlich veralteten Ansicht[2]) — hat sich dahin entschieden, dass dem Kaiser ein solches Recht nicht zustehe, dass er vielmehr die verfassungsmässige Pflicht habe, Gesetze, die ordnungsmässig zu stande gekommen sind, auszufertigen und zu publizieren[3]). Und ebenso ist auch hier zu entscheiden. Dem Kaiser steht ein Vetorecht gegen den Exekutionsbeschluss des Bundesrates nicht zu, sondern er ist auf den Beschluss des Bundesrates hin verpflichtet, die Exekution auszuführen.[4])

III. Dagegen hat der Kaiser, wie oben gezeigt, die Entscheidung darüber, wie die Exekution ausgeführt werden soll. Es stehen ihm hierzu eine ganze Reihe von Zwangsmitteln zur Verfügung. Da die Reichsverfassung über ihre Anwendung nichts bestimmt, auch ein entsprechendes Gesetz bisher nicht ergangen ist, so kann er sich ihrer

[1]) Arndt, Staatsrecht 110; v. Roenne, Staatsrecht I 71, 72.

[2]) So Bornhak, Arch. Oeff. R. VIII 461; v. Martitz. Betrachtungen 53 Anm. 45.

[3]) So Arndt Kom. Art. 17, 1 und die dort genannten Autoren.

[4]) Arndt, Staatsrecht 110; v. Roenne, Staatsrecht I 71.

aller je nach den Umständen bedienen. Hierbei kann eine doppelte Art der Vollstreckung hinsichtlich der Wirkung der Vollstreckungsmittel in Betracht kommen.

1. Sie können einmal so gewählt sein, dass sie ausschliesslich den Zweck haben, auf die Landesregierung des zu exekutierenden Einzelstaates einen Druck und Zwang auszuüben, damit diese hierdurch veranlasst wird, den verfassungsmässigen Zustand wieder herzustellen. Diese mittelbar wirksame Exekution wird hauptsächlich die militärische Besetzung eines Landes oder die Verhängung des Kriegszustandes (Art. 68 RV.) über einen Einzelstaat sein.

2. Ihr steht gegenüber die unmittelbar wirksame Exekution, d. h. alle die Zwangsmittel, welche unmittelbar den verfassungsmässigen Zustand im Lande herbeiführen. Hier werden unter Aussetzung oder Übergehung der Landesorgane von Reichs wegen Anordnungen getroffen, welche im Ordnungsfalle den Landesbehörden zustehen, so die Erlassung oder Aufhebung von Landesgesetzen, die Ergänzung der landesverfassungsmässigen Zustimmung der Legislativorgane, z. B. beim Etatsgesetz, oder die gänzliche Aussetzung der Landesregierung zur Durchführung der Reichsgesetze und Anordnungen der Reichsorgane. Derartige Massnahmen werden die Abordnung von kaiserlichen Kommissarien[1]), Anweisungen an die Landesbehörden und schliesslich die Sequestration des Landes sein.[2])

Es fragt sich nun allerdings, ob das Reich zu einer solchen unmittelbar wirksamen Exekution berechtigt ist, d. h. ob Anordnungen im Namen des Reiches die Landesgesetze unmittelbar aufheben, die Landesorgane verpflichten können, gleich als ob es Anordnungen der verfassungsmässig zustehenden Landesbehörden selbst seien.

---

[1]) v. Roenne, Staatsrecht I 72.

[2]) Meyer-Anschütz, 790, versteht unter Exekution nur die militärische Exekution: „Die Exekution charakterisiert sich als ein Vorgehen mit militärischen Kräften gegen den betreffenden Staat.“ Est ist schon oben (S. 31) darauf hingewiesen, dass dies eine zu enge Auffassung ist.

Hänel[1]) bejaht diese Frage; er folgert so: Die Verfassung des Norddeutschen Bundes[2]) habe dem Bundesfeldherrn die Ausführung der nur militärisch gestalteten Exekution übertragen und bestimmt, dass sie bis zur Sequestration ausgedehnt werden könne. Das heisst aber nichts anderes, als dass der Bundesfeldherr zum Zwecke der Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes und zu seiner Sicherstellung die Regierungsgewalt des Einzelstaates selbst ganz oder teilweise ergreifen könne. Die Reichsverfassung habe nun das Wort „Bundesfeldherr" durch Kaiser ersetzt und die Vorschrift über die Sequestration beseitigt. Damit sei zwar die militärische Exekution unberührt geblieben, dagegen sei dadurch eine aktuelle Ergreifung der Regierungsgewalt des Einzelstaates ausgeschlossen worden. Da aber die Allgemeinheit der jetzigen Fassung des Art. 19 RV. eine entgegengesetzte Deutung nicht zulasse, so sei das Reich auch jetzt noch durchaus berechtigt, im Wege der Gesetzgebung und zwar der einfachen Ausführungsgesetzgebung sich alle diejenigen Zwangsmittel anzueignen, welche es zur Durchführung seiner verfassungsmässigen Anordnungen gegenüber dem verfassungswidrigen Ungehorsam der Einzelstaaten für notwendig und zweckdienlich erachte.

Mit Recht sagt Zorn[3]) hiergegen, dass diese Folgerungen Hänels nicht „nötig" sind, und man muss noch hinzufügen, dem Wortlaute des Art. 19 RV. nicht entsprechend. Denn nach ihm hat der Kaiser, und er allein, die Exekution auszuführen. Hänel überträgt sie aber in

---

[1]) 450.

[2]) Abs. 2 des Art. 19 lautete: „Diese Exekution ist

a) inbetreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen andern Fällen aber von den Bundesrate zu beschliessen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a) bezeichneten Fällen ist dem Bundesrate von der Anordnung der Exekution unter Darlegung der Bewegsgründe ungesäumt Kenntnis zu geben."

[3]) I 139 Anm. 77; ähnlich auch Seydel Kom. Art. 19 II.

seiner Folgerung den Legislativorganen des Reiches, wenn er behauptet, dass ihnen im Exekutionsfalle das Recht zustehe, Reichsgesetze mit der Wirkung der Landesgesetze zu erlassen. Wenn jemand dieses Recht ausüben kann, so muss es der Kaiser sein, und tatsächlich werden wir auch zu dieser Folgerung kommen müssen.

Wir gehen mit Hänel konform, wenn wir sagen, dass die Bestimmung der Verfassung des Norddeutschen Bundes: die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden, die Bedeutung habe, dass der Bundesfeldherr zum Zwecke der Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes und bis zu seiner Sicherstellung die Regierungsgewalt selbst ganz oder teilweise ergreifen könne. Aber diese Sequestrationsgewalt des Bundesfeldherrn ist in ihrem ganzen Umfange auf den Kaiser übergegangen. Denn nicht darf man daraus, dass in der Reichsverfassung die Bestimmung über die Sequestration fortgelassen sind, folgern, dass diese auch damit beseitigt ist; im Gegenteil lässt die Allgemeinheit der heutigen Fassung des Art. 19 RV. jede Auslegung dahin zu.[1]) Im Hinblick auf die Exekutionsordnung des Deutschen Bundes vom 3. August 1820 war es notwendig, dass die Befugnis des Bundesfeldherrn die Exekution bis zur Sequestration durchzuführen, in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich festgelegt wurde. Als aber dann das neue Deutsche Reich aus dem Norddeutschen Bund emporwuchs, da war diese Bestimmung überflüssig geworden; denn der Kaiser übernahm ja vollkommen die Stellung des Bundesfeldherrn. So hat also der Kaiser auch heute noch das Recht, die Exekution bis zur Sequestration durchzuführen und die Regierungsgewalt des zu exekutierenden Einzelstaates ganz oder teilweise zu ergreifen, um unmittelbar die Gesetze des Reiches und

[1]) Der Präsident des Bundeskanzleramtes bemerkte hierzu folgendes: „Es ist die Änderung, die dieser Artikel erhalte, eine faktisch in der Tat nicht wesentliche; die Veranlassung zu der Änderung liegt hauptsächlich auf dem Gebiete der internationalen Konvenienz.“ Verhandlung des Reichstages 1870, 5. Dezember, 70.

die Anordnungen seiner Organe durchzuführen.[1])

Hat der Kaiser die Exekution auszuführen, und über das „Wie" derselben zu bestimmen, so ist die weitere Folge, dass er auch darüber zu befinden hat, ob und wann die Exekution ihren Zweck erreicht habe, d. h. wann sie einzustellen sei.[2]) Es ist meiner Meinung nach eine völlig falsche Auffassung von der Stellung des Kaisers zum Bundesrat, wenn Auerbach[3]) dem Bundesrate nicht nur den Beschluss über die Anordnung der Exekution zuweist, sondern ihm auch darüber die Entscheidung gibt, in welchen Grenzen sie sich zu halten habe, wann sie in ihrem Laufe zu sistieren oder völlig aufzuheben sei.[4]) Das hiesse ja in die selige Zeit zurückkommen, da die Kriege vom grünen Tisch und nicht von dem Feldherrn beim Heere geleitet wurden; denn in den seltensten Fällen wird doch die Exekution ohne Anwendung militärischer Kräfte verlaufen. Betreffs der Leitung des Heeres und der Marine und ihrer Verwendung im Kriege ist aber der Kaiser vollkommen unabhängig vom Bundesrat. Wenn nun auch die militärische Exekution kein Krieg (vgl. § 3) ist, so muss der Kaiser, da es sich dennoch quasi um kriegerische Massnahmen handelt, dieselbe Handlungsfreiheit haben, wie im Kriege selbst, so dass er auch die Bestimmung darüber hat, wann die Exekution einzustellen ist.

Natürlich wird er hiervon dem Bundesrate Mitteilung machen, wie denn bei dem Handinhandarbeiten unserer Reichsorgane der Bundesrat wohl stets von dem Stand der Dinge unterrichtet sein wird. Dagegen hat der Kaiser dem Bundesrate keine Rechenschaft zu geben über seine

---

[1]) So die herrschende Meinung, insbes. v. Roenne, Staatsrecht I 72; Arndt Staatsrecht 110 Kom. Art. 19 S. 179; Schulze 57; Zorn I 139 Fleischer 77 Anm.; a M.: Thudichum, Holtzendoffs Jahrb. I 28; Seydel Kom. Art. 19 II, gibt zwar zu, dass die Exekution bis zur Sequestration des Einzelstaates führen könne, doch dürfe in die Staatsgewalt nicht befehlend eingegriffen werden. Er fasst scheinbar die Sequestration nur als eine militärische Besetzung des Landes auf.

[2]) So v. Roenne, Staatsrecht I 73.

[3]) 111.

[4]) So jetzt auch Arndt Kom. 178, 2; Fleischer 78.

Massnahmen und die Gründe, die ihn hierzu veranlasst haben. Wie bei allen kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen ist auch hier zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung des Reichskanzlers notwendig,[1]) der damit die volle Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 17 RV.). Ausgenommen von dem Erfordernis des Art. 17 sind naturgemäss bei der militärischen Exekution diejenigen Anordnungen des Kaisers, welche als Ausfluss seiner Kommandogewalt erscheinen.

Man hat nun daraus, dass dem Kaiser die Exekutionsausführung übertragen ist, geschlossen, dass es eine Exekution gegen Preussen nicht geben könne, da der Kaiser wohl kaum sein eigenes Land exekutieren werde.[2]) Dies ist nicht ganz richtig. Es lässt sich der Fall[3]) denken, dass der Kaiser selbst die Exekution gegen Preussen wünscht, insbesondere wegen Widerstandes der Kammern. Selbst wenn hier eine militärische Exekution nicht ausführbar wäre, könnte der Kaiser eine unmittelbar wirksame Exekution ohne militärische Kräfte anstrengen.[4]) Denn da die hierbei im Namen des Reiches erlassenen Exekutionsanordnungen den Einzelstaat binden, wäre eine solche Exekution auch gegen Preussen denkbar und möglich.

Betreffs der durch die Exekution entstehenden Kosten trifft die Reichsverfassung keine Bestimmung. Es ist wohl anzunehmen, dass der Staat, gegen den die Exekution gerichtet war, diese zu tragen bezw. dem Reiche zu ersetzen hat.[5]) In gleicher Weise ist anzunehmen, dass der Bundesrat die Höhe dieser Kosten festzusetzen hat; jedenfalls fällt ihm nach der allgemeinen Staatsrechtsregel, dass der Bundesrat alle die Geschäfte auszuführen hat, die einem andern Organ nicht ausdrücklich übertragen sind, die Beschlussfassung auch über die Kosten zu.[6])

[1]) v. Roenne, Staatsrecht 73.

[2]) So Seydel, Kom. Art. 19 II; Zorn I 139; Arndt, Staatsrecht 110 Kom. 178; v. Roenne Staatsrecht I 71 Anm. 3.

[3]) Fleischer 78 Anm. 3.

[4]) Hänel 452 Anm. 6.

[5]) So Arndt, Staatsrecht 110; v. Roenne Staatsrecht I 73.

[6]) Ebenso v. Roenne, Staatsrecht I 73.

III. Die Schweizerische Eidgenossenschaft.

§ 10.

Die Bundesexekution im Jahre 1884.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft enthält keine direkten Bestimmungen über die Bundesverfassung, wie z. B. die Verfassung des deutschen Reiches. Trotzdem [1]) wird die Exekution aber von den Bundesbehörden gegebenenfalls angeordnet und ausgeführt. Besonders zeigt dies ein markanter Fall aus dem Jahre 1884, der sich nach v. Salis [2]) folgendermassen zutrug:

Den 26. Oktober fanden die Erneuerungswahlen in den Nationalrat statt. Schon vor der Wahl, den 25. Oktober, meldete die Munizipalität von Lugano eine Beschwerde telegraphisch beim Bundesrat an; sie beschwerte sich über 5 ihr den 25. Oktober zugestellte Dekrete des Tessinischen Staatsrates, welche eine Änderung der den 22. Oktober geschlossenen Stimmregister zur Folge hatten, und deren Nachachtung der Staatsrat unter Androhung von 5 Bussen von je 500 Frcs. verlangte. Unverzüglich gab der Bundesrat von diesem Rekurse dem Staatsrat Kenntnis. Die Munizipalität von Lugano war den staatsratlichen Dekreten nicht nachgekommen. Der Staatsrat ordnete die Exekution zur Eintreibung der Bussen an, obschon die Munizipalität den 30. Oktober dem Staatsrat gegenüber die Beschwerde über die erwähnten Dekrete zu Händen des Bundesrates erneuert hatte. Hiervon erhielt der Bundesrat den 7. November Kenntnis; den 8. November lud er die Regierung von Tessin ein, die Vollstreckungsmassregeln zu sistieren, bis er eventl. die Bundesversammlung über den Rekurs der Munizipalität zu Recht erkannt hätte; der Bundesrat verlangte auch die behördliche Übermittlung des Rekurses. — Die Tessiner Regierung beharrte auf ihrem Standpunkt. Sie liess die Exekution durchführen; den 15. November fand die Ver-

[1]) Vgl. Schollenberger, Bundesverfassung, 201.

[2]) Nr. 178 S. 324 f.

steigerung eines Gartens des Enderlin statt, der Mitglied der Munizipalität war. — Schon den 14. November hatte der Bundesrat Nationalrat Karrer in Suniswald als eidgenössischen Kommissar in den Kanton Tessin gesandt. Als am 15. November der eidgenössische Kommissar dem Bundesrat mitteilte, die Regierung habe erklärt, sie beharre bei ihren Beschlüssen, stelle jedoch dem direkten Begehren des eidgenössischen Kommissars, betreffend die Exekutionsmassregeln keine Opposition entgegen, dass aber der tessinische Regierungskommissar seinen Befehlen nicht gehorche, wies der Bundesrat seinen Kommissar an, er solle von der Regierung verlangen, dass sie die von ihm überbrachten Befehle selbst ihrem Regierungskommissar in Lugano übermittele; im übrigen stellte der Bundesrat die nötige Truppenzahl aufs Piket. Der Staatsrat erklärte jetzt, der höheren Gewalt zu weichen; er ordnete die Einstellung der Vollstreckungsmassnahmen an. — Der Bundesrat liess ferner der Tessiner Regierung (den 15. November) eröffnen, dass die in Lugano erfolgten Vollstreckungsmassnahmen und vorab die Versteigerung des Grundstücks Enderlin null und nichtig sei, und dass die Regierung für Wiederherstellung des früheren Zustandes zu sorgen habe. Ferner erklärte der Bundesrat der Regierung gegenüber, dass er sich in die Frage, in welcher Weise der vorige Zustand durch den Staatsrat wiederherzustellen sei, nicht einzumischen habe, und dass es Sache des Staatsrates sei, das Verhältnis zu dem Ersteigerer des Enderlin'schen Gartens und zu Enderlin selbst zu bereinigen.

§ 11.

Das Exekutionsrecht des Bundes.

Hiernach bedarf es nicht erst noch einer Untersuchung der Frage, ob der Bundesregierung eine Exekutionskompetenz überhaupt zusteht, es ist vielmehr nur festzustellen, auf welche Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ein derartiges Vorgehen seitens des Bundesrates gegenüber der Regierung eines Einzelstaates sich stützt, da doch,

wie schon gesagt, die Verfassung von einem Exekutionsrecht des Bundes nicht spricht.

Schollenberger[1]) schreibt hierzu: „Die eidgenössische Exekution ist im Gegensatz zur eidgenössischen Intervention durch die Bundesverfassung nicht geordnet und nicht einmal vorgesehen. Das Recht dazu aber stützt sich auf Bundesverfassung Art. 102 Ziff. 5, lautend: „Er (der Bundesrat) vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse usw. „und er vollzieht nicht weniger seine eigenen Beschlüsse.“ Recht hat Schollenberger insofern, als er die Bestimmung des Art. 102 Nr. 5 dahin verallgemeinert, dass dem Bundesrat auch die Ausführung der eigenen Beschlüsse übertragen ist. Aber daraus folgt noch nicht das Recht, derartige Beschlüsse zu fassen. Schollenberger setzt hier für den Bundesrat ein Recht voraus, das erst als in der eidgenössischen Verfassung bestehend, nachgewiesen werden soll. Darum gilt es nun einmal festzustellen, ob die eidgenössische Verfassung überhaupt einen Exekutionsbeschluss gegen einen Einzelstaat zulässt.

I. In Art. 27 IV der Verfassung ist bestimmt, dass der Bund befugt ist, gegen die Einzelstaaten, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, geeignete Massnahmen zu treffen: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“ Es handelt sich hier allerdings nur um einige bestimmte Fälle, die durch Abs. II und III desselben Artikels näher bezeichnet werden. Aber immerhin lässt sich aus dieser Bestimmung ersehen, dass die eidgenössische Verfassung die Bundesexekution kennt und zulässt, und gerade aus dieser Einzelanwendung des Exekutionsrechtes lässt sich darum verallgemeinernd schliessen, dass nach der Verfassung das Recht des Bundes besteht, Kantone, die ihren durch die Verfassung festgesetzten Pflichten nicht nachkommen, zur Erfüllung derselben zu zwingen. In Art. 27 IV ist also nur ein Recht besonders hervorgehoben und betont, das als in der Natur des Bundes-

[1]) Bundesverfassung, 201.

staates liegend, nicht erst einer verfassungsmässigen Feststellung bedarf.

II. Bestätigt wird dieses Exekutionsrecht durch Art. 85 Nr. 8. Hier wird der Bundesversammlung ganz allgemein die Befugnis zugeschrieben, „Massregeln" zu beschliessen, „welche die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zweck haben." Schon hier ist hervorzuheben, dass dieses Recht der Bundesversammlung zusteht, und dass damit die schweizerische Eidgenossenschaft in scharfen Gegensatz zum deutschen Reiche steht, welches das Recht des Bundesexekutionsbeschlusses lediglich dem Bundesrat gibt.

III. Ferner ist ein solches Recht des Bundes in Art. 102 Nr. 2 festgelegt: „Er (der Bundesrat) hat für die Beobachtung der Verfassung der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgericht übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen."

Aus diesen Verfassungsbestimmungen ist ersichtlich, dass der Bund als solcher tatsächlich das Recht der Bundesexekution hat. Zwar ist zunächst nicht direkt von einer Exekutionsbefugnis des Bundes gesprochen, sondern von „Massregeln und Verfügungen", welche geeignet sind, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen herbeizuführen; aber gerade diese Ausdrucksweise der eidgenössischen Verfassung ist weitgehender und umfassender und schliesst das tatsächliche Exekutionsrecht des Bundes so, wie es ausdrücklich in der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt wird, voll und ganz in sich.

§ 12.

Voraussetzung der Exekution.

I. Voraussetzung für den Gebrauch der Bundesexekution ist auch hier die Nichterfüllung „bundesmässiger Verpflichtungen" (Art. 85 Nr. 8). Es ist dieser Ausdruck

der eidgenössischen Verfassung ungleich klarer als der entsprechende in Art. 19 der Verfassung des Deutschen Reiches. Bundesmässig sind nicht nur Verpflichtungen, welche in der Verfassung und durch sie begründet sind, sondern auch alle, die durch Bundesgesetze, durch Verfügungen und Anordnungen der Bundesbehörden, solange diese verfassungsmässig handeln, den Kantonen auferlegt werden.

Verpflichtungen, die schon durch die Verfassung aufgestellt werden, finden sich z. B. in Art. 6, 14, 17, 32, 35, 45, 51 u. a. Auch Bundesgesetze sind z. T. schon in der Verfassung vorgesehen (Art. 24, 25, 26, 27, 34, 39 u. A.). Aber auch abgesehen davon kann der Bund vermöge seiner Kompetenz-Kompetenz jederzeit Gesetze erlassen, die den Kantonen Verpflichtungen auferlegen. In gleicher Weise sind für die Kantone die Verfügungen und Anordnungen der Bundesbehörden verbindlich, solange diese in den Grenzen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit handeln. Vor allem aber besteht für die Bundesglieder die Pflicht, nichts gegen den Bund zu unternehmen und seine Rechte, wie sie die Verfassung aufstellt, nicht zu verletzen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen führt zur Anwendung des Exekutionsrechtes seitens des Bundes. Selbstverständlich bedarf es hierbei nicht eines direkten Handelns, das dem Willen des Bundes oder seiner Gesetze und Verfügungen entgegengesetzt ist, wie es das oben angeführte Beispiel zeigt, auch das Unterlassen von Anordnungen und Verfügungen der kantonalen Behörden, das Verweigern der verfassungsmässigen Zustimmung von seiten der gesetzgebenden Körperschaften in den Kantonen kann zur Anwendung der Exekution führen.

In gleicher Weise kommt es nicht darauf an, ob eine Kantonalbehörde oder ein gesetzgebendes Organ eines Kantons sich mit dem Bunde in Widerspruch setzt. Erscheint nur das pflichtwidrige Verhalten eines Kantons als von diesem selbst ausgehend, so ist damit die Voraussetzung zur Anwendung der Bundesexekution gegeben.

II. Es gibt jedoch nach der eidgenössischen Verfassung eine Reihe von Fällen, in denen das Exekutionsrecht nicht Anwendung finden darf, obgleich an und für sich die Voraussetzung dazu gegeben ist, dann nämlich, wenn sie zur Zuständigkeit des Bundesgerichtes gehören.

Dieses Bundesgericht ist nach Art. 106—108[1]) ein aus Laien zusammengesetztes Gericht, die von der Bundesversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Seine Kompetenz ist eine doppelt-zweifache; teils ist er erstes und einziges Gericht in den Sachen, die ihm von der Verfassung zugeteilt sind, teils Berufungs- und Beschwerdeinstanz; es urteilt sowohl über Zivilrechtsstreitigkeiten wie über Strafrechtsfälle und ist zugleich Bundesverwaltungsgericht.

1. Nach Art. 110 Nr. 1 sind zunächst alle Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur zwischen dem Bunde und den Kantonen dem Bundesgericht zur Aburteilung überwiesen. Es musste dies ausdrücklich bestimmt werden, da die Kantonalgerichte hierfür nicht zuständig sind; andererseits kann aber auch die Austragung derartiger Streitfälle nicht der Macht oder Eigenmacht eines der beiden Staaten bezw. des herrschenden Staates überlassen bleiben. Darum war ein Gericht zu bilden, das über den Bereich der kantonalen Gerichte hinaus auch zivilrechtliche Ansprüche des Bundes oder solche gegen den Bund zum Gegenstand seiner Aburteilung hatte.

2. Ferner urteilt das Bundesgericht nach Art. 113 der Verfassung „über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits". Es scheiden damit aus dem Umfang des Bundesexekutionsrechtes alle die Fälle aus, in denen die Gesetzgebung einen Zweifel über die Zuständigkeit der Behörden und die Abgrenzung ihrer Befugnisse bestehen lässt, oder die durch Gesetz überhaupt nicht geordnet sind.

Die Vollziehung der Urteile des Bundesgerichts ist dem Bundesrate übertragen (Art. 102 Nr. 5). Will sich der Kanton bezw. die Kantonalbehörde dem Urteilsspruch

[1]) **Hierzu Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.**

nicht fügen, so kann der Bundesrat, um die Anerkennung derselben zu erreichen, alle Mittel anwenden und sogar zur Exekution schreiten, da dann die Verfassung verletzt ist. Also erst im Weigerungsfalle tritt hier das Exekutionsrecht des Bundes wieder in Kraft.

§ 13.

Anordnung der Exekution.

I. Zuständig für die Anordnung der Exekution ist sowohl die Bundesversammlung wie auch der Bundesrat.

Art 85 Nr. 8 der Verfassung gibt der Bundesversammlung das Recht, Massregeln zu beschliessen, welche die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zweck haben. Es ist schon oben gesagt, dass hierunter auch das Recht fällt, die Bundesexekution gegen einen Kanton anzuordnen. Aus der Allgemeinheit der Bestimmungen folgt einerseits, dass grundsätzlich die Bundesversammlung, d. i. die Volksvertretung, das Recht haben soll, darüber zu entscheiden, ob gegen einen Kanton mittels der Bundesexekution vorzugehen ist. Es ist diese Bestimmung der Verfassung umso verständlicher, als die Bundesexekution eine so schwerwiegende Massnahme ist, die selten ohne weitere üble Folgen nicht nur für den mit der Exekution bedrohten Staat, sondern auch für das ganze Volk und für den ganzen Bund sein wird. Da also in dieser Frage nicht nur die Bundesregierung, sondern das ganze Volk interessiert ist, so bestimmt auch die Verfassung, dass im allgemeinen das Volk durch seine Vertreter im Verein mit den Regierungsabgeordneten der einzelnen Kantone bestimmen soll, wann solche Massnahmen zu treffen sind. Andererseits kann aber ebenfalls aus der Allgemeinheit der Bestimmung gefolgert werden, dass es doch noch Spezialfälle geben wird, in denen die Anordnung der Bundesexekution einer anderen Behörde zusteht.

Diese Fälle sind in Art. 102 Nr. 2 festgelegt. Bei Verfassungsverletzung, zur Durchführung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, bei Nichtbeachtung der Vorschriften

eidgenössischer Konkordate steht dem Bundesrate die Anordnung der Bundesexekution zu. Diese Anordnung kann er sowohl aus eigener Initiative treffen, als auch besonders auf Beschwerden hin. Ausgenommen sind hier jedoch wieder die Fälle, deren Beurteilung zur Zuständigkeit des Bundesgerichtes gehören.[1])

II. Der Exekutionsbeschluss muss ein doppeltes enthalten: Er muss die Tatsachen feststellen, die zu dem Exekutionsbeschluss die Veranlassung geben und dann die formelle Anordnung der Exekution selbst. Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Exekution gegeben sind, ob z. B. wirklich eine Verfassungsverletzung, ein Nichterfüllen von bundesmässigen Pflichten vorliegt, so muss die Tatsachenfeststellung zugleich ein Urteil darüber enthalten, dass in dem Verhalten des betr. Kantons eine Verfassungsverletzung usw. zu erblicken ist.[2])

Der Exekutionsbeschluss ist an bestimmte Formen nicht gebunden; er hat in der gewöhnlichen Art wie jeder andere Beschluss zu ergehen. Für den Bundesrat bestimmt Art. 103, dass der Exekutionsbeschluss von der Behörde als solcher nicht von einem seiner Mitglieder zu ergehen hat. Die Bundesversammlung beschliesst getrennt in Nationalrat und Ständerat. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.[3]) Die absolute Majorität ist in beiden Versammlungen entscheidend.[4])

Erst der übereinstimmende Beschluss beider Räte erhebt den Exekutionsbeschluss zum Bundesbeschluss.[5])

[1]) Sind jedoch begründete Zweifel vorhanden, ob tatsächlich eine Verfassungsverletzung vorliegt, so hat wohl nicht der Bundesrat darüber zu entscheiden, sondern die Bundesversammlung, da ihr grundsätzlich das Exekutionsrecht zusteht, sie also in allen Fällen zu beschliessen hat, in denen nichts besonderes bestimmt ist. Der Bundesrat hat die Exekution nur dann anzuordnen, wenn unzweifelhaft eine Verfassungsverletzung vorliegt.

[2]) Die Frage, ob der Exekutionsbeschluss auch die Mittel der Exekution anzugeben hat, ist an anderer Stelle unten zu besprechen.

[3]) Art. 87.

[4]) Art. 88.

[5]) Art. 89.

III. Fraglich ist, ob ein Exekutionsbeschluss auch zum Gegenstand des Bundesgesetzes-reverendum[1]) gemacht werden kann. Nach Art. 89 II sollen allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird. Ist nun ein Exekutionsbeschluss ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss? — Zunächst, was ist ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss? — Nach Schollenberger[2]) ist es ein materiell wie formell gesetzgeberischer Beschluss, der eine Rechtsnorm aufstellt, aber nicht einen Rechtssatz enthalten darf, und der auch nicht lex spezialis ist. Er ist also kein reiner Verwaltungsbeschluss, kein Beschluss, durch den ein konkreter Fall entschieden wird. Ebenso darf er nicht für eine bestimmte Person allein Geltung haben, sondern muss für alle Staatsangehörigen in gleicher Weise oder doch zum mindesten für eine Klasse von ihnen verbindlich sein. Demnach fällt der Bundesexekutionsbeschluss nicht unter den Begriff der „allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse;“ er unterliegt somit auch nicht dem Bundesgesetzreferendum. Der Sinn einer derartigen Bestimmung ist klar. Das Volk als solches soll nicht über eine derartige Verwaltungsangelegenheit die Entscheidung haben; es sollen nicht Zank und Streit und Parteihader durch Sachen in das Volk getragen werden, die sich der Beurteilung des einzelnen in den meisten Fällen doch wohl entziehen. Darum entspricht diese Entscheidung umsomehr der Bestimmung des Art. 102 Nr. 2, der sogar einer einzelnen Bundesbehörde, dem Bundesrat, die Entscheidung über die Bundesexekution in bestimmten Fällen zuweist.

IV. Das Recht, den Exekutionsbeschluss herbeizuführen, ergibt sich klar aus der Verfassung. Art. 93 Abs. 1 gibt zunächst jedem der beiden Räte in ihrer Gesamtheit und dann jedem ihrer Mitglieder das Vorschlagsrecht für alle

[1]) Bundesgesetzesreverendum im Gegensatz zum Bundesverfassungsreverendum, das unbedingt stets bei Verfassungsrevisionen einzutreten hat.

[2]) Bundesstaatsrecht 233.

zur Zuständigkeit der Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten und damit auch das Vorschlagsrecht für den Bundesexekutionsbeschluss der Bundesversammlung. Nach Abs. II desselben Artikels steht das gleiche Recht den Kantonen zu, mit der Bedingung, schriftlicher Einreichung des Vorschlages.

Der Bundesrat kann nach der Bestimmung des Artikels 102 Nr. 4: „er, (der Bundesrat) schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor . . . .“ den Bundesexekutionsbeschluss der Bundesversammlung herbeiführen. Ausserdem kann der Bundesrat in den ihm zugewiesenen Fällen eine Bundesexekutionsanordnung sowohl aus eigener Initiative wie auf eingegangene Beschwerden hin die Exekution gegen einen Kanton beschliessen.[1])

§ 14.
Ausführung der Exekution.

I. Die Ausführung des Exekutionsbeschlusses fällt dem Bundesrate zu. Art. 102 Nr. 5 spricht allerdings nur von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, deren Ausführung dem Bundesrate übertragen ist; naturgemäss muss dann der Bundesrat aber auch als allgemeine Bundesexekutionsbehörde auch die Exekutionsbeschlüsse sowohl der Bundesversammlung, wie seine eigenen auszuführen haben.[2])

II. Die Exekutionsmittel sind in der eidgenössischen Verfassung ebensowenig geordnet wie das Exekutionsrecht selbst.

1. Zunächst fragt es sich einmal, wer dieselben zu bestimmen hat, dann, ob sie schon in dem Exekutionsbeschluss anzugeben sind, oder ob es drittens dem ausführenden Organ überlassen bleibt, nach seinem Gutdünken die erforderlichen Mittel anzuwenden. Nach dem Wortlaut der Verfassung: „Die Bundesversammlung habe Massregeln zu beschliessen, welche die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zweck haben“, kann es scheinen, als

[1]) Art. 102 Nr. 2.

[2]) Schollenberger, Bundesverfassung, 201.

ob tatsächlich die Bundesversammlung die Mittel zu bestimmen habe, mit denen gegen den ungehorsamen Kanton vorzugehen ist. Dies müsste dann zugleich mit dem Exekutionsbeschluss geschehen, so dass in dem formellen Beschluss schon die Mittel anzugeben sind. Berücksichtigt man jedoch, dass auch der Bundesrat, also dieselbe Behörde, welche den Beschluss später auszuführen hat, gleichfalls das Recht hat, die Bundesexekution zu veranlassen, dass der Bundesrat dann für sich selbst also die Mittel in dem Exekutionsbeschluss festzusetzen hat, so erscheint obige Folgerung zum mindesten für den Bundesrat unzutreffend. Berücksichtigt man ferner, dass die Bundesversammlung das Organ ist, welches die nötigen Gesetze erlässt, Beschlüsse fasst, jedoch so, dass sie nur das Allgemeine bestimmt, die Ausführung und Anwendung im einzelnen aber den ausführenden Organen, d. h. dem Bundesrat überlässt, so erscheint jenes verfassungsmässige Bestimmungsrecht der Bundesversammlung, durch welches die Exekution festgesetzt wird, auch mehr als ein „videant consules", d. h. als ein allgemeines Erlaubnisrecht, während dem Bundesrat es überlassen bleibt, im Einzelfalle zu bestimmen, welches Mittel Anwendung finden soll. Mithin sind auch die Exekutionsmittel nicht schon im Exekutionsbeschluss festzusetzen, sondern von dem Bundesrat zu bestimmen.

2. Die Exekutionsmittel sind nach Schollenberger[1]): Die Absendung eidgenössischer Kommissare und Militäraufgebot. Hierzu muss jedoch, wie Hähnel[2]) treffend hervorhebt, noch das Recht hinzukommen, „sich unmittelbar wirksamer Zwangsmittel im Wege der Gesetzgebung zu verschaffen".

a) Kommissare sind vom Bundesrat abgesandte und mit bestimmten ausserordentlichen Vollmachten versehene Abgeordnete des Bundes. Derartige Vollmachtspersonen sind verschiedentlich in der Bundesgesetzgebung erwähnt und hervorgehoben, so im Gesetz über das Bundesstraf-

[1]) Bundesverfassung, 202.
[2]) S. 445.

recht der schweizerischen Eidgenossenschaften vom 4. Februar 1853 Art. 53[1]). Kommissare können in zweierlei Hinsicht Verwendung finden. Einmal können sie mit bestimmt begrenzten, aber trotzdem ausserordentlichen Vollmachten versehen sein zur Lösung bestimmter ihnen vom Bundesrate gesetzter Aufgaben, so jedoch, dass sie innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht volle Entschlussfreiheit haben. Dann können ihnen Vollmachten gegeben werden, bei nur allgemeiner Bestimmung der zu lösenden Aufgabe, so dass sie völlig frei nach der Lage der Dinge die Vollmachten gebrauchen und im Namen der Bundesregierung Anordnungen treffen können.

b) Das Militäraufgebot steht dem Bunde stets zur Verfügung.[2]) Er kann sich dessen in doppelter Weise bedienen. Um einen Druck auf den ungehorsamen Kanton auszuüben und ihn dadurch zur Pflichterfüllung zu zwingen, kann er die Truppen in den betreffenden Kanton einmarschieren lassen. Weiterhin kann er die aufgebotene militärische Macht dazu benutzen, um dadurch die Regierung des Kantons, der sich in Widerspruch mit der Bundesregierung gesetzt hat, und auch beim Einmarsch der Truppen in sein Gebiet noch nicht nachgegeben hat, selbst zu ergreifen und seine Beschlüsse und Gesetze unmittelbar zur Durchführung zu bringen. Eine derartige bis zur Sequestration durchgeführte Exekution wäre wohl allerdings die ultima ratio der Bundesregierung.

c) Zuvor steht dem Bunde noch ein weiteres Mittel zur Verfügung, nämlich sich im Wege der Gesetzgebung Gehorsam zu verschaffen. Dieses Mittel ist bereits mehrfach in der Gesetzgebung des Bundes vorgesehen, so z. B. im Wasserpolizeigesetz vom 22. Juni 1877[3]). Dort wird dem Bunde bei Säumnis der Kantone das Recht gegeben, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten derselben vorzunehmen und die zur Ausführung der Bundesbestimmungen

---

[1]) Schollenberger, Bundesverfassung, 202.
[2]) Schollenberger, Bundesverfassung, 202; Hänel, 445.
[3]) Hänel, 445.

notwendigen Gesetze und Verordnungen der Kantone an deren Stelle mit der Rechtskraft kantonaler Gesetze zu erlassen.

III. Da die Verfassung über die Bundesexekution keinerlei spezielle Bestimmungen trifft, so ist auch nicht festgesetzt worden, wer die Kosten des Exekutionsverfahrens zu tragen hat. Nach der allgemeinen Sachlage ist jedoch anzunehmen, dass der exekutierte Kanton die gesamten Kosten zu tragen hat, wie es in dem anfangs dargestellten Tessiner Fall tatsächlich erfolgt ist.

IV. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 15.

Allgemeines.

Hänel[1]) schreibt in seiner Einleitung zu seinen Ausführungen über die Exekution im Deutschen Reiche: „In der eigentümlichen Konstruktion ihrer Gewalten und ihrer Organisationen, insbesondere der Gerichtsbarkeit, welche alle Bundeskompetenzen zu eigener und unmittelbarer Verwaltung erhebt und allen Ungehorsam in einzelne Rechtsfälle aufzulösen versucht, schliesst die Verfassung der Vereinigten Staaten Amerikas eine direkte Zwangsgewalt gegen die Einzelstaaten als solche aus."

Hänel scheint damit behaupten zu wollen, dass eine Bundesexekution in der Union[2]) gegen die Einzelstaaten nicht möglich ist. Zweifelhaft bleibt hierbei jedoch, ob seine Worte dahin zu verstehen sind, dass nach der Verfassung der Union und nach ihren Gesetzen eine Bundes-

---

[1]) Staatsrecht, 445.

[2]) Es wird in der Folge der Kürze halber stets der Ausdruck „Union" zur Bezeichnung des Bundesstaates für den längeren „Vereinigte Staaten von Amerika" gebraucht.

exekution überhaupt verboten und unzulässig ist, wie es besonders aus seinen Worten „schliesst die Verfassung der Vereinigten Staaten Amerikas eine direkte Zwangsgewalt gegen die Einzelstaaten als solche aus“, wahrscheinlich ist, oder ob er sagen will, dass zwar an und für sich eine Bundesexekution gestattet und gesetzlich und verfassungsrechtlich möglich ist, dass aber dadurch, dass Verfassung und Gesetze der Union den Ungehorsam einer Gesamtheit in einzelne Rechtsfälle auflösen, tatsächlich ein Vorgehen gegen den einen oder den anderen Einzelstaat ausgeschlossen ist.

Es mag nun dahingestellt bleiben, welches der wahre Gedanke dieser Worte Hänels ist. In gleicher Weise soll auch hier ununtersucht bleiben, inwieweit Hänel beizupflichten ist; dies wird sich aus dem weiteren ergeben. Die von Hänel aufgestellte Behauptung zwingt uns aber, zunächst einmal zu untersuchen, ob die Union ganz im allgemeinen eine Kompetenz zur Bundesexekution[1]) besitzt mit anderen Worten, ob es nach der Unionsverfassung Fälle gibt bezw. geben kann, die geeignet sind, eine Anwendung von Zwangsmassregeln seitens der Union gegenüber den Einzelstaaten zu erfordern.

§ 16.
Die Prohibitivkompetenz der Union.

Art. 1 Sektion X der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika beginnt: „No State shall enter into any treaty, alliance, or confederation“ und mit diesem: „No State shall“ beginnen auch die beiden anderen Paragraphen dieser Sektion: „Kein Staat soll sich in irgend einen Vertrag, Bündnis oder in irgend eine Verbindung einlassen, Kaper- und Repressalienbriefe erteilen usw.“, „kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses irgend welche Abgaben und Zölle auf Ein- oder Ausfuhr legen, ausgenommen usw.“,

[1]) Zum Unterschiede von Bundesexekutionskompetenz; diese ist unmittelbar das Recht, Massnahmen zur Durchführung des Bundeswillens und der Bundesverfassung zu treffen.

„kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses Tonnengelder erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten usw.“ Dieses „Kein Staat soll“ tritt uns dann noch in Art. 14 der Amendements Sektion I. entgegen: „No State shall make or enforce any law which shall abridgethe privileges or immunities of citizens of the United States“ usw. Alle diese Bestimmungen wenden sich direkt an die Einzelstaaten und enthalten Vorschriften für sie, wie sie ihre Hoheitsrechte nicht gebrauchen sollen. Auf den ersten Blick erscheint die Union hierdurch also nicht berührt; wie nun aber, wenn der Einzelstaat diesen Verboten entgegenhandelt? Wenn er doch eine bill of attainder, ein ex post facto law erlässt, wenn er doch Truppen hält, wenn er sich doch in einen Krieg mit einer auswärtigen Macht verwickelt, wenn usw.? Kann ein solches Zuwiderhandeln gegen die Unionsverfassung ohne jede weiteren Folgen hingehen? — Doch wohl nicht! Aber was hat zu geschehen und von wem aus? — Die billigste Entscheidung wäre die, den Einzelstaaten von vornherein aufzugeben, alle diese Bestimmungen der Unionsverfassung auch in ihren eigenen Verfassungen zu übernehmen; denn dann wäre ein solches Zuwiderhandeln, wie Schlief betont,[1]) schon begrifflich ausgeschlossen. Wie aber nun? —

Die Unionsverfassung besteht für das Gebiet der Union. Sie richtet sich nicht sowohl an die Einzelstaaten oder die einzelnen Staatsbürger der Union, als vielmehr an ihre Gesamtheit und vor allen Dingen an die Unionsregierung, der sie zunächst einmal Weisungen gibt, wie die Regierung ausgeübt werden soll. Wenn nun die oben genannten Vorschriften formell zwar nur an die Einzelstaaten gerichtet sind, so tragen sie doch auch den Stempel der Union.[2]) Und dieser Stempel besagt dasselbe wie der Stempel einer oberen Behörde bei Anweisungen an die ihr untergeordnete Behörde: wenn du meine Bestimmungen nicht einhältst, werde ich dich zu zwingen wissen. Wenn

[1]) S. 188.

[2]) So auch Schlief, 188.

die untergeordnete Behörde den Bestimmungen aber nicht nachkommt, dann liegt der oberen Behörde die Verpflichtung ob, eine Verletzung ihrer Vorschriften zu verhindern und fernerhin ihre Befolgung durchzusetzen. So folgt auch für die Unionsregierung ein Zwiefaches aus den oben angeführten Verfassungsfällen: Einmal die Verpflichtung, eine Verletzung der Verfassungsvorschriften durch die Einzelstaaten zu verhindern, wenn sie aber geschehen ist, dann zweitens das Recht, ihre Befolgung wieder durchzusetzen. Das erstere ist, um mit Schlief[1]) zu reden, eine nur negative oder Prohibitiv-Kompetenz[2]), das andere eine positive Zwangskompetenz der Union gegenüber den Einzelstaaten.

Würde sich diese Prohibitiv-Kompetenz nur auf die angeführten Verfassungsbestimmungen beziehen, so wäre die Kompetenz der Union nicht von grosser Bedeutung, und sie würde völlig bedeutungslos werden, sobald, wie schon erwähnt, die Bestimmungen in die Verfassungen der Einzelstaaten aufgenommen wären. Es finden sich jedoch noch weitere Bestimmungen von der grössten Bedeutung vor, aus denen in gleicher Weise ein gleiches Recht für die Union sich herleiten lässt.

So lautet Art. 4 Sektion IV: „The United States shall guaranty to every State in this Union a republican form of government, and shall protect each of them against invasion, and on application of the legislature, or of the executive (when the legislature cannot be convened), against domestic violence.“ „Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate der Union eine republikanische Regierungsform gewährleisten und jeden derselben gegen Invasion und auf das Ansuchen seiner Legislatur oder Exekutive (wenn die Legislatur nicht berufen werden kann) gegen innere Empörung schützen.“ Wenn wir zunächst den zweiten Teil dieser Sektion, weil weniger wichtig, von and shall ab fortlassen, so lautet die Anfangsbestimmung: Die Union soll

---

[1]) S. 189.

[2]) Story, nennt sie „Prohibitions on the States“ (III 217).

jedem Einzelstaat die republikanische Regierungsform gewährleisten. Hier wendet sich die Verfassung also direkt an die Unionsregierung: du sollst gewährleisten; was bedeutet nun aber dieses „du sollst gewährleisten"? — Doch wohl nichts anderes als: du sollst verhindern, dass irgend ein Einzelstaat eine nicht republikanische Regierungsform annimmt. Hier gibt die Verfassung der Vereinigten Staaten der Unionsregierung also wiederum eine Prohibitiv- und Zwangskompetenz, die sich gegen die Einzelstaaten richtet. Diese Bestimmung ist aber ungleich wichtiger als die obigen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass sich die Verfassung hier direkt an die Unionsregierung wendet, ihr direkt die Pflicht und das Recht gibt, über die Einzelstaaten zu wachen, und dass vor allen Dingen diese Bestimmung ihrer Natur nach nicht in die Verfassungen der Einzelstaaten übernommen werden kann.

Damit erscheint auch zugleich das Recht der Union, „das Prohobitivrecht", in einem ganz anderen Lichte; es ist ungleich gewichtiger und stärker geworden, gestützt durch das „du sollst". Und es wird noch weiter an Bedeutung zunehmen, wenn wir auch alle die anderen Bestimmungen der Unionsverfassung hinzunehmen, die der Union eine gleiche Prohibitiv- und Zwangskompetenz erteilen. So z. B. Art. 4 Sektion I: „Full faith and credit shall be given in each State to the public acts, records, and judicial proceedings of every other State," oder in Sektion II. desselben Artikels: „The citizens of each State shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several States" etc. Auch hier wird der Unionsregierung zugleich das Recht und die Pflicht gegeben, zu verhindern, dass von den Einzelstaaten gegen diese Bestimmung verstossen wird. Und so kann man das Prohobitivrecht der Union immer weiter verfolgen durch die ganze Verfassung, so dass man schliesslich zu dem Ergebnis kommt, dass jede Bestimmung, jeder Paragraph, der Verfassung der Vereinigten Staaten den Stempel der Union trägt und an ihre Adresse gerichtet ist. Das heisst aber nichts anderes, als dass der Union im Grunde genommen ganz allgemein

das Recht und die Pflicht zusteht, jede Verfassungsverletzung zu verhindern.

§ 17.
Die Justiz.

I. Es steht demnach der Union an und für sich eine ausgedehnte Kompetenz zur Bundesexekution zu. Hänel sagt nun, dass trotzdem durch die eigentümliche Konstruktion der Gewalten und Organisationen der Union eine direkte Zwangsgewalt gegen die Einzelstaaten als ausgeschlossen erscheint. Und tatsächlich ist die Anordnung der Gewalten in der Union völlig andersartig als in dem Deutschen Reich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und den meisten anderen Staaten. Hier stehen — das ist der grundsätzliche Unterschied — die beiden Gewalten, Legislativ- und Justizgewalt, k o o r d i n i e r t neben einander. Allerdings ist dies nirgends in der Verfassung oder in Unionsgesetzen positiv festgelegt, und doch ist es allgemein anerkannt.[1]) Die Anschauung resultiert aus der Lehre von der Teilung der Gewalten, die damals zur Enstehungszeit der Unionsverfassung einem Evangelium gleich durch die Welt verkündet wurde und überall Aufnahme fand. „An ihr zu zweifeln", sagt Schlief[2]), „galt für eine Sünde gegen den heiligen Geist der Staatswissenschaft". Unter diesem Zeitgeist und von ihm geschaffen hat die Unionsverfassung und damit das ganze Staatswesen der Union den eigenartigen Ausdruck bis auf den heutigen Tag erhalten und wird ihn voraussichtlich während ihres Bestehens auch nie mehr ablegen.

Aus dieser Gleichstellung der Justizgewalt mit der Legislative ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen.

---

[1]) Schlief, 265: „Noch jetzt ist es die Meinung der meisten amerikanischen Juristen, dass das Unionsobergericht als der eigentliche Träger jener Justizhoheit der Legislative gleichberechtigt gegenübersteht. Vgl. ferner: Story, K. 38; Buss, Hauptstück 38; Rüttimann, I § 222; Mohl, Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten § 34, 296.

[2]) S. 265.

Ist einmal die Justiz der Legislative nicht untergeordnet, so ist sie an und für sich auch nicht — wie die Exekutive — ihren Anordnungen unterworfen. Die Justiz hat demnach einzig und allein ganz wie die Legislative nur einen Herrn über sich: die Verfassung. Wenn die Justiz nun aber nur der Verfassung zu gehorchen hat, folgt weiter, dass sie auch nur die Gesetze zu befolgen und anzuwenden braucht, die verfassungsmässig sind, d. h. den Bestimmungen der Unionsverfassung entsprechen und sich auf sie gründen. Es folgt hieraus ferner das Recht der Justiz, zu prüfen, ob ein von der Legislative ergangenes Gesetz verfassungsmässig ist oder nicht. Es haben sich allerdings Stimmen erhoben, die daraus, dass in Art. III der Verfassung der Legislative die Organisation der Bundesgerichte zugewiesen ist, den Schluss ziehen wollten, dass die Justiz[1]) ebenso wie die Exekutive und gewissermassen als ein Teil von ihr[2]) der Legislative untergeben ist, und dass nun auch der Justiz nicht das Recht zusteht, die Verfassungsmässigkeit der ergangenen Gesetze zu prüfen; allein sie sind übertönt und niemals durchgedrungen. Anerkannt ist dagegen das Prüfungsrecht der Justizgewalt, ob ein von der Legislative der Union, wie der Einzelstaaten ergangenes Gesetz den Verfassungsbestimmungen entspricht.[3])

Diese Prüfung wird jedoch nicht schon ohne weiteres an jedem Gesetz nach seiner Publizierung vorgenommen; es entspricht vielmehr das Prüfungsrecht ganz dem Hoheitsrecht und den Hoheitsgrenzen der Justiz. Es entscheidet demnach die Justiz einmal nur über die Verfassungsmässigkeit aller der

---

[1]) Hier ganz allgemein; vgl. dazu was unten über das Obergericht gesagt ist.

[2]) Vgl. Schlief, Kap. 23.

[3]) Story, Kap. 38; le Fur-Posener, 214 f.; Buss, Hauptstück 38 § 225 und Hauptstück 4 § 65; Rüttimann, § 288 S. 344; Schlief, 273; Mohl, Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten, § 34 S. 298; Freund, §§ 65 ff. S. 84: Der prägnanteste Zug des amerikanischen Verfassungssystems und zu dessen Verständnis durchaus wesentlich ist das Recht der Gerichte, Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen und dieselben, wenn für verfassungswidrig erachtet, durch Nichtanwendung ausser Kraft zu setzen.

Gesetze, die sie ihren Entscheidungen zugrunde legen will, oder deren Berücksichtigung von einer der Parteien bei der Entscheidung verlangt wird. Alle anderen Gesetze können nie der richterlichen Beurteilung hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit unterliegen. Alsdann treffen die Gerichte nicht von vornherein ihre Entscheidungen derart, dass ihnen die Gesetze zur Beurteilung vorgelegt werden; sie entscheiden vielmehr nach dem Wortlaut der Verfassung nur über „all cases in law and equity arising under the constitutions usw." und anlässlich dieses cases erst wieder über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze.

II. Dies bedarf noch näherer Ausführung. Die Unionsgerichte schreiten ganz wie die deutschen Gerichte nur dann zu einer Entscheidung, wenn sie von den Parteien angegangen werden: nemo iudex sine auctore. Es kann also nur dann eine Entscheidung über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen getroffen werden, wenn den Unionsgerichten ein konkreter Fall vorliegt und zur Entscheidung vorgelegt wird. Dazu ist es notwendig, dass er den Erfordernissen genügt, welche allein dazu berechtigen, dass ein Fall vor die Unionsgerichte gebracht werden kann. Diese Erfordernisse sind von dreierlei Art und bestimmen sich um mit Schlief[1]) zu sprechen, erstens durch das zur Anwendung gelangende Gesetz, zweitens durch die Persönlichkeit der bei einem Rechtsstreite Beteiligten, und drittens durch die Natur des von einem Rechtsstreit betroffenen Gegenstandes.

1. „The judicial power shall extend to all cases, in law and equity, arising under this constitution, the laws of the Unites Staates, and treaties made, or which shall be made, under their authority. Die Rechtsfälle müssen also in das Rechtsgebiet des „law and equity" fallen. Das Unionsrecht hat diese von dem englischen Rechte übernommene, doppelte Rechtsordnung beibehalten. Law ist alles geschriebene Recht, festgelegt in der Verfassung und

[1]) S. 273.

den Gesetzen der Union. Equity, Billigkeitsrecht, ist als Ergänzung des law Gewohnheitsrecht, begründet in der Rechtsanschauung des Volkes und wiedergegeben in früheren Entscheidungen der Gerichtshöfe. Dieser Rechtsordnung entspricht das Prozessverfahren. Es findet das law in den Formularklagen Anwendung, equity in dem freien Klageverfahren. Eine strikte Scheidung kann hier naturgemäss nicht durchgeführt werden.[1])

2. „To all cases affecting ambassadors, other public ministers, and consuls, to controversies to which the United States shall be a party, to controversies between two ore mores States, between a State and citizens of another State; between citizens of different States, and between a State, or the citizens thereof, and foreign States, citizens or subjects." Wenn Gesandte oder Bevollmächtigte fremder Staaten und Konsuln, wenn die Union oder ein Einzelstaat, wenn die Bürger verschiedener Staaten oder solche fremder Staaten Partei sind, ist die Zuständigkeit der Unionsgerichte begründet. Jedoch gilt dies nicht ausnahmslos. Artikel 11 der Amendements bestimmt hierzu folgendes: „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, als ob sie sich auf irgend einen Prozessfall nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht erstrecke, der gegen einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staates oder durch Bürger oder Untertanen eines fremden Staates angefangen oder fortgeführt wird."[2])

3. „To all cases of admiralty and maritime jurisdiction; between citizens of the same State claiming lands under grants of different States." Hierunter fallen alle Streitigkeiten, die Bezug auf das See- und Seehandelsrecht haben, alle Streitigkeiten die Güter und Liegenschaften in den Parteien fremder Einzelstaaten betreffen.

---

[1]) Vgl. hierzu Tittmann § 2.

[2]) **The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by citizens of another State, or by citizens or subjects of any foreign State.**

In allen diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Unionsgerichte begründet. Sie besitzen demnach eine ausgedehnte Kompetenz. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass nun auch alle Unionsgerichtshöfe über die Verfassungsmässigkeit der bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigenden Gesetze urteilen. Soweit gehen die amerikanischen Juristen nun doch nicht. Es würde ja auch eine ungeheure Verwirrung in dem Rechtsleben und eine völlige Rechtsunsicherheit eintreten, wenn jedes Gericht und nach der eigenartigen amerikanischen Gerichtsordnung jeder Richter au eigene Faust nach seinem mehr oder weniger umfangreichen Kenntnissen und vielleicht auch nach seiner Parteilichkeit die Unions- und Staatsgesetze ganz nach Belieben für nicht verfassungsmässig und damit für nicht anwendbar erklären könnte. Es ist in den obigen Ausführungen auch nur gesagt, dass die Justizgewalt über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu entscheiden habe. Wer übt nun diesen Zweig der Justizgewalt aus? — Hier geben die amerikanischen Juristen in merkwürdiger Übereinsimmung nur die eine Antwort: The Supreme Court of the United States.[1] [2]) Sie folgern so: die Verfassung bestimmt in Artikel 3 Sektion 1, dass die richterliche Gewalt einem Obergerichtshof und solchen Untergerichtshöfen zustehen soll, wie sie der Kongress errichten wird, und in Artikel I Sektion 8, dass der Kongress Gerichte schaffen kann, welche dem Obergericht unterstehen. Hieraus folgt, dass der höchste Gerichtshof

---

[1]) So auch Le Fur-Posener 214 f. Anderer Meinung scheint Freund zu sein; er schreibt § 68 S. 88: Die gerichtliche Kontrolle über die Gesetzgebung wird im Wege der ordentlichen Rechtspflege ausgeübt, in der Verbindung mit der Entscheidung von Rechtsfällen, für die die Gültigkeit oder Ungültigkeit des betreffenden Gesetzes ein wesentlicher Inzidentpunkt ist. Jedes Gericht, das für den Rechtsfall kompetent ist, ist daher kompetent für die Verfassungsfrage, obwohl, wenn es möglich ist, im Instanzenzug regelmässig die Entscheidung des höchsten zuständigen Gerichts nachgesucht wird. Die Entscheidung des niederen Gerichts ist für andere Gerichte nicht absolut bindend und daher von nur beschränkter Wirksamkeit.

[2]) Entsprechend natürlich auch die höchsten Gerichte der Einzelstaaten.

unmittelbar durch die Verfassung eingesetzt ist, während die anderen Gerichtshöfe durch den Willen der Legislatur entstanden sind und bestehen. Da diese nun aber ihre Kompetenz aus dem Willen der Legislative herleiten, sind sie auch gezwungen, den Bestimmungen der Legislative, d. h. auch allen ihren Gesetzen und Beschlüssen unbedingt Folge zu leisten. Jener oberste Gerichtshof ist aber, da er durch höchste, von der Legislative nicht abänderliche Verfassungsbestimmungen eingesetzt ist, der Legislative nicht unterworfen oder untergeordnet. Auf ihn kann daher allein das zutreffen, was oben von der Justizgewalt im allgemeinen ausgeführt ist. Er allein hat daher auch nur das Recht, die Verfassungsmässigkeit der Unions- und Staatsgesetze mit Bezug auf ihren materiellen Inhalt zu prüfen.[1])

Es würde hier zu weit führen, diese Folgerungen der amerikanischen Juristen auf ihre Richtigkeit und ihren logischen Zusammenhang zu prüfen. Es kann hier nur die Tatsache festgestellt werden, dass nach der ständigen bisherigen Praxis unter Voraussetzung allgemeiner Zuständigkeit der Unionsgerichte das Obergericht allein befugt ist, auf die Behauptung einer Partei, dass ein Staatsgesetz gegen die Verfassung verstosse, oder auf ihr Bestreiten, dass ein Unionsgesetz den Verfassungsbestimmungen entspreche, eine Entscheidung zu treffen.[2])

Damit ist jedoch die Zuständigkeit des Supreme Court noch nicht erschöpft. Section 709 der „Revised Statutes" Titel 13 gibt ihm eine entsprechend weitergehende Kompetenz:

„Ein Endurteil oder Bescheid gefällt von dem kompetenten höchstinstanzlichen Staatsgerichte in einer Sache, in welcher die Gültigkeit eines Unionsvertrages, oder Unionsgesetzes oder einer im Namen der Vereinigten Staaten ausgeübte Amtshandlung in Frage gestellt oder gegen die

---

[1]) Vgl. Schlief 270ff. a. M.: Mohl, Bundesstaatsrecht d. Ver. Staat. § 34 S. 299.

[2]) Vgl. Ruttimann Bd. 1 § 288 S. 344, Schlief 273.

Gültigkeit derselben entschieden worden ist, oder in welcher die Gültigkeit eines von irgend welchem Einzelstaate ausgehenden Gesetzes oder einer im Namen jener ausgeübten Amtshandlung in Frage gestellt und für die Gültigkeit derselben entschieden worden ist, oder in welcher irgend ein Rechtstitel, Recht, Privileg oder Immunität auf Grund der Konstitution oder eines Vereinigten-Staaten-Gesetzes oder eines solchen Vertrages oder einer im Namen der Union geübten Machtvollkommenheit oder Amtshandlung in Anspruch genommen und gegen diese Titel, Recht, Privileg oder Immunität entschieden worden ist — ist auf Grund einer an das Unionsobergericht eingereichten Beschwerde von diesem nochmals zu prüfen und zu bestätigen oder umzustossen.“ [1])

Das Obergericht ist also nicht nur, wenn vor Unionsgerichten die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes angezweifelt wird, sondern auch bei Zuständigkeit der Staatsgerichte zu einer Entscheidung hierüber zuständig, wenn gegen ein höchstinstanzliches Endurteil eines Staatsgerichtshofes an das Obergericht Beschwerde erhoben wird unter der Begründung, dass ein berücksichtigtes Gesetz oder ein Staatsvertrag usw. nicht verfassungsmässig oder seine Nichtververfassungsmässigkeit mit Unrecht angenommen sei. Mit anderen Worten, der Supreme Court of the United

[1]) Sect. 709: „A final judgment or decree in any suit in the highest court of a State, in which a decision in the suit could be had, where is drawn inquestion the validity of a treaty or statute of, or an authorithy exercised under the United States, and the decision is against their validity; or where is drawn in question the validity of a statute of, or an authority exercised under any State on the ground of their being repugnant to the Constitution, treaties or laws of the United States and the decision is in favor of their validity; or where any title, right, privilege or immunity is claimed under the constitution or any treaty or statute of or commission held or authority exercised under the United States, and the decision is against the title, right, privilege or immunity spezially set up or claimed by either party under such Constitution, treaty, statute, commission or authority may be reexamined and reversed or affirmed in the Supreme Court upon a writ of error. The writ shall have the same effect as if the judgment or decree complained of had been rendered or passed in a court of the United States.“

States hat, wenn er darauf angerufen wird, stets das Recht, ein Gesetz für nicht verfassungsmässig zu erklären.[1])

III. 1. Wass bedeutet nun eine solche Erklärung, was bewirkt sie, und welche Geltung hat sie? — Wenn ein Gesetz in einem Urteil des Obergerichts für verfassungswidrig erklärt wird, so heisst dies doch zunächst nichts andres, als dass das Gesetz ungültig, nichtig ist. Es fragt sich einmal, ob sich eine solche Entscheidung nur auf den konkreten Fall bezieht, oder allgemeine Geltung hat. Nach dem, was oben über die Justizgewalt gesagt ist, kann es nicht zweifelhaft sein, dass das letztere zutrifft. Wenn ein Gesetz aber nichtig ist, so folgt daraus, dass es keine Anwendung finden darf. Hieraus geht als erste und unmittelbare Wirkung hervor, dass das fragliche Gesetz in dem Urteil des Obergerichts bei der Entscheidung keine Berücksichtigung findet und auch bei ferneren Entscheidungen des Obergerichts eine solche nicht finden wird.

2. Die Stellung der unteren Unionsgerichte und der Staatsgerichte ist hier zweifelhaft. Einmal sind sie, wie schon gesagt, durch den Willen der Legislative gebunden. Sie müssen also ohne Prüfung oder höchstens unter Prüfung der formellen Verfassungsmässigkeit der Gesetze diese anwenden.[2]) Wenn nun ein Gesetz vom Obergericht für verfassungswidrig erklärt ist, es aber vom Kongress noch nicht formell aufgehoben ist, so fragt es sich, wie sie sich dann zu verhalten haben.

Dazu ist zunächst einmal die Wirkung einer solchen Ungültigkeitserklärung nach der staatsrechtlichen Seite hin zu untersuchen. Ist mit dieser Erklärung zugleich das Gesetz als nicht mehr vorhanden anzusehen? — Oder es fragt sich vielmehr in erster Linie — und diese Frage ist,

---

[1]) Freund § 68 S. 88: Die Fälle, in denen Gesetze für verfassungswidrig erklärt worden sind, sind sehr zahlreich. In den ersten hundert Jahren seines Bestehens übte das Oberbundesgericht die Gewalt 203 Mal aus. Eine Zusammenstellung für das Jahr 1905 weist 104 Fälle auf, für das Jahr 1906 98 Fälle, in denen Gesetze von Obergerichten beiseite gesetzt worden sind.

[2]) Schlief 273.

so selten sie aufgeworfen wurde, doch verschieden beantwortet worden, — ob ein solches Gesetz denn jemals rechtlichen Bestand gehabt hat. Kann überhaupt ein verfassungswidriges Gesetz Bestand haben? — Es gibt wohl nur noch wenige, die heute noch daran zweifeln. Es genügt hier nur die Erwägung, dass ein an und für sich verfassungswidriges Gesetz, wenn dieser Fehler niemals bemerkt oder bekannt wird, tatsächlich ständig fortbesteht und Anwendung findet. Ein Gesetz, das die Erklärung des Obergerichts getroffen hat, hat demnach zum mindesten bis zu diesem Zeitpunkt bestanden. Und es besteht noch weiter, noch über diese Erklärung hinaus. Die amerikanischen Juristen sind sich darin einig, dass eine Entscheidung des Unions-Obergerichtes ein Unions- oder Einzelstaatsgesetz nicht kassieren kann,[1]) wenngleich die Wirkung der Erklärung einer Kassation sehr nahe kommt. Trotzdem wird aber gelehrt, dass die Unions- und Einzelstaatsgerichte das fragliche Gesetz auch wenn es noch nicht formell von dem Kongress aufgehoben ist, nicht anwenden oder berücksichtigen dürfen. Und dies zwar mit Recht; denn die Gerichte haben vornehmlich der Verfassung zu gehorchen und erst in zweiter Linie den Gesetzen der Legislative. Ausserdem hat die Entscheidung des Obergerichts, wie Rüttimann[2]) hervorhebt, für die unteren Unions- und Einzelstaatsgerichte gesetzesähnliche Kraft. Die fernere Wirkung einer solchen Unions-Obergerichtsentscheidung ist deshalb die, dass auch die sämtlichen unteren Unions- und Einzelstaatsgerichte das fragliche Gesetz nicht anwenden dürfen.

3. Eine weitere tatsächliche Wirkung hat sie aber nicht,[3]) vor allen Dingen auch nicht die, dass das Gesetz dadurch auch formell aufgehoben ist; und wenn oben gesagt wurde, dass das betreffende Gesetz nichtig sei, so ist dies hiernach nur in dem oben gebrauchten Sinne zutreffend.

---

[1]) So auch Rüttimann I § 289 S. 345; Mohl, Bundesstaatsrecht d. Ver. Staat. § 34 S. 299.

[2]) I § 284 S. 339. a. M.: Mohl a. a. O.

[3]) Le Fur-Posener 215.

Das Gesetz besteht also noch, doch ist es wirkungslos geworden und die republikanische Verfassung der Union und aller Unions-Einzelstaaten bietet genügende Gewähr dafür, dass die Legislative regelmässig der Entscheidung des Oberbundesgerichts folgen und das Gesetz auch formell ausser Kraft setzen wird. Allerdings hat sich nach und nach die Gewohnheit herausgebildet, für verfassungswidrig erklärte Gesetze nicht formell aufzuheben. Dadurch ist die Wirkung der Erklärung des Obergerichts bedeutend verstärkt, da nun lediglich Gesetze auf Grund richterlicher Feststellung und Entscheidung unwirksam gemacht und ausser Kraft gesetzt werden. So hat denn eine solche Entscheidung des Unions-Obergerichtes schliesslich doch eine grosse Wirkung und einen weiten Wirkungskreis, die der tatsächlichen Aufhebung des Gesetzes gleichkommt.

IV. Gehen wir nun auf Hänels Worte zurück. Er sagt, in der Union werde aller Ungehorsam — natürlich der Einzelstaaten — nach Möglichkeit in einzelne Rechtsfälle aufgelöst. Tatsächlich haben wir nun ja schon gesehen, wie man hierbei verfährt. Ist ein Gesetz, eine Verordnung oder Verfügung eines Einzelstaates oder ihrer Beamten verfassungswidrig, so bleiben sie trotzdem solange bestehen, bis sie endlich einmal anlässlich eines Rechtsstreites als verfassungswidrig vom Unions-Obergericht gekennzeichnet werden. Alsdann erfolgt meistens ihre formelle Aufhebung von der Legislatur. In ähnlicher Weise wird jede Verfassungsverletzung auch auf jedem andern Zweig der staatlichen Betätigung nach Möglichkeit vor die Gerichte gezogen und als Rechtsfall oder anlässlich eines solchen von diesen entschieden. So wird z. B. selbst bei einem Aufruhr, bei Widersetzlichkeiten eines Staates oder gar mehrerer Staaten nicht der Staat bestraft; nur die Bürger werden vor die Gerichte gezogen und einzeln mit Strafen wegen Verfassungsbruch belegt. Tatsächlich hat die Unionsverfassung ja die Tendenz, nur unmittelbar auf die Bürger, nicht auf die Staaten, wirken zu wollen.[1]) Wohl hat man

[1]) Jellinek, Staatenverbindungen 50.

bei der Ausarbeitung der Unionsverfassung erwogen, ob man nicht ein Zwangsmittel, die Bundesexekution, auch gegen die Einzelstaaten festsetzen solle; doch damals schien es den Verfassern der Konstitution zu genügen, wenn ein strafrechtlicher Zwang gegen den einzelnen Untertan bestand.[1]) In Betracht ziehen muss man allerdings den Umstand, dass den Einzelstaaten in der Union auch wenig Gelegenheit gegeben ist, gegen die Verfassung zu fehlen. Denn die Union ist nicht so sehr auf die Einzelstaaten und deren Beamtenschaft angewiesen, wie andere Bundesstaaten; sie hat vielmehr, wo irgend angängig, ihre eigene Beamtenschaft, die es ihr ermöglicht, zum grossen Teil auf die Mitwirkung der Einzelstaaten bei Ausführung der Unionsgesetze zu verzichten. Es ist daher für die Einzelstaaten in der Union unverhältnismässig leichter, als für solche anderer Bundesstaaten, z. B. des Deutschen Reiches oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sich gegen die Verfassung und Unionsgesetze nicht zu vergehen und sie nicht zu verletzen. Wenn dies aber doch vorkommt, so wird die Verletzung hauptsächlich auf legislativem Gebiete liegen. Aber auch dann wird nicht gegen den Einzelstaat vorgegangen, sondern die Unstimmigkeit in der Gesetzgebung anlässlich eines Rechtsfalles von der Justiz entschieden.

Trotzdem lassen sich Fälle denken, in denen es unmöglich wird, eine Verfassungsverletzung vor die Gerichte zu ziehen. Man denke nur an die Sezession der Südstaaten im Jahre 1861! Die Tendenz der Straflosigkeit der Einzelstaaten in der Union hat sich in dem folgenden Sezessionskriege auch nicht halten können aus dem einfachen Grunde, weil die Bundesexekution zum Wesen des Bundesstaates gehört. Jener Krieg hat bewiesen, dass es auch in der Union eine Bundesexekution gibt und geben muss, soll der Bestand des Bundesstaates nicht gefährdet werden; zum mindesten aber dann, wenn die Einzelstaaten in offene Widersetzlichkeit zu der Union oder ihrer Verfassung oder ihren Gesetzen

---

[2]) vgl. Jellinek Staatenverb. 50 Anm. 25.

treten. Mögen deshalb die Verfasser der Konstitution der Vereinigten Staaten sich noch so sehr bemüht haben, jeden Zwang gegen die Einzelstaaten seitens der Unionsregierung zu vermeiden, die Bundesexekution konnten sie dennoch nicht beseitigen. Die Unionsregierung besitzt demnach die Bundesexekutionskompetenz gegen die Einzelstaaten.[1])

§ 18.
Das Exekutionsrecht der Union.

Wir haben bisher gesehen, dass es eine Reihe von Fällen gibt bezw. geben kann, die ein Vorgehen der Union gegen die Einzelstaaten nötig erscheinen lassen, ferner dass zwar eine grosse Zahl dieser Fälle durch die eigenartige Konstruktion der Gewalten ihre Erledigung findet, dass aber trotzdem der Union eine Bundesexekutionskompetenz zustehen muss. Es fragt sich nunmehr, auf welche Verfassungsbestimmungen sich das Bundesexekutionsrecht der Union gründen lässt. Eine direkte Bestimmung, wie Artikel 19 der Verfassung des Deutschen Reiches, ist nicht vorhanden. Dagegen setzt Artikel 1 Section 8 folgendes fest: „The Congress shall have power: to provide for calling forth the militia to execute the laws of the Union, suppress insurrections and repel invasions." Und weiter: „To make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this Constitution in the Government of the United States, or in any department or officer thereof."[2])[3])

[1]) So auch Schlief Kap. 11 u. 28.; Rüttimann I § 240 S. 284; Jellinek, Staatenverb. 51; Mohl, Bundesstaatsrecht d. Ver. Staat. § 29 S. 266.

[2]) Der Kongress soll befugt sein, alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Einberufung der Miliz ermöglichen, um die Gesetze der Union zur Vollstreckung zu bringen, Volksaufstände zu unterdrücken und Invasionen zurückzuschlagen; alle Gesetze zu erlassen, welche nötig und geeignet sind, die vorgenannten und alle andern Befugnisse, soweit solche durch die Verfassung auf die Regierung der Vereinigten Staaten, irgend ein Departement oder einem Beamten derselben übertragen worden sind, in praktische Ausführung zu bringen.

[3]) Hierzu bestimmt noch der § 5299, der Revised Statutes: Wenn

Ziehen wir zunächst den zweiten Abschnitt der Verfassungsbestimmungen in unsere Betrachtung. Offenbar gibt hier die Verfassung zunächst ganz allgemein der Union die Befugnis, die Grundlagen für die Anwendung der von ihr verfassungsmässig erlassenen Gesetze zu schaffen. Es sind wohl vornehmlich solche Gesetze, Verfügungen und Anordnungen gemeint, welche die Überleitung des bisherigen Rechts zu dem neuen oder die Geltung einiger, durch das neue Gesetz nicht betroffener Bestimmungen regeln, welche den Geltungsbereich einer lex specialis oder vielleicht das Verhältnis des Unionsgesetzes zu den schon bestehenden Gesetzen der Einzelstaaten feststellen, die also, kurz gesagt, alles das enthalten, was in dem Deutschen Reich durch die Einführungsgesetze geregelt zu werden pflegt.

Demnächst hat diese Bestimmung den Sinn, dass sie der Union das Recht der Ergänzungsgesetzgebung gibt. Es folgert dies, wie Schlief[1]) betont, daraus, dass es nach der ganzen begrifflichen Eigenart des Staates geradezu unmöglich ist, alle die Befugnisse genau anzugeben, welche

---

Aufruhr, Gewalttätigkeiten im Inneren oder ungesetzliche Vereinigungen oder Verschwörungen in einem Staat die Ausführung der Gesetze desselben oder der Vereinigten Staaten so erschweren oder behindern, dass einem Teil oder einer Klasse der Staatsbevölkerung, irgend welche Rechte, Privilegien, Immunitäten oder Schutz die in der Verfassung aufgezählt und durch Gesetz zum Schutz solcher Rechte, Privilegien und Immunitäten gesichert sind, entzogen werden und die bestehenden Staatsbehörden unfähig sind, die Bevölkerung in diesen Rechten zu schützen oder aus einem Grunde solchen Schutz unterlassen oder verweigern, so soll dies als Verweigerung des gleichen Schutzes der Gesetze, auf den die Verfassung der Vereinigten Staaten Anspruch gibt, von seiten des Staates gelten; und in allen solchen Fällen, und wenn solcher Aufruhr, solche Gewalttätigkeit ungesetzliche Vereinigung oder Verschwörung den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder deren Durchführung Widerstand leistet oder im Wege steht oder den ordentlichen Lauf der Gerechtigkeit behindert oder erschwert, soll der Präsident befugt und verpflichtet sein, durch Verwendung der Miliz oder der Land- und Seemacht der Ver. Staat. oder durch sonstige Mittel die Massregeln zu treffen, die zur Unterdrückung solchen Aufruhrs oder solcher innerer Gewalttätigkeiten oder Vereinigungen für nötig erachtet.

[1]) S. 311.

die Träger der Staatsgewalt sollen üben dürfen; es kann vielmehr immer nur die der Kompetenzerteilung zugrunde liegende Idee angedeutet werden, ohne dass jede Einzelheit mit mathematischer Sicherheit bestimmt wird. Deshalb muss den Trägern der Regierungsgewalt überlassen bleiben, sich auch mit solchen Gegenständen zu befassen, deren Regelung nicht ausdrücklich durch die Verfassung ihnen überantwortet ist, aber doch notwendig wird. In dieser Einsicht erteilt darum die Verfassung der Unionsregierung durch die obige Bestimmung die Befugnis, auch Gesetze zu passieren, nicht nur wenn sie unmittelbar jene Gegenstände betreffen, die ihrer Kompetenz unterworfen sind, sondern auch dann, wenn sie sich auf Verhältnisse beziehen, welche nur mittelbar mit jenen in Verbindung stehen.

Drittens — und das ist hier das Wichtigste — liegt in der Verfassungsbestimmung auch noch das Recht der Union, die Anwendung und Ausführung ihrer Gesetze in jeder Hinsicht zu sichern. Sie soll nach der Verfassung die Macht haben, geeignete Gesetze zu erlassen, welche die ihr zustehenden Befugnisse in praktische Ausführung bringen. Angenommen, es handelt sich um ein Gesetz, durch das ein oder mehrere Staaten besonders hart betroffen sind, und das darum in keiner Weise die Billigung sowohl der Staatsregierung wie auch des Volkes jener Einzelstaaten gefunden hat. Das Gesetz wird infolgedessen in dem betreffenden Staate weder zur Anwendung gebracht noch die entgegenstehenden Staatsgesetze formell aufgehoben. Nach jener Verfassungsbestimmung des Artikels 1 Sektion 8 ist evident, dass die Union Macht und Befugnis hat, auch gegen den Willen der Einzelstaaten in diesen das Gesetz zur praktischen Ausführung zu bringen. Denn sie kann durch Gesetz Mittel bestimmen, die gegen den Staat anzuwenden sind, um ihre Gesetze zur praktischen Ausführung zu bringen, d. h. den Einzelstaat zum Gehorsam gegen die Unionsgesetze zu zwingen. Damit hat die Union das Bundesexekutionsrecht.

Bestätigt und zugleich ergänzt wird dieses Recht der Union durch die Bestimmungen des ersten Abschnitts der

oben genannten Verfassungsbestimmung: „Der Kongress soll befugt sein, alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Einberufung der Miliz ermöglichen, um die Gesetze der Union zur Vollstreckung zu bringen.“ Nirgends wird die Exekutionskompetenz der Union schärfer zum Ausdruck gebracht, wie hier. Zwar ist hier nicht gesagt, dass sich die militärische Aktion gegen die Einzelstaaten richten muss. Aber gerade aus der allgemeinen Fassung der Bestimmung geht hervor, dass sie natürlich auch gegen die Einzelstaaten gerichtet sein kann. Im übrigen ergänzt sie die Bestimmung des zweiten Abschnittes und erweitert ausdrücklich die Kompetenz der Union dahin, dass sie auch militärische Massnahmen gegen die Einzelstaaten gestattet. Allerdings wird hier nur von Unionsgesetzen gesprochen; man könnte also mit einigem bösen Willen daraus folgern, dass nur die Befolgung von Gesetzen durch militärische Aktion erzwungen werden kann, nicht aber auch der Gehorsam gegen sonstige Anordnungen und Verfügungen der Unionsregierung, zu deren Erlass sie nach der Verfassung befugt ist. Da die Union jedoch nach der Schlussbestimmung des Artikels 1 Sektion 8 alle Gesetze erlassen kann, die geeignet sind, ihre Befugnisse zur Ausführung zu bringen, kann die Union auch solche Gesetze erlassen, in denen sie bestimmt, dass mit militärischer Macht die Befolgung auch der Anordnungen ihrer Regierung und deren Beamten durchgesetzt wird. Damit steht der Union voll und ganz das Bundesexekutionsrecht gegen die Einzelstaaten zu.[1])

§ 19.

Die Bundesexekution.

I. Auf die Frage nach den Voraussetzungen der Anwendung des Unionsexekutionsrechtes gibt uns die Verfassung in der Schlussbestimmung des Artikels 1 Sektion 8 eine klare Antwort: wenn es gegen den Willen der Einzelstaaten notwendig wird, die Befugnisse des Kongresses

[1]) Vgl. v. Holst §§ 10 und 11 S. 26.

der Unionsregierung oder irgend eines ihrer Beamten zur praktischen Durchführung zu bringen.

Es ist gesagt worden „gegen den Willen der Einzelstaaten". Die Verfassung spricht dies nicht so bestimmt aus. Da sich die Bundesexekutionen aber überhaupt nur gegen die Einzelstaaten richtet, ist die erste Voraussetzung, dass die Staaten sich in Gegensatz zu der Unionsregierung gesetzt haben müssen. Wodurch ein solcher Widerstreit zwischen Einzelstaat und Unionsregierung entstanden ist, ist völlig gleichgültig. Er kann durch positives Handeln oder gar offenen Widerstand, er kann durch Unterlassung von Handlungen oder durch Nichtbeachtung von Unionsvorschriften und Unionsgesetzen oder durch passiven Widerstand der Staatsregierung veranlasst sein. Es genügt, dass der Einzelstaat absichtlich und bewusst gegen den Willen der Union handelt. Massgebend ist hierbei, dass die Handlung im Namen des Staats ausgeführt wird, ohne dass es hierbei darauf ankommt, welche Behörde in Tätigkeit tritt. Wird natürlich im Namen eines Einzelstaates von einem seiner Beamten eine Handlung vollzogen, die sich gegen den Unionswillen richtet, wird aber später festgestellt, dass der betreffende Beamte über seine Befugnisse hinausgegangen ist, oder sie missbraucht hat, so gilt diese Handlung nicht als im Namen des Staates bewirkt.

Der Widerstreit des Einzelstaates muss sich gegen eine Befugnis des Kongresses der Unionsregierung oder irgend eines seiner Beamten richten. Was zunächst die Befugnisse des Kongresses anbetrifft, so sind diese hauptsächlich in Sektion 1, 7 und 8 des Artikels 1 aufgeführt: Es ist dies die Befugnis, Gesetze zu erlassen, in den dort genannten Gebieten und dem dort bestimmten Umfang. Sodann sind aber auch in vielen andern Sektionen der Verfassung und ihrer Amendements Befugnisse des Kongresses festgelegt, so z. B. in Artikel 1 Sektion 4, 1, Artikel 2 Sektion 2, 2, Artikel 3 Sektion 2, Artikel 4 Sektion 3, Artikel 5, Amendements Artikel 13 Sektion 2, Artikel 15 Sektion 2 und anderen. Fraglich ist, ob man auch zu den Befugnissen des Kongresses die Bestimmungen des Ar-

tikels 1 Sektion 2—6 rechnen kann, das sind jene Bestimmungen, die die Zusammensetzung und Wahl des Kongresses regeln. Man wird dies aber bejahen müssen, denn es ist das Recht des Kongresses, dass er gerade in der durch die Verfassung bestimmten Art zusammengesetzt wird, dass er gerade in der dort festgesetzten Weise gewählt wird.

Fast alle andern Bestimmungen enthalten Befugnisse der Unionsregierung oder ihrer Beamten. Nur wenige, wie Artikel 1 Sektion 9, Artikel 3 sprechen abstrakte Rechtssätze aus. Aber selbst diese enthalten, wie wir oben gesehen, einen verpflichtenden Auftrag an die Union. Gibt nun aber die Verfassung der Union ein Exekutionsrecht, wenn ihre Befugnisse verletzt sind, wieviel mehr muss sie ihr ein Mittel geben, die Erfüllung der Verpflichtungen durchzusetzen, die ihr von der Verfassung auferlegt sind. Hier handelt die Union nicht sowohl in Verfolgung ihres eigenen Rechts als vielmehr im Auftrage der Verfassung, ihrer Herrin.

So kommt man denn zu dem Schluss, dass die Union überhaupt darüber zu wachen hat, dass die Verfassung nie und nirgends verletzt werde, und dass das Unionsbundesexekutionsrecht stets dann eintritt, wenn überhaupt der Verfassung entgegengehandelt wird. Man kann sogar noch weiter gehen. Artikel 6 Sektion 2 bestimmt, dass die Verfassung und die Gesetze der Union, die sich auf sie gründen, das höchste Gesetz im Lande sein soll. Daraus folgt aber, dass bei Verletzung eines Unionsgesetzes ebendasselbe zu gelten hat, wie wenn der Verfassung selbst entgegengehandelt wäre. So ist denn nicht nur die Verletzung der Verfassung selbst, sondern auch eines jeden Unionsgesetzes Voraussetzung und Bedingung für die Anwendung des Unionsbundesexekutionsrechtes. Dieses ruht, solange Verfassung und Gesetze befolgt werden; frei wird es aber und heischt Anwendung, sobald eine Verletzung derselben erfolgt.

II. Sind die Voraussetzungen zur Bundesexekution gegeben, so kann sie der Kongress nach Artikel 1 Sektion

8,18 anordnen. Er kann Gesetze ergehen lassen, in denen die Bundesexekution gegen den ungehorsamen Einzelstaat angeordnet wird. Ein derartiges Gesetz bezw. Beschluss hat unter denselben Voraussetzungen zu ergehen, wie jeder andere Gesetzesbeschluss des Kongresses. Die beiden Häuser müssen beschlussfähig sein, wozu notwendig ist, dass mindestens die Mehrheit aller ihrer Mitglieder anwesend ist. Der übereinstimmende Mehrheitsbeschluss beider Häuser ist dann zu dem Zustandekommen eines Gesetzes erforderlich.[1])

Neben dieser direkten Anordnung der Exekution durch den Kongress verbleibt ihm noch eine weitere Möglichkeit. Er braucht nicht darauf zu warten, bis der Fall einer Exekutionsanwendung eintritt, er kann hierfür von vornherein Bestimmungen treffen. In militärischer Hinsicht wird diese Befugnis durch Artikel 1 Sektion 8,15 bestätigt. Eine solche Bestimmung kann ganz allgemein ausgesprochen werden, sie kann aber auch in Anlehnung an ein Gesetz nur für den Fall gegeben werden, dass gerade diesem Gesetz entgegengehandelt wird. In diesen Fällen wird der Kongress dann zugleich anordnen, wer die Exekution auszuführen hat.

Von diesem Rechte hat denn auch der Kongress Gebrauch gemacht. Schon ein Gesetz vom 2. Mai 1792 (erneuert und modifiziert am 28. II. 1795) setzt die Form fest, die der Präsident zu wahren hat, wenn er die Miliz zur Vollziehung der Gesetze, Abwehr einer Invasion, oder zur Unterdrückung eines Aufruhrs einberufen will. Ein Gesetz vom 3. März 1807 gibt dem Präsidenten die Befugnis, die Land- und Seemacht der Union in gleicher Weise wie die Miliz zur Durchführung der Gesetze heranzuziehen.[2]) Es fragt sich nun jedoch, wem hierbei die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzung der Exekution gegeben sind; hat sie der Kongress behalten oder hat er sie dem Präsidenten mit übertragen? — Eine gesetzliche Bestimmung hierüber besteht nicht. Aber trotzdem erscheint es gar nicht zweifelhaft, dass der Präsident

[1]) Vgl. Schlief 130 Annm. 2.

[2]) Vgl. Rüttimann I § 240 S. 284 f.

in diesem Falle das Entscheidungsrecht hat. Denn die Tendenz des Gesetzes geht dahin, dass Vorsorge getroffen werden soll für den Fall eines Aufruhrs oder die Notwendigkeit einer Exekutionsanwendung, damit sofort die nötigen Gegenmassregeln von der Union angewendet werden können. Der Kongress hat darum den Präsidenten zum Wächter dafür gesetzt, dass Verfassung und Gesetze Befolgung finden. Der Präsident hat darum auch zu entscheiden, wann sie verletzt sind, und wann er von seiner Befugnis Gebrauch machen muss. Gewissermassen entschieden ist diese Frage bei Gelegenheit eines Konfliktes zwischen dem Präsidenten und dem Gouverneur von Massechusetts. Der letztere hatte, wie Rüttimann[1]) erzählt, ein Aufgebot des Präsidenten für ungerechtfertigt erklärt. Gestützt hierauf wurden die Wehrmänner, die dem Aufgebot keine Folge geleistet hatten, von den Staatsgerichten freigesprochen; das Unions-Obergericht dagegen entschied die Frage im entgegengesetzten Sinne.

So hat denn der Kongress zwar an und für sich die Befugnis, die Bundesexekution anzuordnen. Für gewisse Fälle hat er aber den Präsidenten dazu ermächtigt, dann nämlich, wenn es sich um offenen Aufruhr oder Widerstand gegen die Unionsgesetze handelt. Allerdings ganz so frei in seinen Entscheidungen, wie es den Anschein hat, ist der Präsident doch nicht. Er muss, wenn der Kongress versammelt ist, dessen Erlaubnis einholen, sofern er länger als 30 Tage die Miliz zusammenhalten will. Ist der Kongress nicht versammelt, so wird diese Frist von seiner Eröffnung an gerechnet.[2])

III. Was schliesslich die Exekutions*mittel* anbetrifft, so haben wir schon gesehen, dass militärische Massnahmen Anwendung finden können. Gleichfalls ist schon hervorgehoben, dass der Kongress durch Gesetzeserlasse gegen den ungehorsamen Staat vorgehen kann. Andere Zwangsmittel kennt die Verfassung der Vereinigten Staaten nicht.

[1]) I § 240 S. 284 f.

[2]) Vgl. Mohl, Bundesstaatsrecht d. Ver. Staat. § 29 S. 266. Rüttimann I § 240 S. 285.

Naturgemäss werden, bevor solche schwerwiegenden und gewichtigen Massnahmen von der Unionsregierung getroffen werden, Verhandlungen mit dem betreffenden Staat schweben. Man wird alles versuchen, die Zwistigkeiten gütlich beizulegen. Die Union kann auch Kommissare mit besonderer Vollmacht abordnen, um an Ort und Stelle mit den Staatsbehörden zu verhandeln. Ein Exekutionszwangsmittel ist dies jedoch nicht, wenn nicht schon allein die Gewalt, Wucht und das Ansehen der Unionsregierung den Einzelstaat in seine Gehorsamstellung zurückzwingen kann. — Die mittelbar wirksame Exekution ist somit der Union gegeben. Es unterliegt aber starkem Zweifel, ob auch eine unmittelbar wirksame Exekution gegen Einzelstaaten zulässig ist. Die Union kann mit militärischen Mitteln gegen den ungehorsamen Staat vorgehen, kann den Belagerungszustand über ihn verhängen,[1]) kann seine Truppen in das Gebiet einmarschieren lassen und ihn dadurch zum Gehorsam zwingen; kann die Exekution aber auch bis zur Sequestration durchgeführt werden, d. h. so weit, dass die Union selbst die Staatsgewalt dieses Einzelstaates ergreift? — Ferner kann die Union gegen den ungehorsamen Staat durch Gesetzeserlasse vorgehen; kann sie aber auch bestimmen, dass dieses oder jenes Staatsgesetz aufgehoben sei; kann sie aus eigener Machtvollkommenheit dem Einzelstaat Gesetze diktieren mit der Geltung von Staatsgesetzen? — Mit der Eigentümlichkeit der amerikanischen Juristen, die erst dann eine Frage in Erwägung ziehen, wenn sie aktuell geworden ist, haben sie bisher diese Frage nirgends beantwortet und niemals in Erwägung gezogen. Nach den für die Verfassung massgeblichen Grundsätzen wird man aber zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Union eine unmittelbar wirkende Exekution nicht ausüben kann. Denn die Stellung der

[1]) Vgl. Gesetz v. 13. u. 31. Juli 1861 und v. 20. Mai 1862, die bestimmen, dass der Präsident durch Proklamation Einzelstaaten oder Teile eines solchen als aufständisch bezeichnen kann, mit der Wirkung, dass jeder Verkehr mit den bezeichneten Teilen aufhört evtl. die dort hin bestimmten Waren der Konfiskation unterliegen.

Union gegenüber den Einzelstaaten, besonders gekennzeichnet durch Artikel 10 der Amendements[1]) ist derartig, dass die Staaten alle die Befugnisse, welche die Verfassung nicht ausdrücklich der Union übertragen hat, beibehalten haben. So haben sie auch, da es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, selbst in der Exekution das Recht der Selbstbestimmung behalten. Hierauf hat man sogar nach dem Sezessionskrieg Rücksicht genommen. Es ist den Südstaaten bekannt gegeben, unter welchen Bedingungen sie wieder zur Vertretung im Kongress berechtigt sind; aber einen Eingriff in ihre Gesetzgebung hat sich die Union nicht erlaubt. Sie selbst haben durch eigene Gesetze, jeder Staat für sich die Bedingungen in ihre Verfassungen aufgenommen. Eine unmittelbar wirkende Exekution widerstrebt dem amerikanischen Selbstbewusstsein, dem amerikanischen Freiheitsgefühl, das sich lieber selbst in Fesseln schlägt, als dass es von fremder Seite auch nur die leichteste Bande annimmt.

V. Die mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten: Argentinien, Brasilien, Mexiko, Venezuela.

§ 20.

Allgemeines.

Die Verfassungen der mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten zeigen grosse Ähnlichkeit mit der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Fast könnte man glauben, dass die Gesetzgeber in jenen Bundesstaaten die Unionsverfassung zum Muster genommen haben; ja man muss dies fast annehmen, wenn man bedenkt, dass auch die Verfassung des kanadischen Bundes der Unionsver-

[1]) The powers not delegated to the United Staates by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

fassung nicht unähnlich ist. Nur der Volkscharakter der einzelnen Bundesstaaten und die Art und Weise ihrer Entstehung, ob aus einem Einzelstaat oder aus mehreren selbständigen Staaten, ob unter Kämpfen und Volkserhebungen oder auf friedlichem Wege, haben das Aussehen der einzelnen Bundesverfassungen variiert. Es ist darum unnötig, auf jede dieser Verfassungen und ihren Bestimmungen näher einzugehen. Im allgemeinen gilt auch für diese vier Bundesstaaten alles das, was von der Union gesagt ist. Es soll deshalb in folgendem auch nur ein summarischer Überblick gegeben und kurz das Notwendigste hervorgehoben werden, zumal das über diese Bundesstaaten vorliegende Material leider recht unzureichend ist.

§ 21.

Die Prohibitivkompetenz des Bundes und die Justizgewalt.

I. Genau wie in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht auch nach den Verfassungen der mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten für diese eine Prohibitivkompetenz gegenüber ihren Einzelstaaten. Auch hier enthalten die Verfassungen einmal Bestimmungen, die sich direkt an die Einzelstaaten richten und für sie Verbote enthalten oder Befehle, wie sie sich zu verhalten haben. Dann gibt es wieder Bestimmungen, die dem Bundesstaat die Befugnis einräumen über die Befolgung der Anordnungen durch die Einzelstaaten zu wachen. Schliesslich wird man aber auch hier zu der Folgerung kommen müssen, dass alle Verfassungsbestimmungen die Adresse des Bundesstaates tragen und diesem damit ein allgemeines Recht geben, darüber zu wachen, dass die Verfassungsbestimmungen und die verfassungsmässigen Bundesgesetze Befolgung und Gehorsam finden. Ausgedrückt ist diese Befugnis, wenn sie nicht direkt gegeben ist, vielfach in der Form, dass die Bundesverfassung und die Bundesgesetze für das höchste Gesetz des Landes erklärt werden. Dann hat aber die Bundesexekutive die Pflicht, darüber zu wachen, dass jene auch tatsächlich das höchste Gesetz im Lande bleiben. Einzelne Beispiele aus den Verfassungen zeigen dies.

1. Argentinien. Artikel 109 der argentinischen Verfassung bestimmt: „Keine Provinz darf einer anderen den Krieg erklären oder sie mit Krieg überziehen. Ihre Klagen sind dem höchsten Gerichtshofe zu unterbreiten und von ihm beizulegen. Ihre tatsächlichen Feindseligkeiten werden als gleichbedeutend mit Bürgerkrieg, als Ruhestörung und Aufstand angesehen, welche die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Gesetze zu dämpfen und zu unterdrücken hat.“ Dies ist geradezu ein klassisches Beispiel für die Erteilung einer Prohibitivkompetenz an den Bundesstaat. Während in anderen Fällen gewöhnlich nur ein Verbot für die Einzelstaaten ausgesprochen ist: „Kein Staat soll dies oder jenes tun“, so ist hier neben dem Verbot an die Einzelstaaten noch das Gebot an die Bundesregierung gerichtet, einen etwaigen Ungehorsam gegen die Bestimmungen nicht zu dulden, sondern zu bestrafen. Weitere ausdrückliche Erteilung der Prohibitivkompetenz an den Bund finden sich hauptsächlich in den Artikeln 5—12.

2. Brasilien. Ein Verbot für die Einzelstaaten enthält z. B. Artikel 10 der Verfassung: „Es ist den Einzelstaaten verboten, Bundesgüter und Einkommen oder Arbeiten, die dem Bunde anvertraut sind, zu besteuern und umgekehrt.“ Ferner finden sich solche in Artikel 7, 11, 12, 66 und andern. Artikel 35, 1 gibt dem Bunde direkt ein Aufsichts- und Prohibitivrecht: „Ebenfalls, jedoch nicht ausschliesslich dem Kongresse liegt es ob, die Verfassung und die Gesetze zu überwachen und für die Notwendigkeiten föderalen Charakters Massregeln zu treffen.“

3. Mexiko. Artikel 111 der mexikanischen Verfassung beginnt mit den Worten: „Die Staaten dürfen in keinem Falle . . . . . .“ und zählt dann eine Reihe von Gebieten auf, in denen sich die Einzelstaaten nicht betätigen dürfen. Ebenso enthalten Artikel 112, 124 und andere Verbote an die Gliedstaaten. Eine Prohibitivkompetenz des Bundes ist ferner ausdrücklich in den Artikeln 109, 113, 115 festgesetzt.

4. Venezuela. In Artikel 7 der Verfassung von Venezuela mit seinen 29 Paragraphen, der Basis der Union,

ist für den Bund ausdrücklich eine starke Prohibitivkompetenz geschaffen."

II. Die Justizgewalt ist in den mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten nicht immer gleichmässig geordnet.

1. Am deutlichsten kennzeichnet die brasilianische Verfassung die Stellung der Justizgewalt gegenüber den beiden andern Gewalten im Staat, der Legislative und Exekutive, in Artikel 15: „Die Organe der nationalen Souveränität sind: Die gesetzgebende, die exekutive und die richterliche Gewalt, welche harmonisch und unabhängig unter sich sind." Für Brasilien gilt daher dasselbe wie für die Vereinigten Staaten von Amerika. So bestimmt z. B. die Verfassung in Artikel 59 III § 1b: „Das Oberbundesgericht ist zuständig für die Revision der beendeten Prozesse nach dem Wortlaut des Artikels 81, wenn die Gültigkeit von Gesetzen oder Handlungen der Regierungen der Einzelstaaten auf Grund der Verfassung oder der föderalen Gesetze bestritten wird und die Entscheidung des Gerichtes des Einzelstaates diese bestrittenen Handlungen oder Gesetze als gültig erklärt." Was hier ausdrücklich für „beendete" Strafprozesse bestimmt ist, gilt allgemein in ieder Sache, die vor das Oberbundesgericht gelangt. Die Gerichte bezw. das Oberbundesgericht haben also über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu entscheiden. Insoweit wird daher die Prohibitivkompetenz der Bundesregierung eingeschränkt.

2. Die Verfassung von Venezuela hat einen Bundes- und Kassationsgerichtshof eingesetzt, der über die Verfassungsmässigkeit .der Bundes- und Einzelstaatsgesetze, über die Rechtsgültigkeit der Akte der gesetzgebenden Organe und der Bundesexekutive und über die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen der Bundes- und Staatsbehörden zu entscheiden hat.[1]) Durch seine Entscheidung bezw. Ungültigkeitserklärung wird das Gesetz und die Amtshandlung unmittelbar unwirksam und rechtsungültig. Die Befugnis des Bundes- und Kassationsgerichtshofes geht

[1]) Jellinek Staatenverb. 312 folgert hieraus sogar, dass Venezuela ein, wenn auch dezentralisierter, Einheitsstaat ist.

also rechtlich weit über die des Obergerichtes in der Union hinaus. Tatsächlich wird allerdings die Wirkung der Ungültigkeitserklärung dieselbe sein, wie die Entscheidung des Union-Obergerichtes, da diese, wie wir oben gesehen haben, fast kassatorische Wirkung hat. Ein Unterschied besteht einmal nur hinsichtlich des Verhaltens der Einzelstaaten. In der Union kann der Einzelstaat, dessen Gesetz vom Obergericht für verfassungswidrig erklärt ist, dem Urteilsspruch folgen oder nicht, d.h. das Gesetz formell aufheben oder nicht. Rechtliche Konsequenzen erwachsen nur dann für ihn, wenn er trotzdem die Befolgung seines Gesetzes durchsetzen will; denn erst in diesem Falle setzt er sich mit der Unionsverfassung in Widerspruch. Der Spruch des Bundes- und Kassationsgerichtshofes hebt aber direkt das fragliche Gesetz auf, ohne dass eine weitere Tätigkeit des betreffenden Einzelstaates notwendig wird. Jede weitere Beachtung des Gesetzes aber durch eine Behörde des Einzelstaates ist verfassungswidrig und Exekutionsgrund. Ein fernerer Unterschied besteht dann noch darin, dass das Unions-Obergericht nur anlässlich eines Rechtsfalles über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes entscheidet. Die Tätigkeit des Bundes- und Kassationsgerichtshofes tritt auch ohne Rechtsfall unmittelbar auf Antrag ein.

3. Die Verfassungen von Argentinien und Mexiko enthalten keinerlei Bestimmungen über die Stellung der richterlichen Gewalt. Aber daraus, wie sie in der Verfassung neben den andern Gewalten behandelt und bestimmt wird, lässt sich der Schluss ziehen, dass sie der Legislative und Exekutive gleichgeordnet ist. Diese Anschauung ist in den genannten Staaten auch unangefochten. Infolgedessen trifft für Argentinien und Mexiko ebendasselbe zu, was über die Stellung und das Recht der richterlichen Gewalt in den Vereinigten Staaten gesagt ist. Das höchste Bundesgericht kann anlässlich eines Rechtsfalles über die Verfassungsmässigkeit eines Bundes- oder Einzelstaatsgesetzes erkennen und es für verfassungswidrig erklären. Dieser Spruch hat jedoch nicht ganz die Wirkung wie die Entscheidung des Obergerichtes in der Union, die

dort einer Kassation fast gleichsteht. In Argentinien und Mexiko kann zwar auch das höchste Bundesgericht ein Gesetz bezw. eine Verfügung usw. für verfassungswidrig und deshalb für unanwendbar erklären, aber dies hat nur Wirkung für den einzelnen Rechtsfall. Die unteren Gerichte werden sich wohl allerdings immer der Entscheidung des obersten Gerichtes anschliessen, trotzdem bleibt das Gesetz aber in Kraft und wird erst durch die formelle Aufhebung beseitigt.

III. In allen diesen vier Bundesstaaten besteht also für den Bund ein Aufsichts- und Prohibitivrecht, wie wir es in der Union kennen gelernt und in Paragraph 3 dieser Abhandlung für alle Bundesstaaten gefordert haben. Dieses Recht des Bundes ist aber in der Union sowohl wie auch hier dadurch gemildert, dass man versucht, die Streitfälle nach Möglichkeit durch Gerichtsentscheidung zur Erledigung zu bringen. Dem höchsten Gericht ist damit zum Teil die Wacht übertragen, die sonst der Legislative und Exekutive zustehen würden. Trotzdem muss es aber auch in diesen Bundesstaaten eine grosse Anzahl von Fällen geben, die sich nicht durch Gerichtsentscheidung erledigen lassen. Da muss dann wieder das Bundesexekutionsrecht eintreten, soll das Aufsichtsrecht und die Prohibitivkompetenz nicht illusorisch werden. Es fragt sich darum nun zunächst, auf welche Verfassungsbestimmungen sich ein exekutorisches Vorgehen des Bundesstaates gegen ungehorsame Einzelstaaten stützen könnte.

§ 22.

Das Exekutionsrecht des Bundes und die Bundesexekution.

I. Das Exekutionsrecht der mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten gründet sich hauptsächlich auf Verfassungsbestimmungen, die dem Kongress die Befugnis erteilen, Gesetze zu erlassen, welche die Durchführung der Bundesgesetze und die Ausführung der dem Bunde zustehenden Befugnisse ermöglichen. Hierzu tritt dann wohl

auch noch die Bestimmung, dass bei inneren Wirren die militärischen Kräfte des Bundes zur Unterdrückung eines Aufstandes herangezogen werden können. Dass hierin ein Exekutionsrecht des Bundes liegt, ist bei der Besprechung über die gleichen Verfassungsbestimmungen in der Union gezeigt worden. Die einzelnen Bestimmungen hierzu in den Verfassungen der mittel- und südamerikanischen Bundesstaaten sind folgende.

1. Argentinien. Artikel 23 bestimmt: „Im Falle einer Volksbewegung im Innern oder eines Angriffes von aussen, wodurch die Ausübung dieser Verfassung oder der Bestand der von ihr geschaffenen Behörden gefährdet wird, wird der Belagerungszustand über die Provinz oder das Gebiet, wo die Ruhestörung ihren Sitz hat, verhängt und werden damit die verfassungsmässigen Bürgschaften zeitweilig aufgehoben.“ Die Ausübung der Verfassung ist aber sicher auch dann bedroht, wenn ein Einzelstaat sich ihr nicht fügen will und ihr den Gehorsam verweigert. Der Ausdruck „Volksbewegung im Innern“ bezieht sich also auch auf jeden Fall, in dem die Voraussetzungen zur Exekution gegeben sind. Ferner bestimmt Artikel 67 § 24: „Es ist Sache des Kongresses, die Ermächtigung zu erteilen zur Einberufung der Miliz aller oder einzelner Provinzen, wenn diese Massregel erforderlich sein sollte, um den Gesetzen der Nation Geltung zu verschaffen oder um Aufstände zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzuweisen.“ Was in der ersten Bestimmung nur bei Verfassungsverletzungen gilt, wird hier auch auf die Bundesgesetze ausgedehnt. Schliesslich bestimmt Artikel 67 in § 28 noch ganz allgemein, dass der Kongress Gesetze und Verordnungen erlassen kann, welche erforderlich sind, um die Regierung der argentinischen Nation in den Besitz aller ihr in der Verfassung bewilligten Rechte, Befugnisse und Gewalten zu setzen.

2. Brasilien. Artikel 6 Nr. 2 der Verfassung gibt dem Bunde ein Recht einzuschreiten um die republikanische Föderativform aufrecht zu erhalten. Nach Artikel 35 Nr. 1 hat der Kongress über die Befolgung der Verfassung und

Gesetze zu wachen und für die Notwendigkeiten föderalen Charakters Massregeln zu treffen. Endlich bestimmt Artikel 14: „Heer und Marine sind beständige nationale Einrichtungen, die für die Verteidigung des Vaterlandes nach aussen und für die Aufrechterhaltung der Gesetze im Innern bestimmt sind.

3. Mexiko. Die Verfassung von Mexiko bestimmt nur allgemein in Artikel 72 XXX: „Der Kongress hat die Befugnis, alle Gesetze zu erlassen, die notwendig und geeignet sind, um die vorhergehenden Befugnisse und alle anderen zu verwirklichen, die den Bundesbehörden durch diese Verfassung verliehen sind."

4. Venezuela. Auch die Verfassung von Venezuela setzt nur ganz allgemein für den Kongress die Befugnis fest, bezüglich der Ausübung der durch die Verfassung der Bundesgewalt verliehenen Rechte, Gesetze zu erlassen. (Art. 52 Nr. 16.)

II. Die Bundesexekution gegen einen Einzelstaat kann nun stets dann einsetzen, wenn die Voraussetzung dazu gegeben ist. Diese Voraussetzung ist ein Ungehorsam eines oder mehrerer Einzelstaaten gegen die Bundesverfassung oder die Bundesgesetze. Auch hier gilt wieder, was über die Exekutionsvoraussetzungen in der Union gesagt ist.

Die Exekutionsanordnung hat stets vom Bundeskongress auszugehen. Nur subsidiär oder wenn der Kongress nicht versammelt ist, steht dem Präsidenten die Anordnung der Exekution zu; aber auch dann hat der Kongress stets noch ein nachträgliches Prüfungs- und Genehmigungsrecht bezüglich der vom Präsidenten getroffenen Massnahmen.

Als Exekutionsmittel kommen nur kriegerische Mittel in Betracht. Besonders hervorgehoben ist in der Verfassung von Argentinien (Art. 23) und Brasilien (Art. 34 Nr. 21, Art. 48 Nr. 15 und Art. 80) die Anordnung des Belagerungszustandes über den aufständischen Einzelstaat. Da der Präsident regelmässig der Leiter der Kriegsmacht ist, wird er auch stets die vom Kongress beschlossene Bundesexekution zu leiten haben.

Anhang.

Canada und Australien.

§ 23.

Neben diesen sieben grossen Bundesstaaten bestehen noch zwei Gebilde mit bundesstaatsähnlichem Charakter: es sind die englischen Kolonien Canada und Australien.

1. Nachdem Canada von Frankreich mit den übrigen nordamerikanischen Besitzungen im Pariser Vertrage von 1783 an England abgetreten war, ist diese Kolonie lange Zeit hindurch, wenn auch unter beständigem Widerstande der Bevölkerung, wie alle andern englischen Kolonien vom Mutterlande verwaltet worden. Nach zweimaliger Verfassungsänderung mit immer weitergehenden Selbstverwaltungsbefugnissen in den Jahren 1791 und 1840 fand im Jahre 1864 ein Kongress aller englischen Kolonien in Nordamerika statt, auf dem ein Plan zum Zusammenschluss dieser Kolonien erörtert wurde. Daraufhin haben sich dann die Volksvertretung von Canada, die von Neu-Braunschweig und Neu-Schottland nacheinander für die Vereinigung erklärt. Am 29. März 1867 ist durch Sanktion der englischen Krone diese auch vom englischen Parlament angenommene Verfassung Gesetz geworden. Der neue Bund hat den Namen „Dominion of Canada" erhalten. Er besteht jetzt aus den Provinzen: Quebec, Ontario, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Manitoba, British Colombia, Prinz Edward Insel, Nordwestgebiet.[1])

2. Die australischen Kolonien Englands hatten schon im Jahre 1857 bei dem Mutterlande einen Antrag gestellt,

[1]) Vgl. Le Fur-Posener 262 ff., Westerkamp Staatenb. u. Bundesst. 82 ff.

durch den ein Zusammenschluss aller Kolonien in Australien bezweckt war; er wurde jedoch abgelehnt. Nach ungefähr 25 Jahren, in den Jahren 1883/84, legten fünf von den australischen Kolonien dem Mutterlande abermals einen Entwurf zur Bundesverfassung vor und England, das sich der Hilfe seiner Kolonien für einen eventuellen Krieg mit Russland sichern wollte, liess im August 1885 den Act to constitute a Federal Council of Australia passieren. Dieser Akt führte jedoch nur eine lose Vereinigung der Kolonien, die dem Bunde beigetreten waren, herbei. Westerkamp[1]) schreibt hierzu: „Die schweren Mängel dieser Bundesverfassung können der Aufmerksamkeit ihrer Urheber unmöglich entgangen sein; diese mögen indessen nicht ohne Grund gemeint haben, dass ein mangelhaftes Bundesverhältnis die Wege zu einem bessern ebene." Und wirklich schliefen die Bestrebungen der Kolonien nach einer engeren Verbindung nicht ein. Schon in den Jahren 1890/91 wurde von Abgeordneten aus sieben australischen Kolonien ein neuer Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der jedoch gleichfalls nicht Gesetz geworden ist. Im Jahre 1895 tauchte dann plötzlich ein neuer Plan auf, wonach Australien nicht ein Bund, sondern ein Einheitsstaat werden sollte. Auch er gelangte nicht zur Ausführung. Schliesslich wurde der Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1891 mit einigen Änderungen im Jahre 1898 von den Kolonien: Victoria, Süd-Australien, Queensland, West-Australien, und Tasmanien und im Jahre 1899 auch von Neu-Südwales angenommen, England, das eventuell eine Trennung seiner Kolonien fürchten musste, gab nach und nahm im Juni 1900 den Federal-Akt an, sodass nunmehr endlich die australischen Kolonien Englands zu einem dem Bundesstaat nicht unähnlichen Staatsgebilde vereinigt sind.[2])

§ 24.

I. Diese beiden Koloniengruppen, die sich mit Englands Zustimmung zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen-

[1]) Staatenb. u. Bundesst. 93.

[2]) Vgl. Le Fur-Posener 274ff., Westerkamp Staatenb. u. Bundesst. 91.

geschlossen haben, zeigen, wie schon oben erwähnt, einen dem Bundesstaat nicht unähnlichen Charakter. Tatsächlich besitzen sie fast alle Eigenschaften eines solchen,[1]) sodass manche Schriftsteller, wie z. B. Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, sie bei ihren Ausführungen über den Bundesstaat mit in ihre Betrachtungen ziehen und sie neben die andern Bundesstaaten stellen. Nur eine doppelte Eigenschaft fehlt diesen Koloniengruppen zu einem wahren Bundesstaat: weder besitzt das durch den Zusammenschluss entstandene Gebilde die Souveränität, noch ist überhaupt durch die Vereinigung der Kolonien ein neuer Staat entstanden.

Kolonien im staatsrechtlichen Sinne sind Ansiedlungen von Angehörigen eines bestimmten Staates, entweder auf bisher unbewohntem Territorium des Staates selbst oder auf fremdem Boden, welcher durch die Ansiedlung für den Heimatstaat der Kolonisten in Besitz genommen wird.[2]) Es sind vom Mutterlande verwaltete Gebiete. Je nachdem nun die Kolonie bevölkert wird und erstarkt, kann sie vom Mutterlande eine mehr oder weniger freie Selbstverwaltung erhalten. Dabei bleibt die Kolonie jedoch immer noch Verwaltungsbezirk des Mutterlandes, solange dieses noch ein Aufsichtsrecht über die Kolonie behält. Nicht aus eigenem Rechte[3]) (also als Staat), sondern infolge von Delegation ist die Kolonie imstande Normen für ihre Bewohner zu schaffen. Und solange bleibt eine Kolonie Verwaltungsbezirk des Mutterlandes bis diese sie als Staat anerkennt — so hat z. B. die Union alle jüngeren Staaten nach und nach als solche anerkannt — oder sie vom Mutterlande sich losreisst und selbständig wird — so haben sich die amerikanischen Kolonien im Jahre 1776 von England getrennt.

Auch die englischen Kolonien Canada und Australien bleiben daher solange Verwaltungsbezirke bis sie durch

---

[1]) Hier näher darauf einzugehen, ist nicht der Ort und passt nicht in den Rahmen dieser Abhandlung; auch ist aus dem folgenden ersichtlich, dass für unsere Folgerungen derartige Ausführungen nicht notwendig werden.

[2]) Jellinek Staatenverb. 64.

[3]) Jellinek ebendort.

Anerkennung seitens des Mutterlandes oder durch Trennung von ihm Staaten werden. Eine direkte Anerkennung Englands hat bisher noch nicht stattgefunden. Eine solche kann allerdings auch stillschweigend, gewissermassen durch konkludente Handlungen, erfolgen. Sie müsste demnach spätestens für Canada in dem British North America-Act vom 29. März 1867, für Australien in dem Federal-Act vom Juni 1900 liegen. Aber gerade in diesen beiden Gesetzen bewahrt sich England ein starkes Kontroll- und Aufsichtsrecht und zugleich das erste Hoheitsrecht. So kommt z. B. kein Gesetz ohne Zustimmung des englischen Herrschers zustande, der sich natürlich durch den Gouverneur vertreten lassen kann. Die ganze Exekutivgewalt liegt in der Hand des Gouverneurs, d. h. in der Hand eines vom englischen Herrscher ernannten Beamten. Demzufolge sind die englischen Kolonien in Canada und Australien auch heute noch reine Verwaltungsbezirke des Mutterlandes, die allerdings ein grosses Mass von Selbstverwaltung besitzen.[1])

Hiernach erscheint es von vornherein ausgeschlossen, dass diese Kolonien nun durch ihren Zusammenschluss und ihre Vereinigung einen Bundesstaat bilden können. Wenn wir ganz von der Frage absehen wollen, die als Streitfrage uns hier zu weit führen und hier auch erst in zweiter Linie in Betracht kommen würde, ob es nämlich auch Bundesstaaten geben kann, die nicht die Souveränität besitzen, derart, dass sie einem andern fremden Staat unterworfen sind, so ist es doch juristisch undenkbar, dass durch Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken eines Staates, denen allerdings in möglichst weitgehender Weise Selbstverwaltung zugebilligt wird, ein neuer, wenn auch nicht souveräner Staat entstehen soll.

II. So ist England denn bis auf den heutigen Tag immer noch ein Einheitsstaat, und seine Kolonien Canada und Australien bilden auch heute nur „a part of the British Empire.“[2]) Infolgedessen kann auch in diesen Kolonien-

[1]) Brie, Z. Lehre f. d. Staatenverb. 108.

[2]) Jellinek Staatenverb. 67.

vereinigungen von einer Exekution bezw. Bundesexekution keine Rede sein. Wer sollte sie beschliessen? Die vereinigten Kolonien gegen die unbotmässige Schwesterkolonie? — Dies ist nicht möglich, da es eine Exekution nur in einem Bundesstaate gibt — ein Bundesstaat aber durch den Zusammenschluss der Kolonien nicht entstanden ist — oder in einem Staatenbund durch Vertrag der verbündeten Staaten — aber ein solcher nicht existiert. Wer sollte die Exekution durchführen? — Doch wohl der Gouverneur, da ihm die Exekutive zusteht. Das heisst aber nichts anderes, als dass England selbst die Exekutionsausführung zusteht. Auch hieraus folgt wiederum die Unmöglichkeit der Behauptung einer Bundesexekution in Canada und Australien. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich vielmehr folgendes: Da England ein Einheitsstaat ist und seine Kolonien nur Teile des grossen Britischen Reiches bilden, so kann es auch jederzeit selbst die unbotmässigen Teile seines Reiches auf dem Verwaltungswege zum Gehorsam zwingen und die etwa von jenen erlassenen unbotmässigen Anordnungen ohne weiteres aufheben. Der Bund der Kolonien als solcher ist aber nicht befugt, gegen eine Kolonie exekutorisch vorzugehen.

Schlussbetrachtung.

Manche Juristen haben im Anschluss an ihre Abhandlungen oder Betrachtungen über das Wesen des Bundesstaates einen Ausblick in die Zukunft geben wollen und dabei die Hoffnung ausgesprochen, dass einmal alle zivilisierten Völker oder gar alle Staaten der Erde sich zu einem einzigen grossen Bundesstaat in Erkenntnis seiner Vorteile zusammenschliessen würden. Und auch wir können nach unsern obigen Ausführungen nicht die Segnungen eines solchen Zusammenschlusses verkennen. Dann werden wohl Mass, Gewicht und Münze in allen Staaten einheitlich gestaltet; dann werden die Schranken fallen, die Zoll und

Abgaben noch zwischen den Ländern errichten; ein freier Verkehr und eine gleichmässige Regelung desselben wird eintreten; die Rüstungen der Mächte können wegfallen; vielleicht wird auch eine einheitliche Justiz geschaffen oder wenigstens eine im allgemeinen gleichmässige Betätigung derselben; vielleicht entsteht dann auch eine einheitliche Sprache, wie sie ja jetzt schon von vielen angestrebt wird; und dann wird auch der ersehnte Friede über alle Welt kommen, denn einen Krieg gibt es ja in einem Bundesstaat nicht mehr. Bis jedoch die Welt dahin kommt, muss noch eine Reihe von Jahrhunderten vergehen. Zuvor muss noch die Erde verteilt werden, zuvor müssen noch die wilden Völker zivilisiert oder einem Kulturstaat unterworfen werden; zuvor muss noch — wer könnte sagen, was alles noch geschehen müsste! Und weil die Zeit noch nicht gekommen ist, und auch noch lange nicht kommen wird, so heisst es zunächst noch wachsam sein und gerüstet. Denn noch lauert ja der mächtige Feind auf einen Augenblick, in dem wir sorglos und unbekümmert den Friedensgeschäften allein nachgehen. Bleiben wir aber gerüstet und wachsam, so ist damit der Friede am besten gesichert: Ein kriegsbereites Heer und eine starke Flotte ist die beste Gewähr für den Frieden der Welt.

Nachweis

der Verfassungen und Verfassungsübersetzungen der modernen Bundesstaaten.

I. Verfassung des Deutschen Reiches: bei Posener, die Staatsverfassungen des Erdballs S. 43 ff.

II. Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: ehendort S. 837 ff.

III. Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika:
   1. Urtext ebendort S. 1351 ff. und bei Schlief, die Verfassung der Nordamerikanischen Union.
   2. Übersetzung
      a) Schlief ebendort.
      b) Blankenburg die inneren Kämpfe der Nordamerikanisen Union.
      c) Freund, das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.

IV. Verfassung der Argentinischen Nation:
   1. Urtext bei Posener, die Staatenverfassungen des Erdballs S. 986 ff.
   2. Übersetzung bei Napp, die Argentinische Republik S. 361.

V. Verfassung der Vereinigten Staaten von Brasilien: in Übersetzung bei Posener, Die Staatenverfassungen des Erdballs S. 1022 ff.

VI. Verfassung der Mexikanischen Republik.

1. Urtext bei Posener, die Staatsverfassungen des Erdballs S. 1204 ff.
2. Übersetzung folgt aus dem französischen Text bei Dareste, Les Constitutions Modernes S. 520 ff. unter Zugrundelegung des Urtextes in das Deutsche übertragen.

Verfassung vom 12. Februar 1857.

Titel I.

Sektion 1. Die menschlichen Rechte.

1. Das mexikanische Volk erkennt an, dass die Menschenrechte die Grundlage und der Gegenstand der sozialen Einrichtungen sind. Es erklärt demzufolge, dass alle Gesetze und alle Behörden des Landes, die durch diese Verfassung bewilligten Garantien achten und aufrecht erhalten müsse.

2. Alle diejenigen, welche im Gebiet der Republik geboren werden, sind frei geboren. Die Sklaven, welche den nationalen Boden berühren, erlangen allein hierdurch ihre Freiheit wieder und haben ein Recht auf den Schutz der Gesetze.

3. Die Lehre ist frei. Das Gesetz wird den Berufsstand bestimmen, dessen Ausübung an die Erlangung eines Ranges geknüpft ist, und die für die Erlangung dieses Ranges erforderlichen Bedingungen.

4. Jede Person kann nach Belieben ein Gewerbe, einen Handel oder ein nützliches und ehrenhaftes Handwerk er-

greifen, um ihre Erträge zu gewinnen. Keines von diesen Gewerben kann untersagt werden, ausgenommen durch gerichtliche Entscheidung zur Wahrung der Rechte Dritter oder durch Regierungsentscheidung, innerhalb der Grenzen des Gesetzes zur Wahrung der Rechte der Allgemeinheit.

5. (Abgeändert durch Gesetz vom 10. Juni 1898.) Niemand kann zu einer persönlichen Arbeit gezwungen sein ohne richtige Entlohnung für diese Arbeit, und wenn es nicht mit seiner vollen Übereinstimmung geschieht; ausgenommen ist die als Strafe durch richterliches Urteil auferlegte Arbeit. Betreffs der öffentlichen Dienste ist Militärdienst in den gesetzlichen Grenzen obligatorisch; ebenso sind obligatorisch und unentgeltlich das Amt der Wähler, des Gemeinderates und des Geschworenen. Der Staat darf nicht erlauben, dass irgend ein Vertrag, Pakt oder Übereinkommen ausgeführt wird, das den Verlust oder das unwiderrufliche Opfer der menschlichen Freiheit zum Gegenstand hat, sei es um der Arbeit, Erziehung oder eines religiösen Gelübdes willen. Das Gesetz erkennt demzufolge die klösterlichen Orden nicht an und kann nicht ihre Errichtung erlauben, welches auch ihr Name oder der Gegenstand ihrer Gründung sei. Es können auch keine Vereinbarungen zugelassen werden, durch welche eine Person Verbannung und Exil gelobt.

6. Die Kundgebung von Gedanken kann nicht Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung oder solcher der Verwaltung sein, ausgenommen im Falle eines Verstosses gegen die Moral oder gegen Rechte Dritter, im Falle der Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehens oder im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung.

7. (Abgeändert durch Gesetz vom 15. Mai 1883) Unverletzlich ist die Schreibfreiheit und die Freiheit Schriftwerke zu veröffentlichen, von welcher Art sie auch sein mögen. Kein Gesetz oder keine Behörde kann die Präventivzensur einrichten, noch Sicherheit von den Autoren oder Druckereibesitzer verlangen, noch die Freiheit der Presse einschränken, welche keine andern Grenzen als die Achtung vor dem Privatleben, der Moral und dem öffentlichen Frieden kennt.

Die Delikte, welche durch die Presse begangen werden, sollen durch die zuständigen Gerichte des Bundes oder diejenigen der Staaten, des Bundesbezirks und des Territoriums „Baja-California“ [1]) nach den Strafgesetzen abgeurteilt werden.

8. Unverletzlich ist das Petitionsrecht, wenn es schriftlich in einer ruhigen und ehrerbietigen Art ausgeübt wird; aber dieses Recht kann in politischen Sachen nur durch die Bürger der Republik allein ausgeübt werden. Jeder Petition muss eine schriftliche Entscheidung folgen, die von der Behörde ausgeht, an welche die Petition gerichtet ist, und diese Behörde ist verpflichtet, dem Bittsteller den Tenor dieser Entscheidung bekannt zu geben.

9. Es kann für niemanden das Recht eingeschränkt werden, sich zu verbinden und sich ruhig zu einem erlaubten Zweck zu vereinigen; aber diese Rechte können nur durch die Bürger der Republik ausgeübt werden, in der Absicht an dem politischen Leben des Landes teilzunehmen. Jede bewaffnete Vereinigung hat kein Recht zu beschliessen.

10. Jedermann hat das Recht Waffen zu besitzen und zu tragen zu seiner Sicherheit und gesetzlichen Verteidigung. Das Gesetz wird bestimmen, welches die verbotenen Waffen sind, und die Strafe für diejenigen, welche solche tragen.

11. Jedermann hat das Recht, das Gebiet der Republik zu betreten und es zu verlassen, zu reisen und seinen Wohnsitz zu wechseln, ohne genötigt zu sein, sich mit einem Sicherheitsbrief oder Reisepass, Geleitsbrief oder Ähnlichem zu versehen. Die Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigt in keiner Weise die gesetzliche Macht der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in den Fällen der Verantwortlichkeit nach Straf- oder Zivilrecht.

12. Die Republik erkennt weder Adelstitel, noch Vorrang, noch erbliche Ehren an. Das Volk, in seiner gesetzlichen Vertretung, kann allein über Belohnungen entscheiden, um diejenigen zu ehren, welche hervorragende Dienste

[1]) Es gibt jetzt 3 Territorien, vgl. Art. 43.

dem Vaterland oder der Menschheit geleistet haben oder leisten werden.

13. In der Republik Mexiko kann niemand nach besonderen Gesetzen und durch spezielle Gerichte gerichtet werden. Keine Person oder Köperschaft kann Vorrechte besitzen, noch Vorteile geniessen, welche nicht der Entgelt für einen öffentlichen Dienst sind, und welche nicht durch das Gesetz bestimmt sind. Die Militärgerichtsbarkeit ist nur zuständig für Verbrechen und Vergehen in direkter Verbindung mit der militärischen Disziplin. Das Gesetz wird mit der grössten Klarheit die Fälle feststellen, in denen eine Ausnahme erfolgt.

14. Es soll kein Gesetz rückwirkende Kraft haben können. Niemand darf abgeurteilt oder verurteilt werden, ausser auf Grund von Gesetzen, die früher erlassen sind, und die ihre genaue Anwendung begründen, und durch ein Gericht, welches ein früheres Gesetz errichtet hat.

15. Es darf niemals in Verträgen die Auslieferung politischer Angeklagter bestimmt werden, noch in die Auslieferung der Deliquenten des gemeinen Rechts, welche zu dem Sklavenstand in dem Lande gehörten, in welchem sie das Verbrechen begangen haben; nicht gesetzmässig ist ein Vertrag geschlossen oder eine Abmachung getroffen, deren Gegenstand die Garantien und Rechte vermindern, die den Menschen und den Bürgern durch diese Verfassung bewilligt sind;

16. Niemand darf in seiner Person belästigt werden oder in seiner Familie, seinem Wohnsitz, in seinen Papieren und seinem Besitz, ausser zufolge einer schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde mit rechtfertigender Begründung bezüglich der Gesetzmässigkeit dieses Verfahrens. Im Falle eines Verbrechens auf frischer Tat kann jede Person den Delinquent und seine Helfershelfer ergreifen mit der Verpflichtung, sie unverzüglich der nächsten Behörde zu übergeben.

17. Niemand kann wegen Schulden, die einen rein zivilrechtlichen Charakter haben, verhaftet werden. Niemand darf Gewalt anwenden, um sein Recht zu Geltung zu

bringen. Die Gerichte sollen immer imstande sein, Recht zu sprechen. Die Rechtspflege soll unentgeltlich sein; es bleiben demzufolge abgeschafft die Gerichtssporteln.

18. Es darf eine Verhaftung nur für die mit körperlicher Strafe bedrohten Verbrechen stattfinden. In welcher Lage der Prozess auch sei, es soll, wenn klar wird, dass eine solche Strafe auf die Beschuldigung nicht steht, der Untersuchungsgefangene gegen Kaution in Freiheit gesetzt werden. Die Gefängnis- oder Festungsstrafe darf in keinem Falle wegen Nichtzahlung von Gebühren oder irgendwelcher Geldleistung verlängert werden.

19. Keine Haft darf die Dauer von 3 Tagen überschreiten, ohne gerechtfertigt zu sein durch einen begründeten Haftbefehl und die andern durch das Gesetz verlangten Formen. Allein das Versehen betreffs dieses Zeitraumes begründet die Verantwortlichkeit der Behörde, welche den Haftbefehl erlassen, oder welche es ihren untergeordneten Beamten, Alkalden und Gefangenwärtern, welche ihre Vollstrecker sind, erlaubt hat. Jede schlechte Behandlung bei einer Verhaftung oder in den Gefängnissen, jede ungesetzliche Belästigung, jede Gebühr oder Abgabe, die von den Gefangenen erhoben wird, begründen Missbräuche, welche das Gesetz beseitigen und die Behörden streng bestrafen müssen.

20. In jedem Strafverfahren hat der Angeklagte folgende Rechte:

I. Es sollen ihm angezeigt werden die Gründe des Verfahrens und der Name seines Anklägers wenn er einen solchen hat.

II. Seine vorläufige Vernehmung soll innerhalb 48 Stunden aufgenommen werden, von dem Augenblick an gerechnet, von wo er zur Disposition des Richters steht.

III. Er soll den Zeugen gegenübergestellt werden, welche gegen ihn als Zeuge aussagen werden.

IV. Es sollen ihm die Auskünfte erteilt werden, welche ihm zur Vorbereitung notwendig und welche in den Akten enthalten sind.

V. Er soll in seiner Verteidigung persönlich gehört werden oder vermittels einer Vertrauensperson oder in dieser doppelten Weise zu gleicher Zeit nach seinem Willen. Wenn er niemand zu seiner Verteidigung hat, soll ihm die Liste der amtlichen Verteidiger vorgelegt werden, damit er sich einen oder mehrere wählen kann, die ihm passen.

21. Die Verhängung von Strafen, welche einen solchen Charakter haben, gehört zu der ausschliesslichen Zuständigkeit der richterlichen Gewalt. Die politische oder Verwaltungsbehörde kann zur Besserung nur Geldstrafen bis zu 500 Pesos und Haftstrafe nicht über 1 Monat auferlegen in den Fällen und den Formen, die das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

22. Verboten sind die Strafen der Verstümmelung und die peinlichen Strafen, das Brandmal, das Geisseln, die Bastonade, Foltern jeglicher Art, übermässige Geldstrafen, Beschlagnahmung der Güter und aller andern ungebräuchlichen und aussergewöhnlichen Strafen.

23. (Abgeändert durch Gesetz vom 14. Mai 1901.) Die Todesstrafe für politische Vergehen ist abgeschafft. Sonst kann sie nur angewandt werden im Falle des Landesverrats während eines Krieges nach aussen, bei Verwandtenmord, Meuchelmord oder bei solchem in einem ungleichen Duell, bei Inbrandsetzung, Strassenraub, Seeräuberei und schweren militärischen Verbrechen.

24. Kein Strafverfahren kann mehr als 3 Instanzen haben. Niemand kann zweimal für dasselbe Verbrechen abgeurteilt werden, für das er freigesprochen oder verurteilt ist. Abgeschafft ist der Gebrauch, den Angeklagten von der Instanz abzuweisen (absolver de la instancia).

25. Der unter geschlossenem Kuvert der Post übergebene Briefwechsel ist vor aller Nachforschung geschützt. Die Verletzung dieser Garantie ist ein Verbrechen, welches das Gesetz streng strafen wird.

26. In Friedenszeit kann Militär weder Wohnung verlangen noch den Unterhalt noch irgend einen anderen materiellen oder persönlichen Dienst ohne die Zustimmung

der Eigentümer. In Kriegszeit können diese Dienste nur in den ausdrücklichen Grenzen des Gesetzes verlangt werden.

27. Das Eigentum des einzelnen kann nicht ohne seine Zustimmung weggenommen werden, ausser zu einem öffentlichen Nutzen nach vorhergehender Entschädigung. Ein Gesetz soll die Behörde bestimmen, welche die Enteignung verkünden und die Formalitäten erfüllen soll. (Abgeändert durch Gesetz vom 14. Mai 1901.) Die religiösen Körperschaften und Gesellschaften, welches auch ihr Charakter, ihre Benennung, ihre Dauer und ihr Gegenstand sei, und die bürgerlichen, unter Patronat stehenden Körperschaften, sowie die Leitung oder Verwaltung der besagten religiösen Körperschaften oder Diener irgend eines Kults, sollen nicht die gesetzliche Möglichkeit haben, andere Güter zu Eigentum zu erwerben oder zu verwalten als diejenigen, welche unmittelbar und direkt für den Dienst oder den Gegenstand der besagten Körperschaften und Gesellschaften bestimmt sind. Sie haben nicht mehr die rechtliche Fähigkeit auf ihre Grundstücke festgelegte Kapitalien zu erwerben und zu verwalten. Die Körperschaften und bürgerlichen Gesellschaften, auf welche sich die obige Bezeichnung nicht bezieht, können ausser den fraglichen Gebäuden Güter und auf sich festgelegte Kapitalien, die sie zur Benutzung und als Gegenstand ihres Errichtungszwecks nötig haben, erwerben und in Verwaltung nehmen, aber unter Einhaltung der Bestimmungen und Einschränkung des Bundesgesetzes, welches in dieser Materie von dem Kongresse ergehen wird.

28. Es gibt keine Monopole oder Alleinkonzessionierung irgend einer Art noch Einfuhrverbote unter dem Vorwand, die Industrie zu unterstützen. Eine einzige Ausnahme besteht bezüglich der Herstellung der Münzen, bezüglich der Post und hinsichtlich der Vorrechte, welche das Gesetz für eine bestimmte Zeit den Erfindern und Urhebern eines Werkes verleiht.

29. Im Falle eines feindlichen Einfalls, schwerer Störung des öffentlichen Friedens oder in allen anderen Fällen, in denen für die Gesamtheit grosse Gefahr oder Reibungen bevor-

stehen, kann der Präsident der Republik allein unter Beirat der Minister und mit Genehmigung des Kongresses der Union und, falls er nicht tagt, der ständigen Kommission die in dieser Verfassung bewilligten Garantien mit Ausnahme von denen, welche einen Schutz des menschlichen Lebens vorsehen, aussetzen; aber diese Aussetzung darf nur für eine bestimmte Zeit stattfinden mittels allgemeiner Massnahmen und ohne individuelle Begrenzung. Wenn zur Zeit der Aussetzung der Kongress versammelt ist, soll er die Ermächtigungen geben, welche er für notwendig hält, damit die Exekutive der Situation entgegen treten kann. Wenn die Aussetzung erfolgt, während der Kongress nicht tagt, soll die ständige Kommission den Kongress unverzüglich zur Erteilung dieser Ermächtigungen zusammenberufen.

Sektion 2. Die Mexikaner.

30. Mexikaner sind:

I. Alle diejenigen, welche von einem mexikanischen Vater erzeugt sind in dem Gebiet der Republik oder ausserhalb derselben.

II. Fremde, die nach den Bundesgesetzen naturalisiert sind.

III. Fremde, welche Grundstücke in der Republik erwerben, und welche mexikanische Kinder haben, falls sie nicht die Absicht kundgeben ihre Nationalität zu behalten.

31. Jeder Mexikaner ist verpflichtet:

I. Die Unabhängigkeit, das Gebiet, die Ehre, die Rechte und die Interessen des Vaterlandes zu verteidigen.

II. (Zusatz durch Gesetz vom 10. Juni 1898.) In der Armee und in der Nationalgarde zu dienen gemäss den hierzu ergehenden Organisationsgesetzen.

III. Beizusteuern zu den öffentlichen Ausgaben des Bundes sowohl wie des Staates und der Gemeinde, wo er wohnt, nach billigem, durch die Gesetze bestimmtem Verhältnis.

32. Die Mexikaner werden den Fremden vorgezogen unter gleichen Verhältnissen für alle Ämter, Chargen und Kommissionen zur Ernennung von Behörden, wozu

die Eigenschaft eines Bürgers nicht durchaus Erfordernis ist. Es sollen Gesetze erlassen werden, um die Bedingungen der arbeitsamen Mexikaner zu verbessern, indem diejenigen belohnt werden, welche sich in den Wissenschaften oder Künsten auszeichnen, indem zur Arbeit ermutigt wird, und indem Anstalten und Kunst- und Gewerbeschulen gegründet werden.

Sektion 3. Die Fremden.

33. Fremde sind diejenigen, welche nicht eine in der in Artikel 30 bestimmten Eigenschaften besitzen. Sie haben ein Recht auf die in Sektion 1 Titel I dieser Verfassung bestimmten Garantien mit Ausnahme des Rechts der Regierung, die gefährlichen Fremden auszuweisen. Sie haben die Verpflichtung, zu den öffentlichen Ausgaben beizusteuern gemäss den Gesetzen, den Einrichtungen, den Gesetzen und den Autoritäten des Landes sich zu fügen und sie zu respektieren, indem sie sich den Verfügungen und Urteilen des Gerichts unterwerfen, ohne gegen diese Verfügungen und Urteile andere Rechtsmittel anwenden zu können, als die, welche das Gesetz den Mexikanern gestattet.

Sektion 4. Mexikanische Bürger.

34. Es sind alle diejenigen Bürger der Republik, welche die mexikanische Staatsangehörigkeit besitzen und folgenden Bedingungen entsprechen:

I. Sie müssen das 18. Jahr vollendet haben, wenn sie verheiratet sind, oder das 21. Jahr, wenn sie nicht verheiratet sind.

II. Sie müssen genügende Mittel zur standesgemässen Existenz besitzen.

35. Die Bürger geniessen folgende Vorrechte:

I. Sie stimmen in den allgemeinen Wahlen mit.

II. Sie können zu jedem Amte, das aus der allgemeinen Wahl hervorgeht, gewählt und zu jedem andern Amte oder jeder Kommission berufen werden, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen auf sich nehmen.

III. Sie können sich versammeln, um die politischen Angelegenheiten des Landes zu besprechen.

IV. (Abgeändert durch Gesetz vom 10. Juni 1898.) Sie können Waffen tragen in der Armee oder Nationalgarde zur Verteidigung der Republik und ihrer Einrichtungen gemäss den Vorschriften der Gesetze.

V. Sie können in allen Angelegenheiten das Recht der Petition ausüben.

36. Die Bürger der Republik haben die folgenden Verpflichtungen:

I. Sich eintragen zu lassen in das Register ihrer Gemeinde, wobei sie das Vermögen oder Handelsgewerbe, den Beruf oder das Handwerk anzugeben haben, aus dem sie ihre Existenzmittel ziehen.

II. Einzutreten in die Nationalgarde.

III. In ihrem Bezirk bei den allgemeinen Wahlen ihre Stimme abzugeben.

IV. Die Ämter auszuüben, die der allgemeinen Wahl in dem Bunde unterworfen sind; diese Ämter dürfen in keinem Fall entschädigt werden.

37. Die Eigenschaft eines Bürgers geht verloren:

I. Durch die Naturalisation in einem fremden Lande.

II. Dadurch, dass jemand offen in den Dienst der Regierung eines anderen Landes tritt, dass er Auszeichnungen, Titel oder Ämter ohne vorhergehende Ermächtigung des Bundeskongresses annimmt. Ausgenommen sind die literarischen, wirtschaftlichen und humanitären Titel, welche frei angenommen werden können.

38. Das Gesetz soll die Fälle und die Formalitäten bestimmen, unter denen der Verlust und die Aufhebung der Rechte eines Bürgers erfolgen sollen, sowie die Bedingungen der Einsetzung in den vorigen Stand.

Titel II.

Sektion 1. Die nationale Souveränität und die Regierungsform.

39. Die Souveränität wohnt ur- und eigentümlich in dem Volk. Jede öffentliche Gewalt geht vom Volk aus und ist zu seinem Nutzen eingesetzt. Das Volk behält zu jeder Zeit das unveräusserliche Recht, die Form seiner Regierung zu verändern oder abzuändern.

40. Der Wille des mexikanischen Volkes ist, eine demokratische Bundesrepublik nach dem Repräsentativsystem zu gründen aus freien und hinsichtlich ihrer inneren Regierung unbeschränkten Staaten, die aber zu einem Bund nach den Grundsätzen dieses Grundgesetzes vereinigt sind.

41. Das Volk übt seine Souveränität aus durch die Organe der Union, soweit die Sachen zu ihrer Zuständigkeit gehören, und durch die Organe der Staaten in allem, was sich auf ihre innere Regierung erstreckt, alles in den Grenzen dieser Bundesverfassung und der besonderen Verfassungen der Staaten, die in keinem Falle den Bestimmungen der Bundesgesetze widersprechen dürfen.

Sektion 2.

Die wesentlichen Teile des Bundes und des nationalen Gebietes.

42. Das nationale Gebiet umfasst die wesentlichen Teile des Bundes und die anliegenden Inseln in beiden Meeren.

43. (Abgeändert durch Gesetz vom 24. November 1902.) Die wesentlichen Teile des Bundes sind die Staaten: Aguascalientes, Campeche, Coahuila, Colima, Chiapas, Chihuahua, Durango, Guanajuato, Guerrero, Hidalgo, Jalisco, Mexico, Michacan, Morelos, Nucoo Léon, Oaxaca, Puebla, Queretaro, San-Luis, Potosi, Sinalva, Sonora, Pabasco, Tamanlipas, Tlaxcala, Valle de Mexico, Veracruz, Yucatan, Zacatecas, das Territorium la Baja California, Tepic, gebildet aus dem siebenten Canton des Staates Jalisco und Quintana Roo.

44. Die Staaten Aguascalientes, Chiapas, Chihuahua, Durango, Guerrero, Mexico, Puebla, Queretaro, Sinalao, Sonora, Tamanlipas und das Territorium Baja California behalten ihre gegenwärtigen Grenzen.

45. Die Staaten Colima und Tlaxcala behalten als Staaten die Grenzen, welche sie als Bundesterritorien gehabt haben.

46. Der Staat Valle de Mexiko hat als Gebiet, was jetzt den Bundesbezirk ausmacht; aber die Erhebung dieses Gebietes zum Staat soll nur Geltung haben, wenn die höchste Bundesgewalt ihren Sitz nach einem andern Ort verlegt.

47—49. Festsetzungen und Berichtigungen der Grenzen.

Titel III.

Teilung der Gewalten.

50. Die höchste Gewalt des Bundes teilt sich hinsichtlich ihrer Ausübung in gesetzgebende Gewalt, vollziehende Gewalt und richterliche Gewalt. Zwei oder mehr von diesen Gewalten können niemals in der Hand einer einzigen Person oder Körperschaft vereinigt sein, noch darf die gesetzgebende Gewalt in der Hand eines einzigen Menschen liegen.

Sektion 1. Die gesetzgebende Gewalt.

51. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874.) Die gesetzgebende Gewalt der Nation ist einem allgemeinen Kongress anvertraut; sie teilt sich in zwei Kammern, die der Abgeordneten und die der Senatoren.

§ I. Wahl und Einrichtung des Kongresses.

52. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874.) Die Kammer der Abgeordneten setzt sich aus den Repräsentanten der Nation zusammen, die in ihrer Gesamtheit alle zwei Jahre durch die mexikanischen Bürger gewählt werden.

53. (Abgeändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1901). Es wird ein Abgeordneter für je 60000 Einwohner, bezw. für mehr als 20000 gewählt, wobei die allgemeine Zählung im Bundesbezirk und in jedem Staat und Territorium zugrunde gelegt wird. Die Bevölkerung des Staates oder Territoriums, die unter der in diesem Artikel festgesetzten Zahl bleibt, soll nichts destoweniger einen Abgeordneten ernennen.

54. Es soll ein Stellvertreter für jeden Abgeordnetensitz erwählt werden.

55. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt im ersten Wahlgang indirekt und in geheimer Abstimmung gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes.

56. Um Abgeordneter zu werden, ist es Erfordernis: mexikanischer Bürger zu sein, dem die freie Ausübung seiner Rechte gestattet ist, 25 Jahre alt am Tage der Eröffnung der Sitzung zu sein, in dem Staat oder dem Ge-

biet, wo die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz zu haben und nicht einem kirchlichen Stand anzugehören.

Der Wohnsitz geht nicht durch Abwesenheit in Ausübung eines öffentlichen, gewählten Amtes verloren.

57. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Das Amt des Abgeordneten und des Senators sind unvereinbar mit jeder andern Kommission oder jedem andern von der Union besoldeten Amte.

58. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Die Abgeordneten und die Senatoren dürfen vom Tag ihrer Wahl bis zum Ende ihres Mandats auf Ernennung der vollziehenden Bundesgewalt hin und ohne vorgängige Erlaubnis ihrer Kammer keine Kommission oder besoldetes Amt annehmen. Dieselbe Regel besteht für diejenigen, welche für Abgeordnete und Senatoren Stellvertretung ausüben.

A. Der Senat setzt sich zusammen aus 2 Senatoren für jeden Staat und zwei weiteren für den Bundesbezirk. Die Wahl der Senatoren ist im ersten Wahlgang indirekt. Die gesetzgebende Gewalt jedes Staates soll die Kandidaten, welche die absolute Majorität der Stimmen erlangt haben, für gewählt erklären oder soll selbst unter denjenigen die Wahl treffen, welche nur die relative Majorität erlangt haben gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Es soll ein Stellvertreter für jeden Senator gewählt werden.

B. Der Senat wird zur Hälfte alle zwei Jahre erneuert. Die in zweiter Linie ernannten Senatoren sollen nach Ablauf der ersten Periode von 2 Jahren wechseln; nach Ablauf der folgenden Perioden sollen die älteren der Erneuerung unterworfen sein.

C. Um Senator zu werden sind dieselben Bedingungen Erfordernis, wie für die Abgeordneten, mit der Ausnahme, dass hier ein Alter von 30 Jahren am Tage der Eröffnung der Sitzungen festgesetzt ist.

59. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Die Abgeordneten und die Senatoren sind unverletzlich bezüglich ihrer Äusserungen in Ausübung ihres Mandats und dürfen niemals ihretwegen verfolgt werden.

60. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874.) Jede Kammer bestätigt die Wahl ihrer Mitglieder und beschliesst über Streitigkeiten, welche sich hierbei erheben.

61. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874.) Die Kammern können weder ihre Sitzungen eröffnen noch ihr Mandat ausüben, ohne dass im Senat zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder und in der Kammer der Abgeordneten mehr als die Hälfte der Gesamtzahl anwesend sind; aber die anwesenden Mitglieder der einen wie der andern Kammer sollen sich an dem durch das Gesetz festgesetzten Tage versammeln und gegen die Abwesenden die durch dasselbe Gesetz festgesetzten Strafen verkünden.

62. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Der Kongress soll in jedem Jahre zwei ordentliche Sitzungen abhalten, die erste, welche um 30 Tage verlängert werden kann, soll am 16. September beginnen und am 15. Dezember endigen; die zweite, die um 15 Tage verlängert werden kann, soll am 1. April beginnen und am 31. Mai endigen.

63. Der Präsident der Union soll der Eröffnung des Kongresses beiwohnen und in einer Rede die Lage des Staates bekannt geben. Der Präsident des Kongresses soll allgemein antworten.

64. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Jede Entscheidung des Kongresses hat den Charakter eines Gesetzes oder eines Beschlusses. Die Gesetze und Beschlüsse sollen der vollziehenden Gewalt mitgeteilt, durch die Präsidenten der beiden Kammern und durch einen Sekretär von jeder derselben unterzeichnet und öffentlich bekannt gegeben werden in der folgenden Form:

Der Kongress der Vereinigten Staaten von Mexiko bestimmt: (Text des Gesetzes oder Beschlusses).

§ II. Die Initiative und das Zustandekommen der Gesetze:

65. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Das Recht der Initiative zu den Gesetzen und Beschlüssen steht zu:

I. Dem Präsidenten der Union,

II. Den Abgeordneten und den Senatoren des allgemeinen Kongresses,

III. Den gesetzgebenden Gewalten der Staaten.

66. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Die von dem Präsidenten der Republik, der gesetzgebenden Gewalt der Staaten oder von ihrer Abordnung eingereichten Entwürfe werden unmittelbar an eine Kommission gesandt. Diejenigen, welche von den Abgeordneten und den Senatoren ausgehen, werden einem durch das Reglement bestimmten Verfahren unterworfen.

67. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Jeder Entwurf eines Gesetzes oder Beschlusses, welcher an seine ursprüngliche Kammer zurückverwiesen ist, kann nicht von neuem im Laufe desselben Jahres vorgelegt werden.

68. Die zweite Periode der Sitzungen ist vorzugsweise zur Prüfung und Beratung des Budgets des folgenden Finanzjahres, zur Beratung über die notwendigen Steuern, zur Deckung der Ausgaben des Budgets und zur Durchsicht der Abrechnung über das verflossene Jahr bestimmt, welche die vollziehende Gewalt vorlegt.

69. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Am vorletzten Tage der ersten jährlichen Sitzung soll die vollziehende Gewalt der Kammer der Abgeordneten den Entwurf des Budgets für das folgende Jahr und die Abrechnung für das verflossene Jahr vorlegen. Dieser Entwurf und diese Abrechnung sollen an eine Kommission von fünf Repräsentanten gehen, die an demselben Tage ernannt werden; diese muss sie prüfen und in der zweiten Sitzung der zweiten jährlichen Session Bericht erstatten.

70. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Die Abfassung der Gesetze und der Beschlüsse kann unbestimmt in einer der beiden Kammern ihren Anfang nehmen, mit Ausnahme der Entwürfe, die sich auf Anleihen, Beiträge oder Steuern oder auf die Aushebung für die Armee beziehen; diese Entwürfe müssen zuerst in der Kammer der Abgeordneten beraten werden.

71. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Jeder Entwurf eines Gesetzes oder Beschlusses, der nicht

ausschliesslich auf eine der beiden Kammern Bezug hat, soll nacheinander in jeder von ihnen beraten werden gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Form, Intervalle und die Art und Weise des Verfahrens bei den Beratungen und Abstimmungen.

A. Wenn ein Entwurf durch die ursprüngliche Kammer genehmigt ist, geht er an die andere Kammer, um dort beraten zu werden. Wenn ihn diese genehmigt, wird er der vollziehenden Gewalt überwiesen, welche, wenn sie keine Ausstellungen zu machen findet, ihn sogleich verkünden soll.

B. Es tritt in Kraft jeder Entwurf, der durch die vollziehende Gewalt genehmigt und der nicht in zehn Tagen mit Bemerkungen an die ursprüngliche Kammer zurückgeschickt ist, es sei denn, dass bei Ablauf dieser Frist der Kongress geschlossen oder vertagt ist, in welchem Fall er am ersten Tage nach seinem Zusammentritt zurückgesandt werden muss.

C. Jeder Entwurf eines Gesetzes oder Beschlusses, der ganz oder teilweise durch die vollziehende Gewalt verworfen wird, soll mit Bemerkungen an die ursprüngliche Kammer zurückgesandt werden. Es wird von neuem beraten, und wenn er durch die absolute Majorität der Stimmen bestätigt ist, soll er zum zweitenmal der andern Kammer vorgelegt werden. Wenn diese letztere ihn mit derselben Majorität bestätigt, erlangt der Plan die Kraft eines Gesetzes oder Beschlusses und wird der vollziehenden Gewalt zur Veröffentlichung übergeben. Die Abstimmungen über die Gesetze und Beschlüsse sind namentlich.

D. Wenn ein Entwurf eines Gesetzes oder Beschlusses im ganzen durch die Kammer, welche über ihn berät, verworfen ist, dann soll er mit Bemerkungen dieser Kammer an die zurückgeschickt werden, von der er ausgeht. Wenn er von neuem geprüft und durch absolute Majorität der Mitglieder dieser Kammer bestätigt ist, kommt er an die Kammer zurück, welche ihn verworfen hat, und welche ihn nun von neuem in ihre Beratung zieht; wenn sie ihn mit derselben Majorität genehmigt hat, wird er der vollziehen-

den Gewalt übersandt zur Ausführung der Bestimmungen unter A; wenn sie ihn verwirft, kann er nicht von neuem vor der folgenden Session vorgelegt werden.

E. Wenn ein Entwurf eines Gesetzes oder Beschlusses allein in einem Teil verworfen oder abgeändert oder durch die Kammer, welche ihn durchsieht, ergänzt wird, dann ergeht die neue Beratung der ursprünglichen Kammer lediglich über die verworfene, abgeänderte oder hinzugefügte Bestimmung ohne Abänderung irgend eines der genehmigten Artikel. Wenn die durch die zweite Kammer gemachten Zusätze oder Abänderungen durch die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder der ersten Kammer genehmigt sind, dann wird der Entwurf in seiner Gesamtheit der vollziehenden Gewalt übersandt zur Ausführung der Bestimmungen unter A. Aber wenn die durch die erste Kammer gemachten Zusätze oder Abänderungen durch die Mehrheit der Stimmen der ersten Kammer verworfen sind, dann gelangt der Entwurf wieder an die zweite Kammer, damit sie die Gründe dieser Verwerfung prüft; wenn sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder in dieser zweiten Durchsicht die besagten Zusätze oder Abänderungen verwirft, dann wird solcher Entwurf, der durch die beiden Kammern genehmigt gewesen ist, der vollziehenden Gewalt übersandt zur Ausführung der Bestimmungen unter A; aber wenn mit absoluter Mehrheit seiner gegenwärtigen Mitglieder die zweite Kammer bei den Zusätzen oder Abänderungen beharrt dann darf der gesamte Entwurf nicht von neuem in den folgenden Sitzungen vorgelegt werden; die beiden Kammern entschieden jedoch mit absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder, ob das Gesetz oder der Beschluss allein mit den genehmigten Artikeln öffentlich bekannt gemacht werden soll unter Vorbehalt von Zusätzen oder Abänderungen, die in den folgenden Sessionen geprüft und genehmigt werden.

F. Die Auslegung, Verbesserung und Abänderung der Gesetze und der Beschlüsse sind demselben Verfahren unterworfen wie ihre Abfassung.

G. Die beiden Kammern sollen an demselben Ort tagen und können an einen andern Ort nur verlegt werden, nachdem sie zuvor betreffs dieser Verlegung über ihren Zeitpunkt und über ihre Art und Weise gehört sind, und nur, wenn der bestimmte Ort für beide Kammern derselbe ist. Aber wenn trotz Einverständnisses betreffs der Verlegung die Kammern verschiedener Ansicht über den Zeitpunkt und die Art und Weise oder den Ort dieser Verlegung sind, dann soll die vollziehende Gewalt die Unstimmigkeit beseitigen, indem sie die eine der Lösungen in dieser Frage wählt. Keine Kammer kann ihre Sitzungen mehr als drei Tage ohne die Zustimmung der andern unterbrechen.

H. Wenn der allgemeine Kongress sich zu einer ausserordentlichen Sitzung versammelt, so beschäftigt er sich ausschliesslich mit dem Gegenstand oder den Gegenständen, die bei der Berufung genannt sind, und wenn er seine Arbeiten nicht an dem Tage beendigt hat, an welchem die ordentliche Session eröffnet werden soll, muss er nichts destoweniger die ausserordentliche Sitzung schliessen, indem er die Lösung der schwebenden Frage der ordentlichen Sitzung überlässt.

Die vollziehende Gewalt der Union darf nicht die Bemerkungen zu den Beschlüssen des Kongresses vorlegen, wenn dieser seine Session verlängert oder die Funktionen der Wahlkörper oder Prüfungskommission erfüllt.

§ III. Gewalt des Kongresses:

72. Der Kongress hat folgende Befugnisse:

I. Neue Staaten und Territorien in der Union zuzulassen und sie der Nation einzuverleiben.

II. Territorien zu Staaten zu erheben, wenn sie eine Bevölkerung von 80000 Einwohnern erreichen und wenn sie die notwendigen Elemente in sich vereinigen, um ihre politische Existenz zu sichern.

III. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874.) Neue Staaten in den Grenzen der bestehenden unter den folgenden Bedingungen zu bilden:

1. dass der Teil oder die Teile, welche um Erhebung zu einem Staate bitten, eine Bevölkerung von wenigstens 120000 Einwohner vorstellen,

2. dass dem Kongress bewiesen wird, dass diese Gebiete die genügenden Elemente besitzen, um ihre politische Existenz zu sichern,

3. dass man die gesetzgebende Gewalt der Staaten darüber hört, welche Vorteile oder Übelstände für diese Gebiete von der Errichtung des neuen Staates abhängen; die Berichte müssen in sechs Monaten vom Tage der Mitteilungen an gegeben werden;

4. dass man gleichermassen die vollziehende Gewalt des Bundes hört, die ihren Bericht in sieben Tagen von dem Augenblick an geben soll, in welchem sie darum ersucht ist,

5. dass die Errichtung des neuen Staates durch zwei Drittel der in den Kammern anwesenden Abgeordneten und Senatoren genehmigt wird,

6. dass der Beschluss des Kongresses durch die Mehrheit der gesetzgebenden Gewalten der Staaten genehmigt wird, nach Einsichtnahme in eine Abschrift der Akten und unter der Bedingung, dass die gesetzgebende Staatsgewalt des Gebietes, um das es sich handelt, ihre Zustimmung gegeben hat,

7. wenn die gesetzgebende Staatsgewalt des Gebietes, um das es sich handelt, ihre Zustimmung gegeben hat, dann soll die Bestätigung, von welcher der vorhergehende Absatz spricht, genehmigt sein durch zwei Drittel der gesetzgebenden Gewalten der anderen Staaten.

IV. Endgültig die Grenzen der Staaten festzusetzen, indem er die Streitpunkte entscheidet, welche sich unter ihnen bezüglich der Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete erheben können, es sei denn, dass diese Differenzen einen kontenziösen Charakter haben.

V. Den Sitz der höchsten Bundesgewalt zu ändern.

VI. (Abgeändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1901.) Gesetze zu geben in allem, was den Bundesbezirk und die Territorien betrifft.

VII. (Abgeändert durch Gesetz von 13. November 1874.) Die notwendigen Steuern zu bewilligen, um das Budget zu decken.

VIII. Die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die vollziehende Gewalt Anleihen der Nation aufnehmen kann, die besagten Anleihen zu genehmigen und anzuerkennen und die Verwaltung der nationalen Schuld sicher zu stellen.

IX. Tarife für fremde Waren zu schaffen und mittels allgemeiner Massnahmen zu verhindern, dass lästige Einschränkungen im Verkehr von Staat zu Staat eingerichtet werden.

X. (Abgeändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1883.) Für die ganze Republik verbindliche Gesetzbücher zu schaffen über Bergbau und Handel einschliesslich Bankwesen.

XI. Im Bunde Staatsämter zu schaffen oder abzuschaffen und ihre Besoldung festzusetzen, zu erhöhen oder herabzusetzen.

XII und XIII sind aufgehoben.

XIV. Krieg zu erklären in Übereinstimmung mit der vollziehenden Gewalt.

XV. Die Art und Weise festzulegen, nach welcher Kaperbriefe (patentes de corso) ausgegeben werden müssen; Gesetze zu erlassen, nach welchen Prisen zu Wasser oder Lande für gut oder schlecht erklärt werden müssen, und Gesetze zu erlassen, die das Seerecht im Frieden und Kriege regeln.

XVI und XVII sind aufgehoben.

XVIII. Die Armee und Flotte der Union zu schaffen und zu unterhalten, und ihre Organisation und ihren Dienst zu ordnen.

XIX. Die Reglements für die Organisation, Ausrüstung und Disziplin der Nationalgarde festzusetzen, so jedoch, dass den beteiligten Bürgern das Recht vorbehalten bleibt, ihre Führer und Offiziere zu wählen und den Staaten die Möglichkeit gegeben sein soll, ihrerseits eine Nationalgarde, entsprechend dem vorerwähnten Reglement, zu errichten.

XX. ist aufgehoben.

XXI. Gesetze zu erlassen, betreffend die Naturalisation, die Ansiedlung und die Rechte der Bürger.

XXII. (Abgeändert durch Gesetz vom 20. Juni 1908.) Gesetze zu erlassen, betreffend die Herstellung allgemeiner Verbindungsstrassen und solcher für die Post und Kuriere; die Gewässer, welche der Bundeshoheit unterworfen sind, festzusetzen und zu bestimmen, und Gesetze über ihre Benutzung und ihre Nutzbarmachung zu erlassen.

XXIII. Die Münze zu schaffen, den Kurs des Geldes festzulegen, ebenso wie den des fremden Geldes und ein allgemeines System von Mass und Gewicht anzunehmen.

XXIV. Gesetze betreffend die Besitzergreifung und Veräusserung unbebauter Grundstücke und ihren Wert zu erlassen.

XXV. Amnestie zu erlassen hinsichtlich der Verbrechen, die zur Zuständigkeit der Bundesgerichte gehören.

XXVI. (Abgeändert durch Gesetz vom 2. Juni 1882.) Preise oder Belohnungen für dem Vaterland oder der Menschheit geleistete hervorragende Dienste zu gewähren.

XXVII. Die erste ordentliche Sezessionsperiode um 30 Tage zu verlängern.

XXVIII. Seine Geschäftsordnung festzusetzen und die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die abwesenden Abgeordneten zusammenzuberufen oder die anwesenden Abgeordneten für Fehler oder Unterlassungen zu bestrafen.

XXIX. Den Rechnungshof zu organisieren.

XXX. Alle Gesetze zu erlassen, die notwendig sind, um die vorhergehenden Befugnisse und alle andern zu verwirklichen, die den Bundesbehörden durch diese Verfassung verliehen sind.

A. (Zusatz, durch Gesetz vom 13. November 1874.) Die Kammer der Abgeordneten hat die ausschliessliche Befugnis:

1. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Eine Wahlkörperschaft einzusetzen, um die Befugnisse auszuüben, welche ihr das Gesetz bezüglich der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik, der Beamten des höchsten Bundesgerichtshofes und der Senatoren für den Bundesbezirk verleiht.

II. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Zu beraten und zu entscheiden über die Amtsniederlegung und Entlassung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik und über die Amtsniederlegung der Beamten des Höchsten Bundesgerichtshofes.

III. Mittels einer Aufsichtskommission aus ihren Mitgliedern die genaue Ausübung der Funktionen des Rechnungshofes zu überwachen.

IV. Den Leiter und die anderen Beamten dieses Hofes zu ernennen.

V. Eine Prüfungskommission einzurichten für Anklagen gegen die hohen Beamten, von denen Artikel 103 der Verfassung spricht.

VI. Die Abrechnung zu prüfen, welche die vollziehende Gewalt jährlich vorlegen muss, das Budget zu genehmigen und die Beiträge vorzuschlagen, von denen sie glaubt, dass sie zur Deckung der Ausgaben notwendig sind.

B. (Zusatz durch Gesetz vom 13. November 1874). Der Senat hat die ausschliessliche Befugnis:

I. Verträge und diplomatische Abkommen zu genehmigen, die von der vollziehenden Gewalt mit fremden Mächten abgeschlossen sind.

II. Von dem Präsidenten der Republik geschehende Ernennungen der Minister, diplomatischen Agenten, Generalkonsulen, höheren Finanzbeamten, der Kommandeure und andern höheren Offiziere der Armee und Marine der Nation innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu bestätigen.

III. Die vollziehende Gewalt zu bevollmächtigen, den nationalen Truppen Erlaubnis zu erteilen, sich aus den Grenzen der Republik zu entfernen, fremde Truppen durch nationales Gebiet ziehen zu lassen und zu dulden, dass die Geschwader einer andern Macht länger als einen Monat in den Gewässern der Republik sich aufhalten.

IV. Seine Einwilligung zu geben zu Verfügungen der vollziehenden Gewalt über die Nationalgarde eines Staates oder Gebietes ausserhalb seiner Grenzen und die notwendige Stärke festzusetzen.

V. Im Falle eines Stillstandes bezüglich der verfassungsmässigen, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten eines Staates zu bestimmen, dass ein Gouverneur vorläufig zu ernennen ist, der die Wähler zusammenberuft gemäss den verfassungsmässigen Gesetzen dieses Staates. Die Ernennung des Gouverneurs geschieht durch die vollziehende Bundesgewalt mit Genehmigung des Senats und, falls der Senat nicht tagt, der ständigen Kommission. Dieser Gouverneur darf nicht als verfassungsmässiger Gouverneur in den Wahlen gewählt werden, welche auf Grund seines Beschlusses über die Zusammenberufung erfolgen.

VI. In politischen Konflikten zu entscheiden, welche sich zwischen den Gewalten eines Staates erheben, wenn die eine hierzu den Senat anruft, oder wenn infolge dieses Konfliktes mittels Waffengewalt Wirren in der verfassungsmässigen Ordnung entstehen. In diesem Falle soll der Senat nach der Verfassung der Republik und der des Staates entscheiden. Ein Gesetz wird die Ausübung dieser Befugnis, wie die der vorhergehenden regeln.

VII. Eine Spruchjury zu bilden gemäss Art. 105 der Verfassung.

C. (Zusatz durch Gesetz vom 13. November 1874). Jede der beiden Kammern kann ohne Rücksicht auf die andere:

I. Entscheidungen in ihrem Geschäftsgang treffen.

II. Mit der andern Kammer und mit der vollziehenden Gewalt der Union durch Kommissionen aus ihren Mitgliedern in Verbindung treten.

III. Die Angestellten seiner Kanzlei ernennen und ihren Geschäftsgang regeln.

IV. Zusammenberufung zu ausserordentlichen Wahlen bewirken, um ihre erledigten Sitze zu besetzen.

§ IV. Die ständige Kommission.

73. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Während der Kongress nicht tagt, soll eine ständige Kommission von 29 Mitgliedern bestehen, wovon 15 Mitglieder Abgeordnete und 14 Mitglieder Senatoren sind, die durch ihre Kammern am Schluss der Session ernannt werden.

74. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904). Die Aufgaben der ständigen Kommission sind, unbeschadet der andern Rechte, welche ihr die gegenwärtige Verfassung zuerkennt, folgende:

I. Seine Zustimmung zu geben in Fällen, in denen nach Art. 72 Nr. XX von der Nationalgarde Gebrauch gemacht wird.

II. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874.) Aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der vollziehenden Gewalt, im ersteren Falle nach Anhörung derselben, die Zusammenberufung des Kongresses oder einer Kammer zu ausserordentlichen Sitzungen anzuordnen; der Beschluss hierüber muss in beiden Fällen mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein. Der Beschluss über die Zusammenberufung soll der oder die Gegenstände der ausserordentlichen Session bezeichnen.

III. Wenn es notwendig wird, die Genehmigung zu den Ernennungen zu erteilen, von denen in Art. 85 Nr. III die Rede ist.

IV. Den Eid des Präsidenten der Republik und der Mitglieder des höchsten Gerichtes entgegenzunehmen in den durch die Verfassung bestimmten Fällen.

V. Seine Meinung über alle Sachen abzugeben, die ohne Erledigung geblieben sind, damit die folgende Legislatur sich damit ohne Aufschub beschäftigen kann.

Sektion 2. Die vollziehende Gewalt.

75. Die Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt der Union ist einer einzigen Person anvertraut, welche den Titel „Präsident der vereinigten Staaten von Mexiko“ trägt.

76. Die Wahl des Präsidenten erfolgt im ersten Wahlgang indirekt und findet in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes statt.

77. Um Präsident zu sein, ist Erfordernis: mexikanischer Bürger von Geburt an zu sein, sich in der freien Ausübung seiner Rechte zu befinden, am Tage der Wahl 35 Jahre alt zu sein, nicht einem geistlichen Stand anzugehören und zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz im Lande zu haben.

78. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Der Präsident und der Vizepräsident der Republik treten ihr Amt am 1. Dezember an und üben es 6 Jahre aus.

79. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Die Wähler, welche den Präsidenten der Republik wählen, sollen an demselben Tage und auf dieselbe Art zum Vizepräsidenten einen Bürger wählen, der den Bedingungen des Art. 77, um als Präsident gewählt zu werden, entspricht. Der Vizepräsident der Republik ist von Rechts wegen Präsident des Senats, mit beratender Stimme; er entscheidet nur bei Stimmengleichheit. Nichtsdestoweniger kann der Vizepräsident ein öffentliches Amt ausüben durch Ernennung der vollziehenden Gewalt; aber in diesem Falle sowohl wie in jedem andern Falle bei Erledigung des Sitzes, wird er im Vorsitz des Senats ersetzt nach der durch das Gesetz festgesetzten Art und Weise.

80. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Wenn der Präsident der Republik nicht an dem durch das Gesetz festgesetzten Tage erscheint, um sein Amt anzutreten, oder falls der Präsident gänzlich ausscheidet, wie z. B. in dem Falle, dass ihm seine Entlassung aus dem Amte gewährt ist, dann soll der Vizepräsident die Ausübung der vollziehenden Gewalt auf Grund des Gesetzes übernehmen, ohne seine Erklärung wiederholen zu müssen. Im Falle des gänzlichen Ausscheidens des Präsidenten soll der Vizepräsident ihn bis zum Ende der Periode vertreten, für welche er gewählt ist, und so auch in jedem andern Falle, bis der Präsident erscheint, um sein Amt auszuüben.

81. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904). Wenn im Anfange einer verfassungsmässigen Periode der gewählte Präsident und der Vizepräsident nicht erscheinen, oder wenn die Wahl bis zum ersten Dezember nicht stattgefunden hat, oder veröffentlicht ist, dann soll der Präsident nichtsdestoweniger sein Amt niederlegen und die vollziehende Gewalt soll auf den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten als interimistischen Präsidenten übergehen; falls auch er fehlt oder seinerseits verhindert ist, soll die vollziehende Gewalt auf den einen oder andern

Sekretär nach der durch das Gesetz erfolgten Ordnung übergehen. Ebenso soll vorgegangen werden, wenn der Präsident ganz oder zeitweilig ausscheidet, der Vizepräsident nicht eintritt, wenn ihm seine Amtsentlassung gewährt ist, oder wenn im Verlaufe einer Periode diese beide Beamten ausscheiden. Falls der Präsident und der Vizepräsident gänzlich ausbleiben, dann soll der Kongress der Union und, falls er nicht tagt, die ständige Kommission ausserordentliche Wahlen ansetzen. Wenn der eine oder andere dieser Beamten in dem letzten Jahr der verfassungsmässigen Periode ausscheidet, dann soll eine solche Zusammenberufung der Wähler nicht stattfinden, aber der Staatssekretär, welcher die vollziehende Gewalt ausübt, soll im Amte bleiben, bis der neue Präsident oder derjenige, den er nach den vorhergehenden Bestimmungen vertritt, sein Amt antritt. Die durch diese ausserordentlichen Wahlen bezeichneten Bürger nehmen ihr Amt ein und üben es bis zum Ablauf der verfassungsmässigen Periode aus. Wenn einer der Staatssekretäre die vollziehende Gewalt übernehmen muss, so wird er es tun, ohne dass es für ihn nötig ist, den verfassungsmässigen Eid zu leisten, und ohne dass man erwartet, dass er ihn leistet.

82. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Der Präsident und der Vizepräsident der Republik können ihre Entlassung nur aus einem ernsten Grund einreichen; sie ist durch die Kammer der Abgeordneten zu genehmigen, welcher dieses Entlassungsgesuch unterbreitet werden muss.

83. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Wenn der Präsident sein Amt antritt, hat er vor dem Kongress und, falls der Kongress nicht tagt, vor der ständigen Kommission folgendes Versprechen abzugeben: „Ich erkläre ohne irgend einen Vorbehalt, dass ich beobachten und darauf sehen werde, dass beobachtet wird die politische Verfassung der vereinigten Staaten von Mexiko mit ihren Zusätzen und Abänderungen, die Reformgesetze und die, welche sich auf die Verfassung stützen, und dass ich rechtschaffen und patriotisch das Amt des Präsidenten der Republik, welches das Volk mir anvertraut hat, erledigen

werde, und dass ich nur immer das Gute und die Wohlfahrt der Union im Augen haben werde". Der Vizepräsident der Republik wird in derselben Sitzung seine Erklärung abgeben, entsprechend den Grenzen, in denen er das Amt des Vizepräsidenten ausübt und gegebenenfalls die Präsidentschaft der Republik; wenn er aber verhindert ist, dieses Versprechen in derselben Sitzung zu geben, dann soll er es in einer andern tun.

84. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904.) Der Präsident und der Vizepräsident der Republik können nicht das nationale Gebiet ohne die Erlaubnis der Kammer der Abgeordneten verlassen.

85. Die Befugnisse und die Pflichten des Präsidenten sind folgende:

I. Öffentlich bekannt zu geben und auszuführen die Gesetze, welche der Kongress der Union erlässt, indem er hinsichtlich der Verwaltung ihre genaue Beobachtung überwacht.

II. Frei zu ernennen und zu entlassen die Staassekretäre, die diplomatischen Agenten und die höchsten Finanzbeamten, ebenso die andern Angestellten der Union, deren Ernennung oder Entlassung nicht durch die Verfassung oder Gesetze einer andern Form unterworfen ist.

III. Die Minister, diplomatischen Agenten und Generalkonsuln mit der Genehmigung des Kongresses und, falls der Kongress nicht tagt, der ständigen Kommission zu ernennen.

IV. Mit der Genehmigung des Kongresses die Kommandeure und die andern höheren Offiziere der Armee und Marine der Nation und die höheren Finanzbeamten zu ernennen.

V. Die andern Offiziere der Armee und Marine gemäss den Gesetzen zu ernennen.

VI. Über die stehende Kriegsmacht zu Lande und zu Wasser für die innere Ruhe und äussere Verteidigung des Bundes zu verfügen.

VII. Ebenso zu verfügen über die Nationalgarde gemäss den Bestimmungen des Art. 72 Nr. XX.

VIII. Im Namen der vereinigten Staaten von Mexiko Krieg zu erklären nach vorhergehender gesetzmässiger Zustimmung durch den Kongress der Union.

IX. Kaperbriefe (patentes de corso) auszugeben nach den durch den Kongress festgesetzten Grundsätzen.

X. Die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten und Verträge mit fremden Nationen zu schliessen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Bundeskongress.

XI. Die Minister und anderen Gesandten der fremden Mächte zu empfangen.

XII. Den Kongress zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenzuberufen, wenn die ständige Kommission dahin entscheidet.

XIII. Der richterlichen Gewalt die notwendige Freiheit für die schnelle Ausübung der Justiz zu gewähren.

XIV. Häfen jeder Art zu eröffnen, Zollämter an der See und den Grenzen einzurichten und die Orte zu bestimmen, wo diese Zollämter in Tätigkeit treten.

XV. Nach den Gesetzen die Personen zu begnadigen, die wegen Verbrechen, welche zu der Zuständigkeit des Bundesgerichts gehören, verurteilt sind.

XVI. (Zusatz durch Gesetz vom 2. Juni 1882). Ausschliessliche Vorrechte für eine bestimmte Zeit den Erfindern und Urhebern eines Werks in irgend einer Branche der Industrie dem Gesetze gemäss zu gewähren.

86. Zur Ausführung der Verwaltungsangelegenheiten des Bundes werden eine bestimmte Zahl von Sekretären angestellt, wie es ein Gesetz des Kongresses feststellen wird; dieses Gesetz wird die verschiedenen Verwaltungsfunktionen unter die Sekretariate verteilen.

87. Um Staatssekretär zu werden ist es Erfordernis: mexikanischer Bürger von Geburt zu sein, die freie Ausübung seiner Rechte zu besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet zu haben.

88. Alle Verfügungen, Beschlüsse und Befehle des Präsidenten müssen durch den Staatssekretär gegengezeichnet werden, zu dessen Ressort die Sache gehört. Der Mangel dieser Bedingung macht sie unausführbar.

89. Die Staatssekretäre sollen nach der Eröffnung der Sitzungen der ersten jährlichen Session dem Kongress über den Stand ihrer Arbeiten Rechenschaft geben.

Sektion 8. Die richterliche Gewalt.

90. Die Ausübung der richterlichen Gewalt des Bundes steht einem höchsten Gerichtshof und den Distrikt- und Circuitgerichten zu.

91. (Abgeändert durch Gesetz vom 22. Mai 1900). Der höchste Gerichtshof setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und soll in Kammern oder in vereinigten Kammern nach den Bestimmungen des Gesetzes arbeiten.

92. Jedes Mitglied des höchsten Gerichtshofes soll 6 Jahre im Amte bleiben; ihre Wahl ist im ersten Wahlgang indirekt gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes.

93. Um als Mitglied des höchsten Gerichtshofes gewählt werden zu können, ist Erfordernis, dass man nach dem Urteil der Wähler in den Rechtswissenschaften unterrichtet ist, 35 Jahre zählt, mexikanischer Bürger von Geburt ist und sich in der freien Ausübung seiner Rechte befindet.

94. Wenn sie ihr Amt antreten, haben die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes vor dem Kongress und, falls der Kongress nicht tagt, vor der ständigen Kommission den Eid in folgender Form zu leisten: „Ich schwöre rechtschaffen und patriotisch die Obliegenheiten des Amtes des höchsten Gerichtshofes zu erfüllen, welche mir das Volk entsprechend der Verfassung anvertraut hat, und immer das Wohl und die Wohlfahrt der Union im Auge zu haben."

95. Die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes können ihr Amt nur aus einem ernsten Grund niederlegen mit Genehmigung des Kongresses, dem diese Entlassung einzureichen ist. Falls der Kongress nicht tagt, wird diese Genehmigung von der ständigen Kommission gegeben.

96. (Abgeändert durch Gesetz vom 22. Mai 1900.) Das Gesetz wird Circuitgerichte einsetzen und organisieren, ebenso die Bezirksrichter und die Staatsanwaltschaft des Bundes.

97. Die Bundesgerichte haben zu erkennen:

I. (Abgeändert durch Gesetz vom 29. Mai 1884). In allen Streitigkeiten, welche sich bei Ausführung und Vollziehung der Bundesgesetze erheben, ausgenommen der Fall, dass ihre Anwendung nur dem Privatinteresse dient; in diesem Fall sind die Ortsgerichte des gemeinen Rechts der Staaten, des Bundesbezirks und des Territoriums Baja California[1]) zuständig.

II. In Streitigkeiten, welche sich auf das Seerecht bebeziehen.

III. In Sachen, in denen der Bund Partei ist.

IV. In Streitfällen, welche sich zwischen zwei oder mehreren Staaten erheben.

V. In Streitsachen, welche sich zwischen einem Staat und einem oder mehreren Bürgern eines andern Staates erheben.

VI. In Rechtsfällen des Zivil- und Strafrechts, welche aus Verträgen mit fremden Mächten entstehen.

VII. In Sachen, in denen die diplomatischen Agenten und Konsuln beteiligt sind.

98. Es entscheidet der höchste Gerichtshof in erster Instanz in allen Streitfällen zwischen Staaten und allen denjenigen, in denen die Union Partei ist.

99. Es gehört gleichfalls zu der Zuständigkeit des höchsten Gerichtshofes die Entscheidung in Kompetenzfragen zwischen den Bundesgerichten, zwischen diesen und den Gerichten der Staaten, zwischen den Gerichten eines Staates und den Gerichten eines andern Staates.

100. In den andern Fällen, die in Art. 97 genannt sind, ist der höchste Gerichtshof Berufungsinstanz oder letzte Instanz gemäss dem Gerichtsverfassungsgesetz über die Circuit- und Bezirksgerichte.

101. Die Bundesgerichte entscheiden alle Streitigkeiten, welche sich erheben:

I. Infolge von Gesetzen oder Amtshandlungen einer Behörde, welche die persönlichen Garantien verletzen.

II. Infolge von Gesetzen oder Amtshandlungen der

---

[1]) Vgl. Anmerk. zu Art. 7.

Bundesbehörde, welche die höchste Staatsgewalt der Staaten verletzt oder einschränkt.

III. Infolge von Gesetzen oder Amtshandlungen der Behörden der Staaten, welche in die Rechtssphäre der Bundesgewalt eingreifen.

102. Ein Gesetz wird das Prozessverfahren für alle Streitfälle bestimmen, von denen im vorhergehenden Artikel gesprochen ist und die auf Antrag des geschädigten Teiles eingeleitet werden. Das Urteil hat immer nur für den einzelnen Fall Geltung; es soll sich darauf beschränken in dem vorliegenden Fall die Partei zu schützen, ohne eine allgemeine Erklärung betreffs des Inhalts des Gesetzes oder der angefochtenen Amtshandlung zu geben.

Titel IV.

Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

103. (Abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1904). Die Senatoren und Abgeordneten des Kongresses der Union, die Beamten des höchsten Gerichtshofes und die Staatssekretäre sind verantwortlich für Vergehen nach gemeinem Recht, welche sie während der Dauer ihres Amtes begehen, und für Vergehen, Fehler oder Unterlassungen, die sie sich bei Ausübung dieses Amtes selbst zuschulden kommen lassen. Die Gouverneure der Staaten sind in gleicher Weise für Übertretung der Verfassung und der Bundesgesetze verantwortlich. Der Präsident und der Vizepräsident der Republik dürfen während der Dauer ihres Amtes nur wegen Landesverrat, ausdrücklicher Verfassungsverletzung, Angriffe auf die Wahlfreiheit und der schweren Verbrechen des gemeinen Rechtes angeklagt werden. (Zusatz durch Gesetz vom 13. November 1874). Die hohen Bundesbeamten besitzen verfassungsmässig keinerlei Vorrechte bei Vergehen im Amte, Fehler oder Unterlassungen, die sie sich haben zuschulden kommen lassen bei der Ausübung irgend eines Amtes, einer Charge oder einer öffentlichen Kommission, welche sie für die Dauer einer Periode angenommen haben, wo man gemäss dem Gesetze

dieses Vorrecht nicht erlangt. Genau so ist es bei Vergehen nach gemeinem Recht, die von ihnen bei Ausübung besagter Ämter, Chargen oder Kommissionen begangen sind. Damit ein Prozess eingeleitet werden kann, wenn ein hoher Beamter sein Amt angetreten hat, ist ein Verfahren notwendig gemäss den Bestimmungen des Art. 104 der Verfassung.

104. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Handelt es sich um ein Delikt nach gemeinem Recht, dann soll die Kammer der Repräsentanten einen grossen Entscheidungshof bilden und mit absoluter Stimmenmehrheit erklären, ob gegen den Angeklagten vorgegangen werden soll oder nicht. Im Falle der Verneinung werden keine anderweitigen Massregeln getroffen. Im Falle der Bejahung wird der Angeklagte allein hierdurch seines Amtes enthoben und bleibt der Tätigkeit der gewönlichen Gerichte unterworfen.

105. (Abgeändert durch Gesetz vom 13. November 1874). Es erkennen über Vergehen im Amte die Kammern der Abgeordneten als Anklagekollegium und der Senat als Spruchkollegium. Das Anklagekollegium hat mit absoluter Stimmenmehrheit zu erklären, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht. Wenn Freisprechung erfolgt, bleibt der Beamte in seinem Amte. Wenn eine Schuldigsprechung erfolgt, dann ist er sogleich des besagten Amtes enthoben und soll dem Senat übergeben werden. Dieser soll ein Spruchkollegium bilden und, nachdem er den Angeklagten und den Ankläger, wenn einer auftritt, gehört hat, mit absoluter Stimmenmehrheit die gesetzliche Strafe festsetzen.

106. Ist eine Verurteilung infolge der Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens im Amte verkündet, so kann der Verurteilte nicht begnadigt werden.

107. Die Verantwortlichkeit wegen Vergehen oder Fehler, die bei Ausübung eines Amtes begangen sind, kann sich ein Beamter nur während der Dauer dieses Amtes selbst und während eines Jahres nach Ablauf desselben zuziehen.

108. In Zivilsachen gibt es kein Vorrecht oder Immunität für irgend einen öffentlichen Beamten.

Titel V.

Die Einzelstaaten des Bundes.

109. (Abgeändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1887). Die Einzelstaaten sollen für ihre innere Organisation die Form der republikanischen, repräsentativen, volksmässigen Regierung annehmen und können in ihren Verfassungen die Wiederwahl ihrer Gouverneure erlauben gemäss den Bestimmungen des Art. 78 bezüglich der Wiederwahl des Präsidenten der Republik[1]).

110. Die Staaten können durch gütliches Übereinkommen ihre Grenzen regeln, aber diese Regulierungen haben nur mit Genehmigung des Kongresses der Union Wirksamkeit.

111. Die Staaten dürfen in keinem Falle:

I. Ein Bündnis, einen Vertrag oder ein Abkommen mit einem andern Staate oder mit fremden Mächten abschliessen, ausgenommen sind die Abkommen, welche die Grenzstaaten schliessen können, für einen Offensiv- oder Defensivkrieg gegen die wilden Völker.

II. Kaperbriefe (patentes de corso) ausgeben oder Widervergeltung üben.

III. (Abgeändert durch Gesetz vom 1. Mai 1896). Geld prägen, Papiergeld ausgeben oder Stempel und Stempelpapier.

IV. (Zusatz durch Gesetz vom 1. Mai 1896). Personen oder Waren, welche durch ihr Gebiet kommen, Abgaben auferlegen.

V. (Zusatz durch Gesetz vom 1. Mai 1896). Die Ein- oder Ausfuhr einer einheimischen oder fremden Ware weder verbieten noch direkt oder indirekt belasten.

VI. (Zusatz durch Gesetz vom 1. Mai 1896: Verbot besondere Zollämter zu errichten.)

VII. (Zusatz durch Gesetz vom 1. Mai 1896: Verbot die einheimische oder fremde Ware mit verschiedenen Abgaben nach ihrem Ursprung zu belegen.)

---

[1]) Gemeint ist der Art. 78 in der Fassung des Gesetzes v. 21. Okt. 87. später abgeändert am 6. Mai 04.

VIII. (Zusatz durch Gesetz vom 18. Dezember 1901: Verbot Schulden in fremdem Gelde zahlbar oder von Fremden zu kontrahieren und Anleihen von Fremden aufzunehmen, die auf den Inhaber lauten oder im Weg des Indossaments übertragbar sind).

112. Sie können nicht ohne die Genehmigung des Kongresses der Union:

I. Tonnengelder erheben oder andere Abgaben in Häfen oder Steuern auferlegen oder Einfuhr- oder Ausfuhrzoll erheben.

II. Zu irgend einer Zeit stehende Truppen oder Kriegsschiffe halten.

III. Selbständig Krieg gegen eine fremde Macht anfangen. Ausgenommen sind indessen die Fälle eines Einfalles oder im Falle von drohender Gefahr, die keine Verzögerung duldet. In diesen Fällen muss sogleich an den Präsidenten der Republik Bericht erstattet werden.

113. Jeder Staat ist gehalten, ohne Aufschub die Verbrecher der andern Staaten an die Behörde auszuliefern, welche darum ersucht.

114. Die Gouverneure der Staaten sind verpflichtet, die Bundesgesetze zu veröffentlichen und ihre Ausführung sicher zu stellen.

115. Es soll in jedem Staate des Bundes volles Vertrauen und Glaube geschenkt werden den öffentlichen Akten, eingetragenen Urkunden und gerichtlichen Protokollen aller andern Staaten. Der Kongress kann vermittels eines allgemeinen Gesetzes die Art und Weise der Beglaubigung besagter Akte, Urkunden und Protokolle vorschreiben und ihren gesetzlichen Wert festlegen.

116. Die Gewalten der Union haben die Pflicht die Staaten gegen jedes Eindringen oder jeden Angriff von aussen zu schützen. Im Falle eines Aufstandes oder innerer Revolution sollen sie ihr dieselbe Unterstützung gewähren, vorausgesetzt, dass sie darum ersucht sind durch die gesetzgebende Gewalt des Staates oder durch die vollziehende Gewalt, falls die gesetzgebende nicht tagt.

Titel VI.
Allgemeine Bestimmungen.

117. Die Befugnisse, welche nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Verfassung den Bundesbeamten verliehen sind, bleiben den Staaten vorbehalten.

118. Niemand kann zugleich zwei Bundesämter ausüben, die durch die Volksabstimmung verliehen sind, aber der Gewählte kann zwischen zwei Ämtern wählen, welches er ausüben will.

119. Keine Summe darf verausgabt werden, die nicht im Budget einbegriffen oder durch ein späteres Gesetz festgesetzt ist.

120. Der Präsident der Republik, die Mitglieder des höchsten Gerichts, die Abgeordneten und die andern öffentlichen Beamten des Bundes, die der gewöhnlichen Wahl unterworfen sind, sollen für ihre Dienste eine Vergütigung erhalten, welche durch das Gesetz festgesetzt und mit Bundesgeldern bezahlt wird. Sie können auf diese Vergütigung nicht verzichten, und die gesetzliche Erhöhung oder Verminderung, welche erfolgt, hat während der Dauer des Mandats, das von einem dieser Beamten ausgeübt wird, keine Wirkung.

121. Jeder öffentliche Beamte ohne Ausnahme soll vor seinem Amtsantritt den Eid leisten, diese Verfassung und die Gesetze, welche sich darauf gründen, zu beobachten.

122. In Friedenszeiten darf keine Militärbehörde Ämter ausüben mit einem weiteren Wirkungskreis als die, welche direkt auf die militärische Leitung gehen. Es soll militärische, feste und ständige Kommandos nur in den Schlössern, Festungen und Arsenalen geben, die unmittelbar der Unionsregierung unterstehen, oder in den Feldlagern, Quartieren oder Depots, welche fern von den Zentren der Bevölkerung als Wohnstätte für die Truppen eingerichtet sind.

123. Die Bundesgewalten sind ausschliesslich zuständig für die gesetzliche Intervention, betreffend den religiösen Kult und dessen äussere Ausübung.

124. (Abgeändert durch Gesetz vom 1. Mai 1896). Der Bund kann allein Abgaben auf die Waren bei ihrer Einfuhr

und Ausfuhr legen oder bei ihrem Durchgang durch nationales Gebiet; er kann zu jeder Zeit im Innern der Republik den Umlauf jeder Art Ware, welches ihr Ursprung auch sei, regeln oder sogar durch Sicherheitsmassnahmen oder die Polizei verhindern; jedoch kann der Bund selbst in dem Bundesbezirk und in den Territorien nur die Steuern erheben und Abgaben festsetzen, die Nr. VI und VII des Art. 111 bezeichnen.

125. (Abgeändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1901). Die Forts, Quartiere, Magazine und die andern unbeweglichen, durch die Regierung der Union zum öffentlichen Dienst und allgemeinen Gebrauch bestimmten Grundstücke stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Bundesgewalten gemäss den Gesetzesbestimmungen, welche der Kongress der Union in dieser Materie erlässt; damit aber die Grundstücke selbst, die in dem Gebiet eines Staates liegen, künftig erworben werden können, ist die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt dieses Staates notwendig.

126. Diese Verfassung, die Gesetze des Kongresses der Union, welche daraus hervorgehen, und die durch den Präsidenten der Republik mit der Genehmigung des Kongresses geschlossenen oder zu schliessenden Verträge sollen das höchste Gesetz der Union sein. Die Richter jedes Staates müssen sich der genannten Verfassung, den besagten Gesetzen und Verträgen unterordnen trotz jeder etwa entgegenstehenden Bestimmung, welche die einzelnen Verfassungen oder Gesetze der Staaten enthalten können.

Titel VII.
Die Revision der Verfassung.

127. Diese Verfassung kann ergänzt oder abgeändert werden. Damit die Zusätze oder Abänderungen zum wesentlichen Bestandteil der Verfassung werden, ist es notwendig, dass der Kongress der Union mit zwei Drittel Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder diese Abänderungen oder Zusätze annimmt, und dass die Mehrheit der gesetzgebenden Gewalten der Staaten sie genehmigt. Der Kongress der Union zählt die Stimmen der gesetzgebenden

Gewalten und erklärt, ob Zusätze oder Verbesserungen ordnungsmässig genehmigt sind.

Titel VIII.

Die Unverletzlichkeit der Verfassung.

128. Diese Verfassung soll immer in Kraft bleiben, dann selbst, wenn ein Aufstand ihre zeitweilige Anwendung unterbricht. Falls durch innere Revolution sich eine Regierung organisiert, welche den Prinzipien, die sie befolgt, entgegengesetzt ist, soll die Verfassung wieder Anwendung finden, sobald das Volk seine Freiheit wieder erhält, und diejenigen, welche an der aufständischen Regierung teilgenommen haben, sollen gemäss ihren Bestimmungen und den ergänzenden Gesetzen verurteilt werden.

(Es folgt ein Artikel zur Überleitung der Gewalten.)

Verfassungsänderung vom 25. September 1873.

Der Kongress der vereinigten Staaten von Mexiko in Ausübung der Befugnis, welche ihm Art. 127 der Verfassung vom 12. Februar 1857 gewährt, und unter vorheriger Zustimmung der Mehrheit der gesetzgebenden Gewalten der Republik bestimmt folgende Zusätze und Abänderungen zu Artikeln der Verfassung:

I. Staat und Kirche sind von einander unabhängig. Der Kongress kann nicht Gesetze erlassen, die eine Religion einführen oder verhindern.

II. Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag; sie gehört, wie alle anderen Amtshandlungen, welche den Personenstand begründen, zur ausschliesslichen Zuständigkeit der Zivilbehörden gemäss den Gesetzesbestimmungen; die Amtshandlungen sollen die Kraft und Gültigkeit haben, welche diese ihnen erteilen.

III. Keine religiöse Gesellschaft kann sich Güter oder in ihnen festgelegte Kapitalien erwerben mit der einzigen Ausnahme des Art. 27 der Verfassung.

IV. Die einfache Versicherung, die Wahrheit zu sagen und die Verpflichtungen zu erfüllen, vertreten den religiösen Eid in seinen Wirkungen und Bekräftigungen.

VII. Verfassung der Vereinigten Staaten von Venezuela.

1. Urtext bei Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs, S. 133 ff.

2. Übersetzung folgt, aus dem französischen Text in Annuaire de Législation Étrangère en 1904 S. 509 ff. unter Zugrundelegung des Urtextes in das Deutsche übertragen.

Titel I.

Nation und Territorium.

Art. 1. Das Territorium der Vereinigten Staaten von Venezuela ist dasselbe wie dasjenige, welches im Jahre 1810 der Statthalterschaft von Venezuela entsprach, jedoch mit den Abänderungen, die aus den öffentlichen Verträgen herrühren.

Art. 2. Das Gebiet der Vereinigten Staaten von Venezuela zerfällt in Bezirke und Bundesterritorien; sie haben ihre Grenzen und Benennung nach den Staatsgesetzen, die sich auf die Landesteilung beziehen, und nach denjenigen, welche das Gebiet organisieren.

Art. 3. Die Bezirke, welche den venezuelanischen Bund ausmachen, bilden die Staaten Aragua, Bermudez, Bolivar, Carabobo, Falcon, Guarico, Lara, Mérida Miranda, Tachira, Trujillo, Zamora und Zulia.

1. Aragua setzt sich aus den Distrikten zusammen: Bruzual, Girardot, Marino, Ricaurte, Roscio, San Casimiro, San Sebastian, Urdaneta und Zamora;

Bermudez aus: Acosta, Aragua, Arismendi, Benitez, Bermudez, Bolivar, Bruzual, Cajical, Cedeno, Freytes, Liber-

tad, Mejias, Monagas, Montes, Penalver, Piar, Rivero, Sucre und Zaraza;

Bolivar aus: Cedeno, Heres, Independencia, Miranda, Sotillo, Sucre, Tadeo-Monagas;

Carabobo aus: Bejuma, Falcon, Guacara, Montalban, Nirgua, Ocumare, Puerto Cabello und Valencia;

Falcon aus: Acosta, Bolivar, Buchivacoa, Colina, Democracia, Falcon, Federacion, Miranda, Petit, Urdaneta und Zamora;

Guarico aus: Achaguas, Infante, Miranda (Calvario), Munoz und San Fernando;

Lara aus: Barquisimeto, Bruzual, Cabudare, Crespo, Quibor, San Felipe, Silva, Sucre, Tocuyo, Torres, Urachiche und Yaritagua;

Merida aus: Campo-Elias, Libertador, Miranda, Pedraza, Rangel, Rivas Davila, Sucre, Torondoy und Tovar.

Miranda aus: Acevedo, Brion, Lander, Monagas, Paez, Paz Castillo, Plaza, Urdaneta und Zamora;

Tachira aus: Ayacucho, Bolivar, Cardenas, Castro, Junin, La Grita, Lobatera, Paez (Elaza), San Cristobal und Uribante;

Trujillo aus: Betijoque, Bocono, Carache, Escuque, Trujillo, Urdaneta und Valera;

Zamora aus: Acarigua, Anzoatequi, Araure, Arismendi, Barinas, Bolivar, Esteller, Girardot, Guanare, Guanarito, Obrispos, Ospino, Pao, Ricaurte, Rojas, San Carlos, Sosa, Tinaco und Turen;

Zulia aus: Bolivar, Colon Mara, Maracaibo, Miranda, Paez, Perija, Sucre und Urdaneta.

2. Die Streitigkeiten zwischen den Staaten von Tachira, Mérida und Trujillo einerseits und Zulia andererseits, zwischen den Staaten von Aragua und Carabobo, sowie alle andern entstehenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten wegen ihrer Grenzen im allgemeinen sind durch das Gericht zu entscheiden, das in Artikel 126 dieser Staatsverfassung behandelt ist.

Art. 4. Die Bundesterritorien, welche durch Spezialgesetze organisiert werden, sind:

Amazonas, Cristobal Colon, Colon, Delta-Amacuro und Yuruari.

Einziger Paragraph. — Die Bundesterritorien können, wenn sie es wollen, Staaten werden, vorausgesetzt, dass sie folgenden Bedingungen genügen:

1. Sie müssen wenigstens 100000 Einwohner haben;

2. sie müssen vor dem Kongress darlegen, dass sie in der Lage sind, die öffentlichen Pflichten in jeder Hinsicht zu erfüllen und müssen die entstehenden Unkosten tragen.

Art. 5. Der „Bundesbezirk" welcher durch ein Spezialgesetz organisiert wird, soll sich zusammensetzen aus Teilen von Libertador, Vargas, Guaicaipuro und Sucre und der Insel Margarita.

Einziger Paragraph. — Der Regierungssitz der Nation soll ständig in der Provinz Libertador im „Bundesbezirk" sein; aber die ausübende Gewalt soll ihren Sitz zeitweise auch auf alle anderen Teile dieses Bezirks verlegen können, wenn ein unvorhergesehener Umstand es fordert.

Art. 6. Das Gebiet der Nation kann in keiner Weise zum Vorteil für eine fremde Macht veräussert werden.

Titel II.

Grundlagen des Bundes.

Art. 7. Die Staaten, welche den venezuelanischen Bund bilden, sind autonom und politisch einander gleichgestellt; sie behalten ihre völlige Unabhängigkeit bei, die durch diese Verfassung nicht delegiert ist; sie sind verpflichtet:

1. Sich entsprechend den Grundsätzen der Demokratie zu organisieren und eine auf Wahl beruhende, bündische alternative und verantwortliche Regierung mit Repräsentativsystem zu schaffen und für die Gesetzesakte, die ihre Regierungsform und innere Staatsverwaltung regeln, Bestimmungen zu übernehmen, die im Einklang stehen mit den Grundsätzen des vorliegenden Grundgesetzes.

2. Die Verfassung und Gesetze der Union und die Beschlüsse, Befehle und Entschlüsse, welche die National-

gewalten in Ausübung ihrer Befugnisse und gesetzlichen Machtvollkommenheit fassen, anzuwenden, dafür zu sorgen, dass sie angewandt werden und sie auszuführen.

3. In ihren Verfassungen anzuerkennen die munizipale Unabhängigkeit der Bezirke und ihre Unabhängigkeit gegenüber der öffentlichen Staatsgewalt in allem, was sich auf das wirtschaftliche und administrative Gebiet bezieht; demzufolge können sich die Bezirke Erträgnisse mit Hilfe eines Finanzsystems schaffen, das ihnen gut scheinen wird, wobei sie sich jedoch nach den in Nr. 10—13 aufgestellten Grundsätzen zu richten haben werden.

Im Falle eines Krieges nach aussen oder im Innern soll die ausübende Staatsgewalt in gleicher Weise die Verwaltung der Bezirke in die Hand nehmen, soweit wirtschaftliche und finanzielle Interessen betroffen werden, auf Grund eines Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung oder, wenn diese nicht vereinigt ist, auf Grund einer Entscheidung des höchten Gerichtshofes des interessierten Staates.

4. Sich zu verteidigen gegen jede Verletzung ihrer Un-Unabhängigkeit oder der Integrität der Nation.

5. Nicht abzutreten einen Teil ihres Gebietes an eine fremde Macht und niemals die Protektion irgend einer Macht zu erbitten; nicht in politische oder diplomatische Verbindungen mit anderen Nationen einzutreten oder solche zu unterhalten;

6. Sich mit keiner anderen Nation zu vereinigen oder zu verbinden und sich nicht von Venezuela zu trennen;

7. Der Bundesregierung das zur Errichtung von Forts, Hafenanlagen, Magazinen, Lagerräumen, Gefängnissen und anderen Einrichtungen für die allgemeine Verwaltung durchaus notwendige Terrain abzutreten;

8. Der Unionsregierung die freie Verwaltung der Gebiete Amazonas, Cristobal-Colon, Colon, Delta-Amacuro und Yuruari zu überlassen, die, wenn sie es wollen, Staaten werden können, sobald sie den Bedingungen des Artikels 4 der vorliegenden Verfassung genügen.

9. Der Bundesgewalt die ganze gesetzgebende und vollziehende Gerichtsbarkeit vorzubehalten auf dem Gebiete der See-, Küsten- und Stromschiffahrt und betreffend die Hafenanlagen und die Heerstrassen, ohne durch Steuer oder Privilegien die Schiffahrt auf Flüssen und anderen schiffbaren Wasserläufen beschränken zu können, die nicht zu ihrem Entstehen besondere Arbeiten erfordert haben.

Heerstrassen sind solche, welche über die Grenzen eines Staates hinaus in einen anderen Staat, Bundesbezirk oder Bundesterritorium führen.

10. Keine Abgaben zu erheben auf nationale Produkte, die zum Export bestimmt sind.

11. Keine Steuer auf fremde Produkte zu legen, die schon durch Abgaben an die Union getroffen sind, oder die von Abgaben durch Gesetz befreit sind, noch auf Vieh, Produkte, Gegenstände oder Ware, welcher Art sie auch sein mögen, bevor sie zum Verbrauch ausgeboten werden;

12. Nicht den Verkauf von Vieh, Gegenständen und andern Erträgnissen anderer Staaten zu verbieten und diesen Verkauf nicht mit Abgaben zu belegen, die die Preise gleichartiger Produkte an dem betreffenden Ort übersteigen.

13. Keinen Zoll für die Einnahme der Abgaben zu erheben, vorausgesetzt, dass es nur nationale Zollabgaben sind;

14. Jedem Staat das Recht vorzubehalten über ihre Natur-Erzeugnisse zu verfügen gemäss Nr. 27 dieses Artikels.

15. Den öffentlichen Urkunden und den gerichtlichen Entscheidungen der anderen Staaten, des Bundesbezirks oder der Bundesterritorien vollen Glaubens zu gewähren, sie anzuwenden und auszuführen.

16. Ihre Gerichtshöfe zu organisieren und Rechtspflege einzurichten und eine, wenigstens in ihren wesentlichen Teilen, einheitliche Gesetzgebung im Zivil-, Handels- und Strafrecht sowie auch im gerichtlichen Verfahren;

17. An der Bildung des Unions- und Kassationsgerichtshofes gemäss dieser Verfassung teilzunehmen;

18. Sich den Entscheidungen des Unions- und Kassationsgerichtshofes als des höchsten Bundes- und Staatsgerichtshofes zu unterwerfen;

19. Die direkte Abstimmung für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, der gesetzgebenden Versammlungen und der Deputiertenkammer anzunehmen, die indirekte Abstimmung oder die Delegation für die Wahl der anderen durch Volksstimme zu erwählende Beamten; in beiden Fällen soll die Abstimmung geheim sein und Elektoral-Zählung stattfinden gemäss dem Bundesgesetz über diese Materie.

20. Der Nation die Befugnisse vorzubehalten Gesetze über das öffentliche höhere Bildungswesen zu geben. Die Nation sowohl wie die Staaten sollen einen allgemeinen und unentgeltlichen Anfangsunterricht einrichten, ebenso einen unentgeltlichen Kunst- und Gewerbeunterricht;

21. Den Amtsträgern der Nation Verpflichtungen nur in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger aufzuerlegen und nur solche, die mit ihrem nationalen Staatsdienst zu vereinbaren sind;

22. Das Kontingent nicht ausgerüsteter Männer zu stellen, welches ihnen im Verhältnis zur Bevölkerung auferlegt ist, um die nationale Wehr nach dem Gesetz zu bilden;

23. Auf ihrem Gebiet nicht das Anwerben oder die Aushebung von Truppen zu erlauben, welche die Freiheit oder die Unabhängigkeit bekämpfen oder die öffentliche Ordnung der Nation, anderer Staaten oder eines anderen Volkes stören könnten.

24. In keinem Falle Krieg zu erklären oder zu führen und strengste Neutralität in allen Streitigkeiten zu bewahren, welche sich zwischen anderen Staaten erheben können;

25. Anzurufen und sich zu unterwerfen der Entscheidung des Bundes- und Kassationsgerichtshofes als des höchsten Bundesgerichts in allen Streitigkeiten, welche sich zwischen zwei oder mehreren Staaten erheben können, wenn es ihnen nicht möglich ist, allein zu einer Einigung zu kommen oder mittels friedlicher Massnahmen. Haben sie vereinbart, ein Schiedsgericht anzurufen, und bestimmen sie nun nicht einen Schiedsrichter, dessen Entscheidung sie sich unter-

werfen wollen, so ist die Streitigkeit voll und ganz dem Bundes- und Kassationsgerichtshof unterworfen. Eine Ausnahme besteht nur für die Grenzstreitigkeiten der Staaten, welche behandelt werden sollen nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 126 dieser Verfassung.

26. Die Befugnis des Bundes- und Kassationsgerichtshofes als des höchsten Gerichts der Staaten anzuerkennen, zu urteilen in allen Prozessen über Hochverrat oder Verletzung der Verfassung oder der Gesetze der Union gegen diejenigen, welche die höchste, ausübende Gewalt in den Staaten ausüben; diese Anerkennung soll in den Verfassungen aufgenommen werden. Dabei soll dem Rechtsgang gefolgt werden, der durch die allgemeinen Gesetze festgelegt ist, und es soll nach ihnen Recht gesprochen werden.

27. Nur folgende Einkunftsquellen zu erschliessen:

[1]) Das, was in allen Staatsgütern der Republik die Grundsteuer einbringt;

[2]) Der ganze Ertrag aus den Minen, Brachländer und Salinen.

Diese Erträge sollen zwischen allen Staaten nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl verteilt werden, wobei jedoch als Mindesteinwohnerzahl für einen Staat immer die Zahl von 60000 Einwohner angenommen wird.

[3]) Den Anteil an den Erträgnissen der Tabak- und Branntweinsteuer nach dem Gesetze. Diese Anteile werden zwischen ihnen verteilt entsprechend der Produktion und dem Verbrauch in den verschiedenen Staaten.

[4]) Der Ertrag der Abgaben, die auf ihren natürlichen Erzeugnissen ruhen.

[5]) Der Ertrag aus dem Verkauf des Stempelpapiers nach den Bestimmungen ihrer diesbezüglichen Gesetze.

28. Dem Unions-Kongress die Befugnis zu übertragen die Einkünfte zu schaffen, von denen in den Nr. [1]) [2]) und [3]) Nr. 27 die Rede ist.

29. Von den Grenzen fernzuhalten diejenigen, welche aus politischen Gründen sich in einen Staat flüchten, wenn der interessierte Staat darum ersucht.

Titel III.

Nationalitätsrechte.

Sektion 1. Die venezuelanische Staatsangehörigkeit.

Art. 8. Venezuelaner ist man durch Geburt oder durch Naturalisation.

a) Venezuelaner durch die Geburt sind:

1) Alle Personen, welche auf dem Gebiet von Venezuela geboren sind oder geboren werden.

2) Die Kinder von venezuelanischen Vätern, welches auch der Ort ihrer Geburt ist.

b) Venezuelaner durch Naturalisation sind:

1) Diejenigen, welche in den spanisch-amerikanischen Republiken geboren werden, vorausgesetzt, dass sie ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik errichten, und dass sie den Willen kundgeben, Venezuelaner zu werden.

2) Die Ausländer, welche eine Naturalisationsurkunde nach den Gesetzbestimmungen erhalten.

3) Die Ausländer, welche die Eigenschaft eines Venezuelaners erwarben auf Grund von Spezial-Gesetzen.

4) Die ausländische Frau, die sich mit einem Venezuelaner verheiratet, solange die Ehe besteht; um nach Auflösung der Ehe den Titel einer Venezuelanerin zu behalten, muss sie ihren Willen durch die im folgenden Artikel vorausgesehene Erklärung im Laufe des ersten Jahres nach der Auflösung aussprechen.

Art. 9. Die Erklärung, durch welche man den Willen Venezuelaner zu werden abgibt, muss vor dem zuständigen „Registrador Principal de la jurisdiccion“ erfolgen. Dieser nimmt die Erklärung entgegen und zu Protokoll und sendet eine Abschrift hiervon der nationalen Exekutivgewalt zur Veröffentlichung in der „Gaceta Offizial“ zu.

Art. 10. Wähler und wählbar sind die mündigen Venezuelaner von 21 Jahren unter den alleinigen Bedingungen dieser Verfassung und der Gesetze.

Art. 11. Alle Venezuelaner sind verpflichtet, der Nation zu dienen nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 12. Die Venezuelaner geniessen im ganzen Bundesgebiet gleiche Rechte und sind denselben Verpflichtungen unterworfen unter den alleinigen Bedingungen dieser Verfassung.

Art. 13. Das Gesetz wird die Rechte und die Pflichten der Ausländer festsetzen.

Art. 14. Die Ausländer, welche Teil nehmen an politischen Streitigkeiten, sollen derselben Verantwortlichkeit wie die Venezuelaner und den Massnahmen der Nr. 8 des Artikels 80 unterworfen sein.

Art. 15. In keinem Falle können Einheimische und Ausländer verlangen, entschädigt zu werden durch die Nation und Staaten für Schaden und Nachteil oder Enteignungen, welche durch die rechtmässigen Autoritäten erfolgt sind, wenn diese in Ausübung ihres Amtes handeln.

Art. 16. Die Regierung von Venezuela soll nicht mit anderen Nationen Verträge schliessen, welche Ausnahmeklauseln von den Prinzipien der beiden vorhergehenden Artikel enthalten.

Sektion 2. Rechte der Venezuelaner.

Art. 17. Die Nation garantiert den Venezuelanern:

1. Die Unverletzlichkeit des Lebens: Die Todesstrafe ist abgeschafft.

2. Das Eigentumsrecht mit allen seinen Attributen, Vorzügen und Vorrechten; jedoch soll das Eigentum die gesetzlichen Abgaben tragen und soll den gerichtlichen Entscheidungen unterworfen sein und der Enteignung zugunsten nützlicher, öffentlicher Arbeiten, letzteres jedoch nach vorangegangener Entschädigung und zufolge eines kontradiktorischen Urteils.

3. Die Unverletzlichkeit der Korrespondenz und anderer Privatpapiere, die nur auf Grund eines Beschlusses der zuständigen, öffentlichen Behörde beschlagnahmt werden können und nur unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen, so jedoch, dass alles geheim bleibt, was das häusliche und private Leben betrifft.

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, die nicht Haussuchungen unterworfen werden darf, ausgenommen, um der Ausübung eines Verbrechens vorzubeugen, und dann auch nur unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen.

5. Die persönliche Freiheit und damit:

[1]) Die Zwangswerbung für den Heerdienst ist aufgehoben; dieser Dienst soll nach den Gesetzesbestimmungen ausgeführt werden.

[2]) Die Sklaverei ist für immer abgeschafft.

[3]) Die Sklaven, welche in das Gebiet von Venezuela kommen, sollen frei werden.

[4]) Jeder kann alles das tun und ausführen, was dem anderen nicht von Nachteil ist.

[5]) Niemand ist verpflichtet zu tun, was das Gesetz nicht gebietet, noch zu verhindern, was es nicht verbietet.

6. Die Freiheit, seine Gedanken auszudrücken durch das Wort oder durch die Presse. Im Falle der Verleumdung, Beleidigung oder Schädigung eines Dritten behält die verletzte Person alle ihre Rechte mit der Wirkung, sie vor dem zuständigen Gericht nach dem gemeinen Rechte geltend zu machen.

7. Die Freiheit ohne Pass zu reisen und seine Wohnung zu wechseln unter Beobachtung der gesetzlichen Formen.

8. Die Freiheit, Handel zu treiben; jedoch kann das Gesetz ein zeitweiliges Privilegium den Autoren von Erfindungen und gewissen Industrieprodukten gewähren sowie denjenigen, welche ein Gewerbe einführen, das noch nicht in dem Lande betrieben wird.

9. Die Freiheit, sich ohne Waffen an öffentlichen oder geschlossenen Orten zu vereinigen oder zu versammeln, ohne dass die Behörden irgend einen Zwang ausüben können.

10. Die Freiheit der Petition; die Petitionen können an jeden Beamten, jede Behörde oder Körperschaft gerichtet sein, und derjenige, welcher sie erhält, ist gehalten, eine schnelle Entscheidung zu treffen über das, was sie betrifft.

Wenn die Petition von mehreren Personen herrührt, so bürgen die fünf ersten Unterzeichneten für die Echtheit

der Unterschriften und alle für die Wahrheit der eingetragenen Berichte.

11. Die Freiheit der Stimme, ohne andere Einschränkungen, als die durch Verfassung und Gesetze gegebenen.

12. Die Lehrfreiheit.

13. Die Religionsfreiheit nach den Bestimmungen der Gesetze und unter der höchsten Aufsicht des Präsidenten der Republik.

14. Die persönliche Sicherheit und damit:

[1]) Kein Venezuelaner soll verhaftet oder in Arrest gelegt werden können für Schuldverbindlichkeiten, ausser wenn sie aus einem Betruge oder einem Delikt herrühren.

[2]) Noch soll jemand durch Gerichte oder Spezialkommissionen abgeurteilt werden, sondern allein durch seinen natürlichen Richter und auf Grund früherer Gesetze.

[3]) Auch soll jemand verhaftet oder gefangen gesetzt werden nur auf Grund einer kurzen vorläufigen Untersuchung mit dem Ergebnis, dass er verdächtig ist, ein Verbrechen begangen zu haben, das mit Anwendung einer körperlichen Strafe bedroht ist, und nicht ohne eine schriftliche Anordnung des Beamten, welcher die Verhaftung anordnet; diese Anordnung muss den Grund angeben, welcher sie rechtfertigt, ausser wenn der Täter auf frischer Tat ertappt ist.

[4]) Noch soll jemand unter irgend einen Grund oder Vorwand in Sonderhaft genommen werden.

[5]) Noch soll jemand genötigt werden, einen Eid zu leisten oder ein Verhör zu ertragen in einer Strafsache gegen ihn selbst, gegen einer seiner Verwandten bis zum vierten Grad, gegen einen mit ihm Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder gegen seinen Ehegatten.

[6]) Noch im Gefängnis festgehalten werden, sobald die Gründe für seine Verhaftung weggefallen sind.

[7]) Auch nicht zu einer Strafe verurteilt werden in einer Strafsache, bevor er geladen und gesetzlich gehört ist.

[8]) Noch soll jemand zu einer körperlichen Strafe verurteilt werden für eine Dauer von mehr als 15 Jahren.

15. Die Gleichheit vor dem Gesetz und auf Grund dessen:

[1]) Alle werden nach denselben Gesetzen gerichtet und unterliegen den gleichen Verpflichtungen, Diensten und Steuern.

[2]) Es sollen weder Adelstitel, noch Orden und Auszeichnungen, noch erbliche Ehrenbenennungen, noch Ämter, deren Besoldung oder Gehälter länger als die Ausübung währt, verliehen werden.

[3]) Es soll den Beamten keine andere offizielle Benennung gegeben werden als „Ciudadano“ und „Usted“.

Art. 18. Diese Aufzählung soll den Staaten nicht die Möglichkeit nehmen ihren Bewohnern noch andere Rechte zu gewähren.

Art. 19. Die Rechte und Garantien, die soeben aufgezählt sind, können in den Fällen aufgehoben werden, die durch Nr. 8 des Artikels 80 dieser Verfassung bestimmt werden, und unter Einhaltung der dort vorgeschriebenen Formen.

Art. 20. Diejenigen, welche ausser in den im Artikel 80 genannten Fällen Beschlüsse passieren lassen, unterzeichnen, vollziehen oder den Befehl zur Vollziehung geben oder auch Befehle oder Resolutionen, die sich gegen irgend eines der garantierten Rechte der Venezuelaner richtet, sollen für schuldig angesehen und nach dem Gesetz bestraft werden.

Art. 21. Die durch die vorhergehenden Artikel anerkannten und geheiligten Rechte können weder gemindert noch durch die Gesetze beseitigt werden, welche ihre Ausführung regeln werden; diejenigen, welche es doch tun, werden für nicht verfassungsmässig nach dem Artikel 95 Nr. 11 erklärt werden und sind ungültig.

Titel IV.

Die nationale Souveränität und öffentliche Macht.

Art. 22. Die höchste Staatsgewalt ruht wesentlich in dem Volk, welches sie durch die Vermittelung der öffentlichen Gewalt ausübt.

Art. 23. Die Bestimmung der Befugnisse und Fähigkeiten bezeichnen die Grenzen der öffentlichen Gewalt;

alles, was die Grenzen dieser Bestimmung übersteigt, konstituiert eine unrechtmässige Aneignung von Befugnissen.

Art. 24. Jede unrechtmässig angenommene Autorität ist nicht imstande gültige Massnahmen zu treffen, und ihre Akte sind ungültig.

Art. 25. Jede Entscheidung, die unter direktem oder indirektem Zwang getroffen wird oder von einer Vereinigung des zum Umsturz versammelten Volkes, ist rechtsungültig und wird nicht ausgeführt.

Art. 26. Die Regierung der Union ist und wird immer republikanisch, bündisch, demokratisch, elektiv, repräsentativ, alternativ sein und sich auf das Prinzip der Verantwortlichkeit gründen.

Art. 27. Die Ausübung der öffentlichen Gewalt zieht die persönliche Verantwortlichkeit ihrer Träger nach, wenn sie die Befugnisse überschreiten, die ihnen durch die Verfassung gegeben sind, oder wenn sie das Gesetz verletzen, das ihre Amtstätigkeit in den Grenzen dieser Verfassung regelt.

Art. 28. Die öffentliche Gewalt teilt sich in die des Bundes und die der Staaten mit den in dieser Verfassung gezogenen Grenzen.

Art. 29. Die öffentliche Bundesgewalt teilt sich in die Legislative, Exekutive und die Justiz.

Titel V.
Die gesetzgebende Gewalt.

Sektion 1.

Art. 30. Die gesetzgebende Gewalt wird durch eine Versammlung ausgeübt, die den Namen „Kongress der vereinigten Staaten von Venezuela“ trägt und sich aus zwei Kammern: dem Senat und der Deputiertenkammer, zusammensetzt.

Sektion 2. Die Deputiertenkammer.

Art. 31. Um die Deputiertenkammer zu bilden, wählt jeder Staat in direkter Wahl nach seinem Wahlgesetz einen Abgeordneten für je 40000 Einwohner und für einen Überschuss von 20000 einen mehr. Der Staat, dessen Be-

völkerung nicht die Zahl von 40000 Einwohner erreicht, soll nichtsdestoweniger einen Abgeordneten wählen. Es sollen ebenso Ersatzmänner gewählt werden an Zahl den Abgeordneten gleich, um sie im Falle einer Vakanz zu vertreten nach der Reihenfolge, wie sie durch ihre Wahl bestimmt wird.

Einziger Paragraph. — Die Abgeordneten sollen 6 Jahre im Amte bleiben.

Art. 32. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, ist erforderlich, Venezuelaner von Geburt und 21 Jahre alt zu sein.

Art. 33. Der Bundesbezirk und die Bundes-Territorien, welche eine Bevölkerung nach den Grundsätzen des Artikels 31 besitzen oder erwerben, wählen in gleicher Weise ihre Abgeordneten in direkter Abstimmung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Einziger Paragraph. — Es sollen in der Bevölkerung nicht mit eingerechnet werden die Eingeborenen, die in der Wildnis leben.

Art. 34. Die Deputiertenkammer hat folgende Rechte:

1. Tadelsvota gegen die Kabinettsminister abzugeben, wodurch die Plätze der zensierten Minister als erledigt zu betrachten sind.

2. In den 15 ersten Tagen ihrer Sessionsperiode den Generalprokurator der Nation und zwei Stellvertreter zu wählen, in getrennten Wahlgängen und nach absoluter Majorität. Diese Beamten sollen vor dem Bundes- und Kassationsgerichtshof den Eid leisten, und zwar bevor sie in ihre Ämter eintreten, welche durch Gesetz bestimmt werden sollen.

3. Die andern bestimmten Rechte nach dem Gesetz auszuüben.

Sektion 8. Der Senat.

35. Um diese Kammer zu bilden, wählt die gesetzgebende Versammlung jedes Staates zwei Senatoren und zwei Ersatzmänner; diese letzteren, um in die freigewordenen Sitze einzutreten nach der Reihenfolge, wie sie durch ihre Wahl bestimmt sind.

Die Senatoren sollen 6 Jahre im Amte bleiben.

Art. 36. Um zum Senator gewählt werden zu können, ist es erforderlich, Venezuelaner von Geburt und 30 Jahre alt zu sein.

Art. 37. Die Rechte des Senats sind folgende:

1. Den berühmten Venezuelanern 25 Jahre nach ihrem Tode, die Ehre zu gewähren, dass ihre Gebeine in der nationalen Ruhmeshalle beigesetzt werden.

2. Ihre Zustimmung zu geben, dass Bundesbeamte Geschenke, Ehrenämter, Ehrenbezeigungen und Belohnungen von fremden Staaten annehmen.

3. Die andern nach dem Gesetz bestimmten Rechte auszuüben.

Sektion 4. Gemeinsame Bestimmungen für beide Kammern.

Art. 38. Die gesetzgebenden Kammern sollen sich alle zwei Jahre in der Hauptstadt der Union, am 23. Mai oder an einem folgenden, diesem Termin möglichst nahen Tag vereinigen, ohne dass es nötig ist, dass sie vorher zusammenberufen werden. Die Sitzungen sollen 90 Tage dauern und nicht verlängert werden können.

Art. 39. Die Kammern sollen ihre Sitzungen eröffnen, wenn wenigstens zwei Drittel von ihren Mitgliedern anwesend sind, wird diese Zahl nicht erreicht, so sollen die anwesenden Mitglieder sich in vorbereitende Kommissionen versammeln; sie sollen dann Massregeln treffen, welche sie für angemessen halten, um die Abwesenden zu verpflichten, sich mit ihnen zu versammeln.

Art. 40. Sind die Sitzungen einmal eröffnet, so können sie mit Zustimmung der absoluten Majorität aller gewählten Mitglieder verlängert werden.

Art. 41. Die Kammern sollen gesondert beraten, sollen sich aber zum Kongress in den durch Verfassung und Gesetz bestimmten Fällen vereinigen, oder wenn eine der beiden Kammern es für notwendig halten wird. Wenn die Kammer, an welche die Einladung gerichtet ist, sie annimmt, so hat sie den Tag und die Stunde der Versammlung festzusetzen.

Art. 42. Die Sitzungen sollen öffentlich sein; aber sie können geheim stattfinden, wenn die Kammer es bestimmen wird.

Art. 43. Die Kammern haben das Recht:

1. Jede ihre Geschäftsordnung zu bestimmen und die Strafe festzusetzen für denjenigen, der sie übertritt.

2. Die Hauspolizei zu organisieren.

3. Den Abgeordneten, welche die Ordnung stören, Einhalt zu gebieten und ihn zu bestrafen.

4. Die Hindernisse zu beseitigen, die sich der freien Ausübung ihrer Ämter entgegenstellen.

5. Jeden ihrer Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, der sie allein angeht.

6. Die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder zu bestätigen und ihre Amtsniederlegung entgegenzunehmen.

Art. 44. Die Kammern sollen an demselben Orte tagen; sie sollen ihre Sitzungen an demselben Tage eröffnen und schliessen; und keiner von den beiden soll die Sitzung ohne die Zustimmung der anderen unterbrechen oder den Aufenthalt wechseln können. Im Falle einer diesbezüglichen Divergenz sollen sie sich in dem Kongress vereinigen, und es soll dann die gemeinschaftliche Entscheidung ausgeführt werden.

Art. 45. Die Ausübung irgend eines öffentlichen Amtes ist während der Dauer der Sitzungen unvereinbar mit dem Mandat eines Senators oder eines Abgeordneten. Das Gesetz wird die Höhe der Entschädigung festsetzen, welche die Mitglieder des Kongresses für ihre Dienste erhalten sollen; die Entschädigungen können während einer Sessionsperiode nur für die folgende Periode erhöht werden.

Art. 46. Die Senatoren und die Abgeordneten geniessen von dem dreissigsten Tage vor dem 23. Mai an bis zu dem dreissigsten Tage nach Schluss der Sitzung parlamentarische Unverletzlichkeit; diese besteht in der Aussetzung jeder zivilen oder strafrechtlichen Verfolgung, welches auch immer ihr Ursprung oder ihre Natur sei. Wenn ein Abgeordneter oder Senator eine Tat begeht, die mit einer körperlichen Strafe bedroht ist, so soll die Tatsachenfeststellung bis zu einer summarischen Untersuchung fortge-

führt werden, während im übrigen die Sache während der Dauer der Unverletzlichkeit ruht.

Art. 47. Die Kammern können auf keinen Fall erlauben, dass gegen irgend eines ihrer Mitglieder Klage erhoben wird während der durch den vorhergehenden Artikel festgesetzten Unverletzlichkeit. Die Magistrate, Behörden oder Körperschaften und ihre Beamten, welche einem Senator oder Abgeordneten seine Freiheit entziehen, während er besagte Unverletzlichkeit geniesst, sollen von der zuständigen Gerichtsbehörde verfolgt werden, vor der sie hierzu durch alle Staatsbürger in Anklage versetzt werden können, und werden zugleich als ihres Amtes verlustig betrachtet, ungeachtet der Strafen, welche das Gesetz gegen die festsetzt, welche die Verfassung brechen.

Art. 48. Der Kongress wird durch den Präsidenten des Senats geleitet und der Präsident der Deputiertenkammer soll das Amt des Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 49. Die Mitglieder der Kammern können nicht verantwortlich gemacht werden für ihre Stimmabgabe oder Meinung, welche sie in ihren Sitzungen äussern.

Art. 50. Die Senatoren und Abgeordneten dürfen nicht mit der vollziehenden, nationalen Gewalt paktieren weder für sich selbst noch für einen anderen, noch dürfen sie bei dieser Schritte unternehmen, um die Forderungen Dritter zu unterstützen.

Art. 51. Wenn durch Tod oder aus irgend einem anderen Grunde absolute Vakanz entsteht und so die Liste der Ersatzsenatoren eines Staates erschöpft oder auf eine geringere Zahl zurückgeführt wird als diejenige, zu welcher dieser Staat Recht hat, so soll die interessierte, gesetzgebende Gewalt die Vakanzen ausfüllen für die Zeit, für welche noch das Mandat der zu besetzenden Stelle oder Stellen dauert. Bezüglich der Vakanzen in der Deputiertenkammer werden die einzelnen Verfassungen der Staaten die Art und Weise bestimmen, auf welche sie ausgefüllt werden.

Sektion V. Rechte des Kongresses.

Art. 52. Der Kongress der vereinigten Staaten von Venezuela hat folgende Rechte:

1. Die Entlassung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Republik festzusetzen.

2. Die Rechnungslegung zu prüfen und zu genehmigen oder zurückzuweisen, welche die Kabinettsminister ihm nach Artikel 86 dieser Verfassung vorlegen müssen.

3. Organisations- und Wahlgesetze für den Bundesbezirk und die Bundesterritorien zu erlassen. Für den Bundesbezirk wird das Gesetz die wirtschaftliche und administrative Unabhängigkeit des Munizipiums sanktionieren und wird entsprechend den Verfassungsbestimmungen die Art und Weise bestimmen, wie er seine Rechte ausüben soll, und zwar derartig, dass kein Hindernis herbeigeführt wird für das freie politische Handeln der höchsten Bundesgewalten, welche in diesem Bezirk ihren Sitz haben. Im Kriegsfalle soll der Inhaber der höchsten bürgerlichen Gewalt die Leitung der beiden, soeben erwähnten Verwaltungszweige in seine Hand nehmen.

4. Die Bundesterritorien, welche darum ersuchen, zu Staaten zu erheben, falls die Bedingungen des Artikels 4 dieser Verfassung erfüllt sind.

5. Nationale Abgaben festzusetzen.

6. Die allgemeinen, nationalen Gesetze in den Grenzen des Artikels 7 Nr. 16 dieser Verfassung zu sanktionieren, ebenso die Gesetze für die öffentlichen Bundeseinrichtungen, für die Finanzen, für Armee und Marine sowie Organisationsgesetze für die nationale Miliz.

7. Das Bildnis, den Wert, die Form, das Gewicht, und das Gepräge des nationalen Geldes unter Zugrundelegung des Goldes als Münzeinheit festzusetzen und über die Zulassung und den Umlauf fremden Geldes zu befinden.

8. Nationale Ämter zu schaffen, abzuschaffen und zu besolden.

9. Alles festzusetzen, was sich auf die nationale Staatsschuld bezieht und auf ihre Rückstände.

10. Die Ausgabe von Kreditanleihen der Nation zu beschliessen.

11. Alles festzusetzen, was sich auf die Statistik und

die nationale Zählung bezieht; es soll dies alle 10 Jahre ausgeführt werden.

12. Seine Genehmigung zu Verträgen und diplomatischen Vereinbarungen zu geben oder zu verweigern, ohne welche sie keinen Wert haben und nicht ratifiziert werden können und ein Austausch der Ratifikationen nicht stattgegeben werden kann. Das Gesetz, das einen Vertrag genehmigt, soll die exekutorische Formel nur erhalten, nachdem der Vertrag durch den anderen vertragschliessenden Teil angenommen ist. Die Verträge werden nur veröffentlicht, nachdem sie ratifiziert und die Ratifikationen ausgetauscht sind.

13. Seine Genehmigung zu Verträgen von nationalem Interesse, welche durch die Bundesexekutive geschlossen sind, zu geben oder zu verweigern.

14. Das Budget über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen.

15. Einheitliche, nationale Gewichte und Masse festzusetzen.

16. Gesetze zu erlassen, die sich auf die Ausübung der durch diese Verfassung der Bundesgewalt verliehenen Rechte beziehen, und im übrigen alle Gesetze allgemeinen Charakters, die nützlich erscheinen.

17. Die Wahlkörperschaft, von welcher in dem Artikel 70 dieser Verfassung die Rede ist, zu wählen.

Den Bundes- und Kassationsgerichtshof nach den Artikeln 91—93 dieser Verfassung zu wählen.

Art. 53. Die gesetzgeberischen Akte, welche die gesetzgebenden Kammern von Venezuela sanktionieren, indem sie getrennt und nur als mitgesetzgebende Körperschaften tagen, sollen mit dem Namen „Leyes“ bezeichnet werden, diejenigen aber, welche der vereinigte Kongress sanktioniert, und zwar getrennt, aber so, dass in diesem Falle Sachen berührt werden, welche jeden unter ihnen ausschliesslich interessieren, sollen den Namen „Acuerdos“ tragen.

Sektion VI. Bildung der Gesetze.

Art. 54. Die Initiative zu den Gesetzen steht beiden Kammern zu und jedem ihrer Mitglieder.

Art. 55. Sobald ein Entwurf vorgelegt ist, kommt er zur Lesung, und die Kammer wird über seine Annahme beraten; wenn dies geschehen ist, wird der Entwurf dreier Abstimmungen unterworfen, die mindestens in einem Zwischenraum von einem Tage stattfinden nach den Regeln der Geschäftsordnung.

Art. 56. Die Entwürfe, welche von der Kammer, in der sie eingebracht, genehmigt worden sind, werden der anderen Kammer übergeben, damit diese nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verfährt; wenn sie auch dort nicht zurückgewiesen sind, werden sie an die erste Kammer wieder zurückgegeben mit den Abänderungen, welche dort getroffen sind, falls dies geschehen ist.

Art. 57. Wenn die erste Kammer nicht die Abänderungen annimmt, kann sie auf ihren Standpunkt bestehen und ihre begründeten Bemerkungen an die andere Kammer senden. Sie kann sie auch gleich auffordern, sich zum Kongress zu vereinigen und ein gemeinsames Komitee zu bilden in der Absicht, ein Einverständnis herbeizuführen; kann man aber dazu nicht kommen, dann bleibt der Entwurf ohne Wirkung, solange die erste Kammer sich für die Aufrechterhaltung ihres Entschlusses entscheiden wird.

Art. 58. Während der Übersendung der Entwürfe von einer Kammer an die andere ist es angezeigt, die Tage anzugeben, an welchen sie beraten werden.

Art. 59. Die verworfenen Entwürfe dürfen im Verlauf der Sitzungszeit eines Jahres nicht von neuem eingebracht werden, falls es nicht in einer anderen Session ist.

Art. 60. Die Entwürfe, welche in einer Kammer am Ende einer Session unerledigt bleiben, sollen von neuem ebenso drei Abstimmungen in der Session des nächsten Jahres unterworfen werden.

Art. 61. Es soll in den Gesetzen folgende Formel gebraucht werden:

„Der Kongress der vereinigten Staaten von Venezuela bestimmt:“

Art. 62. Ein Gesetz, welches ein anderes abändert, soll eine vollständige Zusammenstellung enthalten, und das frühere Gesetz soll in allen seinen Teilen aufgehoben werden.

Art. 63. Die Gesetze sollen aufgehoben werden unter denselben Formalitäten wie für ihre Sanktion.

Art. 64. Die Gesetzesakte sollen, wenn sie sanktioniert sind, in doppelten Exemplaren dem Präsidenten der Republik mitgeteilt werden; sie sollen alsdann in der „Diario de Debates“ des Senates veröffentlicht werden und sollen so lange unter Kontrolle bleiben, bis die im Artikel 80 Nr. 1 dieser Verfassung erwähnten Formalitäten erfüllt sind. Der Präsident der Republik soll eines der beiden Exemplare dem Kongress zurücksenden durch Vermittlung des Ministers, welcher sie gegenzeichnen soll, und mit der Anordnung über ihre Inkrafttretung.

Einziger Paragraph. — In der Veröffentlichung in der „Diario de Debates“ soll das Datum, an welchem die Gesetze und Beschlüsse dem Präsidenten der Republik vorgelegt sind, bekannt gegeben werden, damit diese nach Ablauf der Frist von 15 Tagen, wie sie in Nr. 1 des Artikels 80 bestimmt ist, in Kraft treten.

Art. 65. Das Recht des Kongresses, Gesetze zu erlassen, kann nicht übertragen werden.

Art. 66. Keine gesetzgebende Bestimmung soll rückwirkende Kraft haben mit Ausnahme der Materien, die das gerichtliche Verfahren und Strafverfahren betreffen, wenn die neue Strafandrohung geringer als die alte ist.

Art. 67. Wenn die Kabinettsminister vor den Kammern die Verfassungswidrigkeit eines Entwurfes behauptet haben und dieser trotzdem Gesetz wird, dann soll der Generalprokurator den Einspruch erheben, damit es nach Artikel 95 ausser Kraft gesetzt wird.

Titel VI.
Die Bundesexekutive.

Sektion 1. Die allgemeine Verwaltung der Union.

Art. 68: Alles, was die allgemeine Verwaltung der Nation betrifft, und was nicht einer anderen Behörde durch

diese Verfassung zugewiesen ist, gehört zu der Zuständigkeit der Bundesexekutive; diese Gewalt wird durch einen höchsten Beamten ausgeübt, der den Namen „Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela" trägt, und im Einverständnis mit den Kabinettsministern, welche seine Organe sind, seine Tätigkeit ausübt.

Art. 69. Die Amtshandlungen der vollziehenden, nationalen Gewalt können nicht ausserhalb des Bundesbezirks ausgeübt werden, ausgenommen in einem der durch diese Verfassung vorgesehenen Fälle.

Sektion 2.

Die Wahl des Präsidenten der vereinigten Staaten von Venezuela.

Art. 70. Es wird eine Wahlkörperschaft aus 14 Mitgliedern des Nationalkongresses gebildet, welche in den 15 ersten Tagen nach dem Zusammentritt des ersten Jahres jeder verfassungsmässigen Periode gewählt werden sollen; sie wird durch Repräsentanten, Senatoren und Abgeordneten, gebildet, welche von jedem Staat gewählt werden, und durch einen Abgeordneten für den Bundesbezirk.

Art. 71. An dem der Wahl durch den Kongress folgenden Tage soll die Wahlkörperschaft zu ihrer verfassungsmässigen Konstituierung schreiten, und zwar mit der Zahl der anwesenden Abgeordneten, vorausgesetzt, dass diese Zahl nicht geringer ist, als zwei Drittel der Gesamtheit der gewählten Mitglieder, und denjenigen benennen, der den Geschäftsgang leiten soll.

Art. 72. Gleichzeitig soll die Wahlkörperschaft einen der drei folgenden Tage zur Wahl des Präsidenten der vereinigten Staaten von Venezuela festsetzen, die drinnen oder draussen in einer öffentlichen und ununterbrochenen Sitzung stattfindet.

Diese Bekanntmachung wird durch die Presse veröffentlicht, und damit die Wahl stattfinden kann, ist es notwendig, dass wenigstens zwei Drittel der Gesamtheit der Mitglieder der Wahlkörperschaft anwesend sind. Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird proklamiert. Die Wahlkörperschaft soll alsdann ihre Auf-

gabe für beendigt erklären und ein Protokoll über die Verhandlung mit den Unterschriften aller Mitglieder anfertigen; diese nehmen in der Folge wieder ihre Sitze in ihrer Kammer ein.

Einziger Paragraph. — Die Wahlkörperschaft soll in der Sitzung, in welcher sie den Präsidenten der vereinigten Staaten von Venezuela wählt, in gleicher Weise nach den für die Wahl des Präsidenten vorgeschriebenen Formalitäten und unter denselben Bedingungen einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten wählen, die ihn in dem Falle vertreten, wo er zeitweilig oder dauernd fehlen sollte.

Sektion 3. Der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela.

Art. 73. Der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela muss von Geburt Venezuelaner und mehr als 30 Jahre alt sein; er soll vor dem Kongress vor Eintritt in sein Amt den Eid leisten.

Einziger Paragraph. — Die Vizepräsidenten sollen vor dem Kongress den Eid leisten und, wenn dieser nicht tagt, vor dem Präsidenten der Republik.

Art. 74. Im Falle der zeitweiligen oder gänzlichen Vakanz des Präsidentensitzes wird der Präsident durch den ersten oder zweiten Vizepräsidenten vertreten, je nach der Reihenfolge ihrer Wahl. Wenn der zweite Vizepräsident das Amt des Präsidenten einnimmt infolge eines Umstandes, der den Präsident und den ersten Vizepräsident gänzlich ausscheiden lässt, oder wenn sich dies im Verlaufe einer Stellvertretung des Vizepräsidenten ereignet, dann soll dieser unmittelbar den Senat berufen, damit er den Mann wählt, welcher nach ihm das Amt eines Stellvertreters einnehmen soll.

Art. 75. Der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela hat als seine persönlichen und ausschliesslichen Rechte:

1. Die Kabinettsminister zu ernennen und zu verabschieden.

2. Die bevollmächtigten Minister anderer Nationen zu empfangen und zu begrüssen.

3. Die offiziellen Briefe, welche an den Souverän oder die ersten Behörden anderer Länder gerichtet sind, zu unterzeichnen.

4. Den Bundesbezirk dem Gesetze entsprechend zu verwalten und dort das Amt der ersten bürgerlichen und politischen Behörde zu bekleiden.

5. Die Bundesterritorien, entsprechend ihren Organisationsgesetzen zu verwalten.

6. Die kriegerischen Operationen zu leiten und die Armee zu befehlen oder den Befehlshaber zu ernennen.

7. Sich zeitweilig aus der Hauptstadt der Republik zu entfernen, wenn die Umstände es im allgemeinen Interesse verlangen; er kann auch für eine gewisse Zeit seine Amtsausübung ruhen lassen und seinen Vertreter nach Bestimmungen der Verfassung ernennen. Wenn der Grund, wegen dessen er die Ausübung seines Amtes zeitweilig aufgegeben hat, fortfällt, dann soll er es wieder aufnehmen, und es soll hierzu genügen, dass er davon demjenigen, der das höchste Amt ausübte, seine Absicht mitteilt.

Art. 76. Der Präsident der Union ist gehalten, dem Kongress persönlich oder durch die Vermittlung einer seiner Minister in den 10 ersten Tagen der ordentlichen Session einen zusammenfassenden Bericht darzulegen, in welchem er über seine Verwaltungs-Geschäftsführung Rechenschaft geben, Informationen über den Zustand in der Republik erteilen und Verbesserungen vorschlagen muss, welche in die Gesetzgebung einzuführen dienlich erscheint.

Art. 77. Der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela kann nicht für die Periode, welche unmittelbar nach Beendigung seines Amtes folgt, wieder gewählt werden.

Art. 78. Das Gesetz soll das Gehalt feststellen, welches der Präsident der Republik oder derjenige, welcher ihn vertreten wird, erhalten muss; dieses Gehalt kann nur im Verlauf einer verfassungsmässigen Periode für die folgende Periode erhöht werden.

Art. 79. Der Präsident der Republik oder derjenige, welcher ihn vertritt, kann zur Verantwortung gezogen werden im Falle des Verrats gegen das Land oder eines Vergehens gegen das gemeine Recht.

Sektion 4. Die Rechte der Bundesexekutive.

Art. 80. Die Bundesexekutive hat folgende Rechte:

1. Die Vollziehung und Überwachung anzuordnen, soweit man die gegenwärtige Verfassung und die Gesetze und Beschlüsse des Nationalkongresses ausführt und anwendet, und ihren Text in der „Gaceta Offizial" in den ersten 15 Tagen zu veröffentlichen, welche dem Zeitpunkt folgen, wo sie ihm zugesandt sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 52, Nr. 12.

2. Verordnungen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen für die rechte Ausführung der Gesetze zu erlassen jedesmal, wenn das Gesetz es verlangt oder in seinem Texte vorschreibt, unter Rücksichtnahme darauf, dass dadurch nicht der Sinn des Gesetzes verändert wird.

3. Den Kongress zu aussergewöhnlicher Sitzung zusammmenzuberufen, wenn es die Wichtigkeit gewisser Umstände verlangt.

4. Die Armee und die nationale Miliz nach dem Gesetze zu organisieren.

5. Die Nation vor jedem Angriff von aussen zu bewahren.

6. Den Krieg zu erklären.

7. Den Bundesbezirk zu verteidigen, wenn ernstlich zu befürchten steht, dass fremde Mächte in ihn eindringen wollen.

8. Im Falle eines Krieges nach aussen, einer inneren Erhebung oder einer Empörung mit bewaffneter Hand gegen die Einrichtungen nach vorhergehender Erklärung dahin, dass die öffentliche Ordnung gestört ist, folgende möglichen Wege einzuschlagen:

a) Von den Staaten die notwendigen Unterstützungen für die Verteidigung der Nation oder der Einrichtungen zu erfordern.

b) Die Vorauszahlung der Beisteuern zu verlangen.

c) Zu verhaften, gefangen zu setzen oder aus der Republik Einheimische oder Fremde auszuweisen, die imstande sind der Wiederherstellung des Friedens zu schaden.

d) Die Rechte zu suspendieren, deren Ausübung mit der Verteidigung des Landes oder der Wiederherstellung der Ordnung unerträglich ist mit Ausnahme von der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens.

e) Den Ort zu bezeichnen, wohin sich die Allgemeine Gewalt der Union vorübergehend begeben wird, wenn wichtige Beweggründe sie dazu verpflichtet.

f) Den Venezuelaner in den Anklagezustand zu versetzen für den Verrat gegen das Vaterland, der auf irgend eine Weise der nationalen Verteidigung schaden wird.

g) Kaperbriefe auszustellen und Repressation anzuordnen.

9. Sich der öffentlichen Gewalt zu bedienen in dem Falle, dass eine Vermittelung fruchtlos ist, um einen bewaffneten Zusammenstoss zwischen zwei oder mehreren Staaten zu unterbinden und von ihnen zu verlangen, dass sie die Waffen niederlegen und ihre Streitigkeiten der Entscheidung unterwerfen, wie sie in Nr. 25 des Artikels 7 dieser Verfassung vorgesehen ist. Er soll gleichfalls von diesem Mittel Gebrauch machen im Falle eines Aufruhrs mit bewaffneter Hand in irgend einem der Staaten der Union, nachdem alle friedlichen Mittel und Massnahmen erschöpft sind, um Frieden und öffentliche Ordnung wieder herzustellen.

10. Dem Generalprokurator der Nation aufzugeben, die Nichtigkeit von Gesetzesakten zu beantragen, welche die Grundlagen der Union verletzen, und gegebenenfalls eine Verantwortlichkeitsklage anzustrengen.

11. Amnestie und Begnadigungen zu gewähren.

12. Die durch den Kongress bewilligten Anleihen aufzunehmen genau nach den von jenem festgesetzten Bedingungen.

13. Die nationalen Einkünfte einzutreiben und zu überwachen.

14. Die noch unbesetzten Grundstücke, die Bergwerke, die Salinen und den Ertrag des Tabaks und Branntweins nach dem Gesetze zu verwalten.

15. Die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten und alle Verträge mit anderen Nationen zu schliessen vermittels der diplomatischen Geschäftsträger der Republik; die besagten Verträge bleiben dem nationalen Kongress unterworfen, damit er sie nach Nr. 12 des Artikels 52 festsetzen kann.

16. Verträge von nationalem Interesse nach den Gesetzen zu schliessen.

17. Den Post-, Telegraphen- und Bundes-Telephonverkehr zu regeln mit der Erlaubnis, Stationen oder Bureaus zu schaffen oder abzuschaffen mit Rücksicht darauf, dass diese Massnahmen nützlich erscheinen, jedoch mit dem Vorbehalte, dem Kongresse bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft davon geben zu müssen.

18. Die notwendigen Massnahmen zu treffen für die Zählung der Bevölkerung, welche alle 10 Jahre stattfinden soll.

19. Schiffahrtspatente den nationalen Schiffen auszugeben.

20. Nationalitätsverleihungen nach dem Gesetze zu verteilen.

21. Die Zulassung Fremder in den Dienst der Republik zu gestatten oder zu verweigern.

22. Den Eintritt in das Bundesgebiet den Fremden, welche nicht eine feste Wohnung in dem Lande haben, zu untersagen und sie auszuweisen.

23. Den Eintritt in das Gebiet der Republik den Fremden zu untersagen oder zu hindern, welche sich besonders dem Dienste eines Kultus oder einer Religion geweiht haben, welcher Ordnung sie auch angehören, oder welchen hierarchischen Rang sie auch besitzen.

24. Die nationalen Beamten zu ernennen, deren Ernennung nicht einem anderen Beamten zuerteilt ist.

25. Die Beamten zur Disposition zu stellen und anzuordnen, dass sie ihres Amtes entsetzt oder gerichtlich verfolgt werden, wenn ein Grund dazu vorhanden ist.

26. Die anderen Ämter zu erfüllen, welche ihm durch die Gesetze zuerteilt sind.

Sektion 5. Die Kabinettsminister.

Art. 81. Der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela soll für die Ausführung der Angelegenheiten Kabinetts-Minister haben, die durch Gesetz geschaffen sind. Dieses soll zugleich ihr Tätigkeitsfeld und ihre Pflichten bestimmen und soll ihre Büros organisieren.

Art. 82. Um Kabinettsminister werden zu können, muss man von Geburt Venezuelaner sein und das 25. Jahr vollendet haben.

Art. 83. Die Minister sind die einzigen und für den Präsidenten der vereinigten Staaten von Venezuela notwendigen gesetzlichen Organe. Alle Akte dieses letzteren sollen durch den oder die Minister gegengezeichnet werden, in dessen Abteilung sie fallen; ohne diese Gegenzeichnung haben sie keine Geltung und sollen weder angewandt noch von den Behörden, Beamten oder Privatleuten ausgeführt werden.

Art. 84. Alle Handlungen der Minister müssen mit dieser Verfassung und den Gesetzen übereinstimmen; ihre persönliche Verantwortlichkeit ist nicht durch den Befehl des Präsidenten gedeckt, selbst dann nicht, wenn sie diesen Befehl schriftlich erhalten haben.

Art. 85. Die Verantwortlichkeit, welche die Akte des Präsidenten nach sich ziehen, die in dem Ministerrat beraten sein müssen, bleibt nur auf denjenigen unter ihnen haften, welche die Akte gegengezeichnet haben.

Art. 86. Die Minister sollen den Kammern Rechenschaft geben alle 2 Jahre in den zehn ersten Tagen der ordentlichen Session durch ausführliche Denkschriften und Urkunden von allem, was sie gemacht oder in ihren Ressort zu veranlassen die Absicht haben. Sie sollen auch schriftlich und mündlich Auskunft geben, die von ihnen erfordert wird, und sollen in gleicher Weise in den zehn ersten Tagen des zweiten Monats der Sitzung der Kammern

das allgemeine Budget vorlegen sowie die allgemeine Abrechnung der beiden früheren Jahre.

Art. 87. Die Minister haben das Recht, das Wort in den Kammern zu ergreifen, und sind gehalten sich dorthin zu begeben jedesmal, wenn sie dorthin gerufen werden, um Auskunft zu geben.

Art. 88. Die Minister sind verantwortlich:

1) Im Falle des Verrats gegen das Vaterland,

2) Im Falle von Übertretung der Verfassung und der Gesetze,

3) Wenn sie höhere Ausgaben gemacht haben, als im Budget vorgesehen war,

4) Wenn sie sich haben verführen oder bestechen lassen in der Ausführung ihrer Amtsobliegenheiten oder bei der Ernennung der öffentlichen Beamten,

5) Im Falle begangener Unterschleife bei der Verwaltung öffentlicher Fonds,

6) Im Falle von Vergehen gegen das gemeine Recht.

Titel VII.

Sektion 1. Die richterliche Gewalt.

Art. 89. Die richterliche Gewalt der Republik ist dem Bundes- und Kassationsgerichtshof und anderen Gerichten und Richtern nach dem Gesetz zuerteilt.

Art. 90. Die Beamten der richterlichen Gewalt sind verantwortlich in den, durch das Gesetz, bestimmten Fällen:

Für Verrat gegen das Vaterland, für Bestechung bei der Ausübung ihrer Ämter, für Übertretung der Verfassung und Gesetze und für Verbrechen gegen das gemeine Recht.

Sektion 2. Der Bundes- und Kassationsgerichtshof.

Art. 91. Der Bundes- und Kassationsgerichtshof ist das höchste Gericht des Bundes und der Staaten; er setzt sich aus sieben Richtern zusammen, die durch den Kongress in den 30 ersten Tagen nach dem Zusammentritt im ersten Jahr jeder Legislaturperiode gewählt werden.

Einziger Paragraph. — Die Richter des Bundes- und

Kassationsgerichtshofes müssen von Geburt Venezuelaner, 30 Jahre alt und Anwalt der Republik sein.

Art. 92. Zur Besetzung des Bundes- und Kassationsgerichtshofes sollen die Vertreter der Staaten und des Bundesbezirks im Kongress sich nach der Art gruppieren, die sogleich bezeichnet wird, und jede Gruppe soll zwei Kandidaten angeben, unter denen der Kongress das Mitglied des Bundes- und Kassationsgerichtshofes wählen soll, das diese Gruppe gegebenenfalls vertreten muss.

Erste Gruppe: Miranda und der Bundesbezirk.
Zweite Gruppe: Aragua und Guarico.
Dritte Gruppe: Carabobo und Zamora.
Vierte Gruppe: Lara und Falcon.
Fünfte Gruppe: Tachira und Trujillo.
Sechste Gruppe: Mérida und Zulia.
Siebente Gruppe: Bermudez und Bolivar.

Art. 93. Der Bundes- und Kassationsgerichtshof soll durch den Kongress in geheimer Wahl und ununterbrochener Sitzung gewählt werden.

Einziger Paragraph. — Die sieben Kandidaten, welche durch die Staatengruppen angegeben sind, und die nicht zu Richtern des Bundes- und Kassationsgerichtshofes gewählt werden, sollen damit als Stellvertreter der Richter anerkannt sein, und zwar jeder für den Richter aus seiner Staatengruppe.

Art. 94. Die Mitglieder des Bundes- und Kassationsgerichtshofes sollen 6 Jahre im Amte bleiben und können dann wieder gewählt werden; wenn die Amtsinhaber und ihre Stellvertreter gänzlich aus dem Amte scheiden, dann sollen die Vakanzen durch den Kongress und, falls er nicht tagt, durch den Präsidenten der Republik ausgefüllt werden; hierzu soll das Gericht von den Vakanzen, je nachdem sie auftreten, Anzeige erstatten.

Art. 95. Der Bundes- und Kassationsgerichtshof hat folgende Rechte:

1. Gegen den Präsidenten der Republik oder gegen seine Vertreter, gegen die Kabinettsminister, gegen den

Generalprokurator, gegen den Gouverneur des Bundesbezirks und gegen seine eigenen Mitglieder Anklage zu erheben in den Fällen, in welchen diese Verfassung eine Verantwortlichkeit festgesetzt hat.

2. In Strafsachen oder in Sachen betreffend die Verantwortlichkeit gegen die Präsidenten der Staaten und gegen die anderen hohen Beamten der Staaten zu erkennen, wie es die diesbezüglichen Gesetze bestimmen; betreffs der Verantwortlichkeit sollen die eigenen Gesetze des Staates, welchem sie angehören, angewandt werden und in Ermangelung solcher die allgemeinen Gesetze der Nation.

In den beiden vorhergehenden Fällen soll das Gericht entscheiden, ob eine gerichtliche Verfolgung stattfinden soll oder nicht: wenn es diese Frage bejaht, dann ist der angeklagte Beamte rechtsgültig seines Amtes entsetzt; wenn es sie verneint, dann treffen irgendwelche Folgen nicht ein. Wenn es sich um ein Verbrechen nach gemeinem Recht handelt, soll die Sache vor die gewöhnlichen Gerichte gewiesen werden; und wenn das Vergehen politischer Natur ist, soll dieser Gerichtshof sich fortgesetzt in dieser Sache bis zur definitiven Entscheidung unterrichten.

3. In Zivil- oder Strafsachen gegen die diplomatischen Agenten in den Fällen zu entscheiden, in denen das internationale Recht es erlaubt.

4. Die diplomatischen Vertreter der Republik in Verantwortlichkeitssachen abzuurteilen, weil sie ihr Amt fehlerhaft ausgeübt haben.

5. In Zivilsachen zu entscheiden, in denen die Nation Klägerin ist.

6. Über Rekurse zu entscheiden in Form und in Grenzen des Gesetzes.

7. In Prisensachen zu entscheiden.

8. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 3 und 126 dieser Verfassung die Streitigkeiten zu entscheiden, welche unter den politischen Beamten verschiedener Staaten ausbrechen, unter denjenigen von einem oder mehreren Staaten und denjenigen von der Union oder des Bundes-

bezirks, unter denjenigen von der Union und den letzteren oder denjenigen des Bundesbezirks und unter den Richtern und Staatsbeamten, in den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Materien.

9. Die Kompetenzkonflikte zu schlichten unter den Beamten oder richterlichen Beamten der verschiedenen Staaten oder unter diesen Beamten und denjenigen der Nation oder des Bundesbezirks und unter Beamten desselben Staates oder des Bundesbezirks, wenn in diesem Staat oder in dem Bezirk eine Behörde zur Entscheidung hierüber nicht besteht.

10. Die Ungültigkeit der Nationalgesetze oder der Staatsgesetze zu erklären, wenn sie der Verfassung der Republik zuwiderlaufen.

11. Zu bestimmen, welches Gesetz in Kraft bleibt, wenn mehrere nationale Gesetze und solche der Staaten kollidieren.

12. Die Ungültigkeit von allen Handlungen der gesetzgebenden Kammern oder der Bundesexekutive zu erklären, welche die den Staaten zugesicherten Rechte verletzen oder ihre Unabhängigkeit angreifen.

13. Die Ungültigkeit von allen Handlungen zu erklären, von denen Artikel 24 und 25 dieser Verfassung sprechen, wenn sie von einer nationalen Behörde herrühren, von einer solchen des Bundesbezirks oder von einem der hohen Beamten der Staaten.

14. Über die Bedenklichkeiten zu entscheiden, welche sich anlässlich eines durch den Präsident der Republik geschlossenen Vertrages und der von ihm geführten Unterhandlungen zeigen.

15. Gemäss den Gesetzesbestimmungen den Entscheidungen fremder Behörden exekutorische Kraft zu verleihen, vorbehaltlich der Abmachungen in den öffentlichen Verträgen.

16. Die anderen Rechte auszuüben, welche ihm durch diese Verfassung und durch die Gesetze verliehen sind.

Art. 96. Der Bundes- und Kassationsgerichtshof soll alle 2 Jahre von seinen Arbeiten dem nationalen Kongress Rechenschaft geben und ihn zur Zeit von Unstimmigkeiten

unterrichten, welche sich der Einheitlichkeit der Zivil-, Straf- und Handelsgesetzgebung entgegenstellen.

Art. 97. Die Richter des Bundes- und Kassationsgerichtshofes, die in ihr Amt eingetreten sind, können nicht, solange sie es ausüben, irgend ein Amt, das von der Bundesexekutive abhängig ist, annehmen.

Art. 98. Das Gesetz soll die Besoldung bestimmen, welche die Richter des Bundes- und Kassationsgerichtshofes erhalten sollen.

Sektion 8. Der Generalprokurator der Nation.

Art. 99. Das Amt des Staatsanwaltes soll durch den Generalprokurator der Nation ausgeübt werden nach den Gesetzesbestimmungen.

Art. 100. Um Staatsanwalt zu werden ist es nötig Venezuelaner von Geburt, über 30 Jahre alt und Anwalt der Republik zu sein.

Art. 101. Der Generalprokurator soll 2 Jahre im Amt bleiben und soll wieder gewählt werden können; im Falle einer ständigen oder zeitweiligen Verhinderung wird er durch zwei Vertreter vertreten, die nach der Reihenfolge ihrer Wahl berufen sind.

Art. 102. Die Amtstätigkeit des Generalprokurators besteht in:

1. Die Ausführung der Gesetze und der Verwaltungsanordnungen sicher zu stellen.

2. Auf die Rechtsfragen Auskunft zu geben, welche die Bundesexekutive und der Bundes- und Kassationsgerichtshof an ihn richten werden.

3. Darüber zu wachen, dass alle Beamten des Bundes genau ihre Pflichten erfüllen.

4. Auf das Ersuchen des Präsidenten der Republik vor der zuständigen Behörde, die Bundesbeamten in den Anklagezustand zu versetzen, wenn sie ihre öffentlichen Ämter schlecht geführt haben, und gegen sie die Anwendung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit zu verlangen, welche sie sich zugezogen haben durch diese Tat.

5. Das Amt des Anwalts ausüben in den Sachen betreffend die Rechte des Bundes- und Kassationsgerichtshofes Nr. 1, 2, 4, 5.

6. Dem Präsidenten der Republik von der Ausübung der Rechte Rechenschaft abzulegen, welche in Nr. 1, 3 und 4 dieses Artikels übertragen sind.

7. Die Prozesse anzustrengen und fortzuführen, in welchen die Nation interessiert ist, und ihre Rechte in den Prozessen oder Reklamationen zu vertreten, welche man gegen sie erhebt, abgesehen von dem einen oder dem anderen Fall, in welchem ihm die Bundesexekutive Verhaltungsmassregeln angeben wird.

8. Die anderen Pflichten zu erfüllen, welche ihm diese Verfassung und das Gesetz auferlegen.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 103. Alles, was nicht ausdrücklich der Bundesregierung durch diese Verfassung überwiesen ist, gehört zur Zuständigkeit der Staaten. Diese sollen in ihren Verfassungen bestimmen, dass die verfassungsmässigen Perioden ihrer öffentlichen Gewalt 3 Jahre, vom 1. Januar 1905 an gezählt, währen sollen.

Art. 104. Es ist jedem Beamten, jeder Behörde oder Körperschaft verboten, ein Amt auszuüben, sei es, welches es sei, das nicht ausdrücklich durch Verfassung und Gesetze verliehen ist.

Art. 105. Die Gerichte der Staaten sind unabhängig. Die vor ihnen schwebenden Prozesse sollen in demselben Staat endigen, ausser in den Fällen, wo das Gesetz eine Prüfung des Bundes- und Kassationsgerichtshofes zulässt.

Art. 106. Jede Handlung der gesetzgebenden Kammern oder der Bundesexekutive, welche die den Staaten garantierten Rechte verletzt oder ihre Unabhängigkeit berührt, soll durch den Bundes- und Kassationsgerichtshof für ungültig erklärt werden nach Artikel 95 Nr. 12.

Art. 107. Die nationale Kriegsmacht teilt sich in See- und Landmacht; sie soll aus der Bürgermiliz bestehen, die nach dem Gesetze organisiert wird.

Art. 108. Die Kriegsmacht, die zur Verfügung der nationalen Gewalt steht, soll sich aus Kontingenten zusammensetzen, die jeder Staat im Verhältnis zu seiner Bevölkerung stellen soll, indem er zum Kriegsdienste die Bürger beruft, welche nach dem Gesetze dazu verpflichtet sind.

Art. 109. Im Kriegsfalle kann das Kontingent durch die Bürgermiliz vergrössert werden und kann um die notwendige Zahl der Männer vermehrt werden um den wirklichen Bestand zu erreichen, der durch die Nationalregierung gefordert ist.

Art. 110. Die militärische und bürgerliche Gewalt dürfen niemals gleichzeitig von derselben Person oder von derselben Körperschaft ausgeübt werden ausser in den Fällen der Störung der öffentlichen Ordnung.

Art. 111. Die Nation ist im Besitze des kirchlichen Patronatsrechtes; sie wird es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1824 ausüben.

Art. 112. Die Nationalregierung darf in den Staaten keine anderen Beamten mit richterlicher Gewalt und mit Vollmachten halten, als diejenigen der Staaten selbst. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Beamten der Finanzverwaltungen und der öffentlichen Einrichtungen, hinsichtlich der Beamten, welche für die durch den Nationalkongress gemäss den Befugnissen des Artikels 7 Nr. 28 dieser Verfassung angeordnete Organisation der Minen, Odländereien, Salinen und der Einkünfte aus der Tabak- und Branntweinsteuer notwendig werden, hinsichtlich derjenigen, die zu den Truppen, welche bestimmt sind, die Grenzen zu schützen, und zu dem Militär gehören, das die Garnison der Festungen, Plätze, Stationen und befestigten Häfen bildet; diese Angestellten haben nur insofern Gewalt, als es ihren eigenen Dienst betrifft, und allein für den Umkreis der Festungen, Quartiere, Stationen und befestigten Häfen, welche sie besetzt halten, ohne dass sie dadurch aufhören den Gesetzen des Staates unterworfen zu sein, indem sie sich aufhalten,

und indem sie gleichwohl dem ausgesetzt sind, unmittelbar abberufen und ersetzt zu werden durch die Bundesexekutive oder durch die Behörde, die auf das gesetzlich motivierte Ersuchen der Regierung eines interessierten Staates dazu zuständig ist.

Art. 113. Die nationalen Beamten dürfen nicht Geschenke, Ehrenämter, Ehrenbezeigungen und Belohnungen von fremden Nationen ohne die Genehmigung des Senats annehmen.

Art. 114. Alles, was die Kriegsmacht ausmacht, gehört der Nation.

Art. 115. Jeder Bürger kann die nationalen Beamten und die der Staaten vor Gericht oder ihren übergeordneten Behörden, wie sie das Gesetz bezeichnet, anklagen.

Art. 116. Keine Ausgabe soll aus dem Nationalschatz gemacht werden, wenn nicht eine entsprechende Summe durch den Kongress in das Budget aufgenommen ist; und diejenigen, welche diese Bestimmung übertreten, sollen zivilrechtlich dem Fiskus verantwortlich sein, für die Summe, welche sie so bezahlt haben. Die Ausgaben sollen eher auf die ordentlichen Ausgaben, als auf die aussergewöhnlichen Ausgaben angerechnet werden.

Art. 117. Weder die gesetzgebende Gewalt noch irgend eine andere Behörde der Republik kann aus irgend einem Grund Papiergeld ausgeben oder den Banknoten oder Wertpapieren einen Zwangskurs geben. Es soll kein Silber- oder Nickelgeld mehr geprägt werden, ohne vorhergehende Ermächtigung des Nationalkongresses, der sie gemäss den Bestimmungen über die Gesetzessanktion geben soll.

Art. 118. Die Büros zur Einziehung der nationalen Steuer und die Büros, welche Zahlungen leisten, sollen immer getrennt bleiben, und die ersten können nur Bezahlungen leisten zur Besoldung ihrer Beamten.

Art. 119. Während der Wahlzeit soll das Militär der Nation und das der Staaten für die Dauer der gewöhnlichen Wahl in den Kasernen eingezogen bleiben.

Art. 120. In den internationalen Verträgen soll eine Klausel eingefügt werden, dass alle Unstimmigkeiten, welche sich zwischen den vertragschliessenden Teilen erheben können, durch ein Schiedsgericht ohne Krieg entschieden werden sollen.

Art. 121. Keiner soll zur selben Zeit mehr als ein besoldetes Amt ausüben können durch Ernennung des Kongresses oder der Bundesexekutive. Die Annahme eines zweiten Amtes, welches es auch sei, gilt als Verzicht auf das erste. Ausgenommen sind hiervon die Ämter in dem öffentlichen Unterrichtswesen.

Art. 122. Die Armee darf nicht in Beratung treten; sie ist passiv und hat zu gehorchen. Keine bewaffnete Truppe darf requirieren oder Unterstützung verlangen, welcher Art sie auch sei, falls sie nicht an die Zivilbehörden gerichtet ist und nach Art und Form der Gesetzesbestimmungen. Die Kommandanten der Truppen, welche diese Anordnungen übertreten, werden nach den Gesetzen verurteilt und bestraft.

Art. 123. Ein Gesetz soll die Form bestimmen, in welcher die nationalen Beamten, wenn sie ihre Ämter einnehmen, den Eid leisten müssen, die Pflichten ihres Amtes gut zu erfüllen.

Art. 124. Kein Vertrag von öffentlichem Interesse, der von der Bundesregierung, der Regierung eines Staates, von Gemeindebezirken oder von einer anderen öffentlichen Gewalt eingegangen wird, darf weder ganz oder in einem Teil zum Vorteil einer fremden Verwaltung geschlossen werden, und es soll gelten, als ob in alle Verträge dieser Art, selbst wenn es nicht wirklich geschehen ist, folgende Klausel eingefügt:

Streit und Unstimmigkeiten, von welcher Art sie seien, die sich aus diesem Vertrage erheben können, und die nicht gütlich durch die vertragschliessenden Teile beigelegt werden können, sollen durch die zuständigen Gerichtshöfe von Venezuela nach den Gesetzen dieses Landes entschieden werden, ohne dass aus irgend einem Motive und aus irgend einem Grunde fremder Einspruch stattge-

geben werden kann. Die Gesellschaften, welche sich zur Ausführung besagter Verträge gründen, sind venezuelanische und sollen deshalb ihren gesetzlichen Wohnsitz im Lande nehmen.

Art. 125. Die Menschenrechte sind ein Teil von der nationalen Gesetzgebung; aber man soll sich nicht auf ihre Bestimmungen berufen können, wenn sie im Gegensatz treten zu der Verfassung und den Gesetzen der Republik.

Art. 126. Die schwebenden Streitigkeiten zwischen den Bezirken über ihre Grenzen und die, welche künftig aus demselben Grunde entstehen werden, sollen durch die dabei interessierten Staaten zur Entscheidung einem Schiedsgerichtshof unterworfen werden, der durch die vollziehende Gewalt frei ernannt wird.

Art. 127. Diese Verfassung kann Abänderungen erleiden oder Zusätze erhalten; aber diese Abänderungen und Zusätze können nur durch den Kongress in ordentlicher Sitzung vorgenommen werden und nur, nachdem drei Viertel der gesetzgebenden Versammlungen der Staaten, die zu ordentlicher Sitzung vereinigt sind, gefragt sind.

Art. 128. Die Abänderungen oder Zusätze zu der Verfassung werden nach demselben Verfahren angenommen, wie für die Sanktion der Gesetze bestimmt.

Art. 129. Die Abänderungen oder Zusätze, die von dem nationalen Kongress angenommen sind, sollen durch seinen Präsidenten den gesetzgebenden Versammlungen der Staaten vorgelegt werden, durch welche sie endgültig genehmigt werden.

Art. 130. Der Kongress kann auch selbst die Initiative zu Abänderungen oder Zusätzen ergreifen und sie annehmen, unter Beobachtung des in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Verfahrens; aber in diesem Falle sollen diese Abänderungen oder Zusätzen nur als bestätigt betrachtet werden, wenn sie durch drei Viertel der gesetzgebenden Versammlungen der Staaten genehmigt sind.

Art. 131. Wenn die gesetzgebenden Versammlungen der Staaten oder die gesetzgebenden Kammern Abänderungen

oder Zusätze beantragen, dann soll die entscheidende Stimme der Staaten doch immer dem nationalen Kongress überlassen sein, dem es zusteht, sie zu beglaubigen und zu verkünden und hernach die öffentliche Bekanntmachung der Abänderung oder Zusätze, welche sanktioniert sind, anzuordnen.

Art. 132. Die verfassungsmässigen Perioden der Bundesgewalt sollen 6 Jahre dauern, vom 23. Mai 1905 an gezählt.

Art. 133. Nach dem Ablauf jeder Periode, das heisst genau am 23. Mai, soll der Präsident der vereinigten Staaten von Venezuela sein Amt niederlegen und der Minister des Inneren den Vorsitz der Republik einnehmen, zu dem Zweck die Macht zu übertragen.

Art. 134. Für alle Handlungen des bürgerlichen und politischen Lebens der Staaten wird als Grundlage die Bevölkerung angenommen, die sich aus der letzten, durch den Kongress genehmigten Zählung der Republik ergibt.

Art. 135. In allen öffentlichen Akten und in allen offiziellen Handlungen der Nation oder der Staaten soll der 5. Juli 1811 als Zeitpunkt der Unabhängigkeit und der 20. Februar als Zeitpunkt der Entstehung des Bundes genannt werden.

Art. 136. Diese Verfassung von allen Mitgliedern des konstituierenden Kongresses unterzeichnet, welche sich in der Hauptstadt befinden, mit Ausnahme der „Cumplase“ der Bundesexecutive, soll sogleich öffentlich bekannt gemacht werden dem Bundesbezirk, und dieses steht ihrer Annahme in den Staaten der Union und in den Bundesterritorien gleich.

Art. 137. Die Verfassung vom 29. März 1901 ist aufgehoben.